

19. Dezember 2025

2. Planänderungs- beschluss

Vorhaben 5 BBPlG: Wolmirstedt — Isar
Vorhaben 5a BBPlG: Klein Rogahn/Stralendorf/
Warsow/Holthusen/Schossin — Isar,
jeweils Abschnitt B: Thüringen/Sachsen



Bundesnetzagentur





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 803 - 6.07.01.02/5-2-3 PÄ II #6
Datum: 19.12.2025

2. Planänderungsbeschluss zum Plan- feststellungsbeschluss vom 19.12.2024 (Gz.: 803 – 6.07.01.02/5-2- 3 #62) gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 3 VwVfG

für die Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt - Isar
und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen
/ Schossin – Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde –
Isar des Bundesbedarfsplangesetzes –

Abschnitt B (Thüringen/Sachsen)

Vorhabenträger:
50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG	4
I. Feststellung des Plans	4
1. Festgestellte Maßnahme	4
2. Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG	4
3. Wirkung der Änderungsplanfeststellung	4
II. Planunterlagen.....	5
1. Festgestellte Planunterlagen	5
2. Weitere Unterlagen	6
III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse	9
1. Naturschutz und Landschaftspflege.....	9
2. Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen	10
3. Forstrechtliche Genehmigung.....	10
4. Verkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse	11
IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	11
1. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG.....	11
2. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.....	11
3. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.....	11
4. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG.....	12
V. Nebenbestimmungen	12
1. Planänderung	12
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse	12
VI. Zusagen des Vorhabenträgers	12
1. Allgemeine Zusagen.....	12
2. Fachliche Zusagen	13
3. Zusagen für einzelne Betroffene.....	14
VII. Entscheidungen über Stellungnahmen und Äußerungen	15
B. Begründung	15
I. Beschreibung der Änderungen und Ergänzungen des festgestellten Plans	16
1. Änderungen an Kreuzungsbauwerken.....	16
2. Kabelbezogene Änderungen	18
3. Trassierungsänderungen.....	20
4. Anpassungen von Zuwegungen (Entfall und Ergänzung), Änderung des Wegekonzepts	20

5. Änderungen am Rechtserwerbsplan / Rechtserwerbsverzeichnis.....	22
6. Anpassungen des Maßnahmenkonzeptes.....	22
II. Rechtliche Würdigung.....	27
1. Antragsgegenstand	27
2. Zuständigkeit.....	27
3. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	27
4. Ablauf des Planänderungs- und Planergänzungsverfahrens	31
5. Anwendungsbereich des § 43m EnWG	32
6. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans.....	33
III. Materiell-rechtliche Bewertung.....	40
1. Planrechtfertigung	40
2. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen.....	40
3. Abwägung	78
4. Globales Klima	91
5. Geänderte technische Ausführungen	92
IV. Abschließende Gesamtbewertung.....	94
V. Wasserrechtliche Erlaubnis	94
1. Sachverhalt	95
2. Rechtliche Würdigung	96
3. Begründung der Nebenbestimmungen	101
C. Hinweise	102
I. Entschädigungsverfahren	102
II. Geltungsdauer des Beschlusses.....	102
III. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbeschlusses.....	102
IV. Kosten	103
V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG	103
VI. Kontoverbindung für Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG.....	103
D. Rechtsbehelfsbelehrung	104

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung des Plans

1. Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wolmirstedt - Isar (Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt B, Thüringen/Sachsen vom 19.12.2024, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-3 #62 in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 24. Juni 2025 (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) wird nach dem Antrag der 50Hertz Transmission GmbH (Vorhabenträger) vom 3. Juni 2025 betreffend die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert und i. S. v. § 43 Abs. 2 Nr. 10 EnWG ergänzt.

Die Änderungen umfassen die unter Kap. B.I dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen an dargestellten Änderungen der Kreuzungsbauwerke, an den kabelbezogenen Änderungen, Trassierungsänderungen, Änderungen an CEF- und A/E-Maßnahmen, Änderungen am Wegekonzept und am Rechtserwerbsplan/-verzeichnis.

Durch diese Planänderungen bzw. -ergänzung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG), es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.

2. Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG wird auf 400.000 Euro festgesetzt (Kassenzeichen: 1180 0654 9343).

3. Wirkung der Änderungsplanfeststellung

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter Kapitel A.II festgestellten Unterlagen.

Soweit mit diesem Planänderungs- bzw. Planergänzungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen des Ausgangsbeschlusses weiterhin gültig.

Diese Zulassung bildet mit dem Ausgangsbeschluss eine rechtliche Einheit.

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den im Ausgangsbeschluss festgestellten Unterlagen und dieser Zulassungsentscheidung, gilt der Planänderungs- und Planergänzungsbeschluss.

II. Planunterlagen

Die Planänderung bzw. Planergänzung umfasst die unter Kapitel A.II.1 dieses Beschlusses aufgeführten Unterlagen.

1. Festgestellte Planunterlagen

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
C2.3.1	Übersichtspläne	4	1 zu 25.000
C2.3.2	Lagepläne davon Blatt-Nrn. 6-13, 15, 18-22, 27, 28, 30, 31, 33, 34, 36, 37, 39, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 50	30	1 zu 2.000
C2.3.3	Wegekonzept	41	1 zu 2.000
C2.3.3	Übersichtspläne Wegekonzept, davon Blatt-Nrn. 1-4	4	1 zu 25.000
C2.3.3	Lagepläne Wegekonzept, davon Blatt-Nrn. 6-13, 15, 18-22, 27, 28, 30, 31, 33, 34, 36, 37, 39, 40, 43, 44, 46-50, 08-1, 09-1, 11-1, 14-1, 19-1, 22-1, 37-1, 39-1, 50-1, 19-2, 13-4 neu	42	1 zu 2.000
C2.3.5	Kreuzungsverzeichnis	38	
D2	Rechtserwerbsverzeichnis	90	
D3	Rechtserwerbspläne	52	1 zu 2.000
I2	Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP	181	
I6.1	Maßnahmenpläne des LBP, Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, davon Blatt-Nrn. 5, 5.1W, 7-10, 11a-23, 28, 29, 31-32.1W, 34-35, 37, 38, 40-41, 44, 45, 47-49, 50a-52.1W; Legende	78	1 zu 2.000 1 zu 500.000
I6.2	Maßnahmenpläne des LBP, Schutzgut Boden, davon Blatt Nrn. 6-15, 18-28	28	1 zu 3.755 1 zu 500.000
I6.3	Maßnahmenpläne des LBP, trassenferne Maßnahmen, davon Blatt-Nrn. 13, 14 und 17	17	1 zu 2.000 1 zu 600.000
K3.1.61	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Forellenbach) für die Querung B0_236a (Absenkung und Einleitung) inklusive Anlagen	23	
K3.1.62	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Fuchsloch) für die Querung B0_023a (Einleitung) inklusive Anlagen	21	
K3.1.63	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Gablaubach) für die Querung B0_311a (verrohrt) inklusive Anlagen	21	
K3.1.64	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Dobrabach) für die Querung B0_414a (verrohrt) inklusive Anlagen	21	
K3.1.65	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Rüdersdorfer Bach) für die Querung B0_383 inklusive Anlagen	24	
K4.1	Waldbestand und Waldinanspruchnahme, davon Blatt-Nrn. 1, 7-14, 17-23, 28, 29, 31, 32, 34, 35, 37, 38, 40, 41, 44, 45, 47, 48, 50, 51	52	1 zu 2.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
L2.1.1	Bodenschutzplan, davon Blatt-Nrn. (Trasse) 6-11, 13, 15, 16, 18-22, 27, 28, 30, 31, 33, 34, 36, 37, 39, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 50 sowie Blatt-Nrn. (Zuwegung) 8-11, 13-18, 21-24, 29, 31, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 43	99	1 zu 2.000 1 zu 125.000

2. Weitere Unterlagen

Tabelle 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
A1.3	Erläuterungsbericht Planänderung II	22	
A1.4	Übersicht Änderungen	48	
B3.1	Untersuchung von offener oder geschlossener Bauweise zur Querung ausgewählter Gewässer	17	
C2.2	Beschreibung des Bauablaufs	88	
C2.3	Trassenbeschreibung	77	
E2.1.2.3	Ergänzendes Fachgutachten Baulärm	19	
F1	Vertiefende Betrachtung des Schutzgutes Boden inklusive Anlagen	105	
F1.1	Karten zur Vertiefenden Betrachtung des Schutzgutes Boden, davon Blatt-Nrn. 6-15; 18-28	31	1 zu 50.000 1 zu 10.000 1 zu 500.000
F2.1	Karten zum UVP-Bericht – Übersicht Blatt-schnitte, davon Blatt-Nrn. 1 und 2	2	1 zu 50.000 1 zu 500.000
F2.2.2.1	Karten zum UVP-Bericht – Bestandskarte Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, davon Blatt-Nrn. 7-10, 11a-23, 28, 29, 31-32.1W, 34-35.1W, 37, 38, 40-41, 44, 45, 47-49, 50a-51.1W; Legende	81	1 zu 2.000 1 zu 500.000
F2.2.2.2	Karten zum UVP-Bericht – Konflikte Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, davon Blatt-Nrn. 7-10, 11a-23, 28, 29, 31-32.1W, 34-35.1W, 37, 38, 40-41, 44, 45, 47-49, 50a-51.1W; Legende	79	1 zu 2.000 1 zu 500.000
F2.2.3	Karten zum UVP-Bericht – Schutzgebiete, davon Blatt-Nrn. 1-4	4	1 zu 25.000
F2.2.4.1	Karten zum UVP-Bericht – Bestand Schutzgut Boden, davon Blatt-Nrn. 6-15; 18-28	31	1 zu 50.000 1 zu 10.000 1 zu 500.000
F2.2.4.2	Karten zum UVP-Bericht – Konflikte Schutzgut Boden, davon Blatt-Nrn. 6-20, 25, 27-30, 32, 34, 36-39	39	1 zu 50.000 1 zu 500.000
F2.2.5	Karten zum UVP-Bericht – Bestand und Konflikte Schutzgut Wasser, davon Blatt-Nrn. 6-15, 18-28	28	1 zu 50.000 1 zu 500.000
F2.2.6	Karten zum UVP-Bericht – Bestand und Konflikte Schutzgüter Klima und Luft, davon Blatt-Nrn. 6-20, 25, 27-30, 32, 34, 36, 38, 39	39	1 zu 50.000 1 zu 500.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
F2.2.7	Karten zum UVP-Bericht – Bestand und Konflikte Schutzgut Landschaft, davon Blatt-Nrn. 2-12	12	1 zu 50.000 1 zu 500.000
G	Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchung	642	
G6	Karten der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen	11	
G7	Übersichtskarte mit den zu prüfenden Schutzgebieten	1	1 zu 85.000
I	Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive Anhängen mit Ausnahme der Anlagen I2 (Maßnahmenblätter) und I6 (Maßnahmenpläne)	532	
I1	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff- und Kompensationsmaßnahmen (Eingriff_Ausgleichsbilanzierung)	141	
J	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)	411	
J2.1	Karte Oberflächenwasserkörper, davon Blatt-Nrn. 6-20, 25, 27-30, 32, 34, 36, 38, 39	40	1 zu 50.000 1 zu 500.000
J2.2	Karte Grundwasserkörper, davon Blatt-Nrn. 6-20, 25, 27-30, 32, 34, 36, 38, 39	40	1 zu 50.000 1 zu 500.000
J2.3	Karte Wasserkörper, davon Blatt-Nr. 1 und 2	2	1 zu 50.000 1 zu 500.000
K2.3.6	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an Gewässern (Querung Forellenbach) nebst Anlagen	20	
K2.3.9	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an Gewässern (Querung Fuchsloch) nebst Anlagen	20	
K2.3.33	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an Gewässern (Querung Gablaubach (verrohrt)) nebst Anlagen	20	
K2.3.34	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an Gewässern (Querung Dobrabach (verrohrt)) nebst Anlagen	20	
K2.3.45	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an Gewässern (Querung Rüdersdorfer Bach) nebst Anlagen	20	
K2.3.46	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an Gewässern (Querung Röppischbach) nebst Anlagen	20	
K2.4.6	Nachweis zur Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen (Querung Rüdersdorfer Bach) nebst Anlagen	20	
K2.4.8	Nachweis zur Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen (Querung Forellenbach) nebst Anlagen	20	
K2.4.9	Nachweis zur Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen (Querung Fuchsloch) nebst Anlagen	20	
K4	Voraussetzungen für forstrechtliche Genehmigungen	19	
K5	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen	45	
L8	Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft	34	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
L9	Unterlage zur Forstwirtschaft	32	

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2024 festgestellten Unterlagen in der Fassung der 1. Planänderung vom 24.06.2025:

Tabelle 3: Ersetzte Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
B3.1	Untersuchung von offener oder geschlossener Bauweise zur Querung ausgewählter Gewässer	17	
C2.2	Beschreibung des Bauablaufs	88	
C2.3	Trassenbeschreibung	77	
F1	Vertiefende Betrachtung des Schutzgutes Boden inklusive Anlagen	106	
F1.1	Karten zur Vertiefenden Betrachtung des Schutzgutes Boden, davon Blatt-Nrn. 6-15; 18-28	31	1 zu 50.000 1 zu 10.000 1 zu 500.000
F2.1	Karten zum UVP-Bericht – Übersicht Blatt-schnitte, davon Blatt-Nrn. 1 und 2	2	1 zu 50.000 1 zu 500.000
F2.2.2.1	Karten zum UVP-Bericht – Bestandskarte Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, davon Blatt-Nrn. 7-10, 11a-23, 28, 29, 31-32.1W, 34-35.1W, 37, 38, 40-41, 44, 45, 47-49, 50a-51.1W; Legende	81	1 zu 2.000 1 zu 500.000
F2.2.2.2	Karten zum UVP-Bericht – Konflikte Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, davon Blatt-Nrn. 7-10, 11a-23, 28, 29, 31-32.1W, 34-35.1W, 37, 38, 40-41, 44, 45, 47-49, 50a-51.1W; Legende	79	1 zu 2.000 1 zu 500.000
F2.2.3	Karten zum UVP-Bericht – Schutzgebiete, davon Blatt-Nrn. 1-4	4	1 zu 25.000
F2.2.4.1	Karten zum UVP-Bericht – Bestand Schutzgut Boden, davon Blatt-Nrn. 6-15; 18-28	31	1 zu 50.000 1 zu 10.000 1 zu 500.000
F2.2.4.2	Karten zum UVP-Bericht – Konflikte Schutzgut Boden, davon Blatt-Nrn. 6-20, 25, 27-30, 32, 34, 36-39	39	1 zu 50.000 1 zu 500.000
F2.2.5	Karten zum UVP-Bericht – Bestand und Konflikte Schutzgut Wasser, davon Blatt-Nrn. 6-15, 18-28	28	1 zu 50.000 1 zu 500.000
F2.2.6	Karten zum UVP-Bericht – Bestand und Konflikte Schutzgüter Klima und Luft, davon Blatt-Nrn. 6-20, 25, 27-30, 32, 34, 36, 38, 39	39	1 zu 50.000 1 zu 500.000
F2.2.7	Karten zum UVP-Bericht – Bestand und Konflikte Schutzgut Landschaft, davon Blatt-Nrn. 2-12	12	1 zu 50.000 1 zu 500.000
G	Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchung	642	
G6	Karten der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen	11	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
G7	Übersichtskarte mit den zu prüfenden Schutzgebieten	1	1 zu 85.000
I	Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive Anhängen mit Ausnahme der Anlagen I2 (Maßnahmenblätter) und I6 (Maßnahmenpläne)	524	
I1	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff- und Kompensationsmaßnahmen (Eingriff_Ausgleichsbilanzierung)	131	
J	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)	412	
J2.1	Karte Oberflächenwasserkörper, davon Blatt-Nrn. 6-20, 25, 27-30, 32, 34, 36, 38, 39	40	1 zu 50.000 1 zu 500.000
J2.2	Karte Grundwasserkörper, davon Blatt-Nrn. 6-20, 25, 27-30, 32, 34, 36, 38, 39	40	1 zu 50.000 1 zu 500.000
J2.3	Karte Wasserkörper, davon Blatt-Nr. 1 und 2	2	1 zu 50.000 1 zu 500.000
K2.3.6	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an Gewässern (Querung Forellenbach) nebst Anlagen	17	
K2.3.9	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an Gewässern (Querung Fuchsloch) nebst Anlagen	18	
K2.3.33	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an Gewässern (Querung Gablaubach (verrohrt)) nebst Anlagen	18	
K2.3.34	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an Gewässern (Querung Dobrabach (verrohrt)) nebst Anlagen	18	
K4	Voraussetzungen für forstrechtliche Genehmigungen	20	
K5	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen	40	
L8	Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft	34	
L9	Unterlage zur Forstwirtschaft	33	

III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse

Die mit Ausgangsbeschluss erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben bestehen, soweit sich aus den nachstehenden Festsetzungen nichts Gegenteiliges ergibt.

1. Naturschutz und Landschaftspflege

Ausnahmen

Gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 ThürNatG für die Inanspruchnahme folgender gesetzlich geschützter Biotope:

1. Naturnaher (struktureicher) Bach/schmaler Fluss – naturnahes Ufergehölz (2211-712) zwischen Trassenkilometer 11+310 und 11+330 im Bereich der Querung des Forellenbachs (B0_236a) auf einer Fläche von ca. 600 m²
2. Naturnaher (struktureicher) Bach/schmaler Fluss – naturnahes Ufergehölz (221-712) zwischen Trassenkilometer 17+930 und 17+940 im Bereich der Querung des Fuchslochs (B0_023a) auf einer Fläche von ca. 250 m²

Die mit Ausgangsbeschluss unter Kap. A.III.3. erteilte Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 ThürNatG für die Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops „Streuobstbestand auf Grünland“ (6510) im Bereich der Zuwegung B0_Z_019 auf einer Fläche von ca. 220 m² wird nach der folgenden Maßgabe geändert:

Die erteilte Ausnahme erstreckt sich an Stelle des Bereichs der Zuwegung B0_Z_019 nunmehr auf den der Zuwegung B0_WA_921 und wird in Höhe von 20 m² aufgehoben. Sie reduziert sich damit auf insgesamt 200 m².

2. Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen

Folgende wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen werden erteilt:

a) Genehmigung für die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern gem. § 36 WHG i.V.m. § 28 ThürWG

Genehmigung für die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 und 2 WHG i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 ThürWG für die Gewässerquerungen des Forellenbachs (B0_236a), des Fuchslochs (B0_023a), des Gablauchbachs (verrohrt) (B0_311a), des Dobrabachs (verrohrt) (B0_414a), des Rüdersdorfer Baches (B0_383) sowie des Röppischbaches (B0_902) entsprechend Teil K2.3.6, K2.3.9, K2.3.33, K2.3.34, K2.3.45 und K2.3.46 der Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG.

b) Befreiung von den Verboten des § 38 WHG i.V.m. § 29 Abs. 3 S. 1 ThürWG

Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG i. V. m. § 29 Abs. 3 S. 1 ThürWG für die offene Querung im Gewässerrandstreifen des Rüdersdorfer Baches (B0_023a), westlich der Ortslage Rüdersdorf, des Forellenbaches (B0_236a) westlich der Ortslage Reichardtsdorf und des Fuchslochs (B0_023a) nordöstlich der Ortslage Kaltenborn entsprechend Teil K2.4.6, K2.4.8 und K2.4.9 sowie K3.1.61, K3.1.62 und K3.1.65 der Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG.

3. Forstrechtliche Genehmigung

Folgende forstrechtliche Genehmigung wird erteilt:

Die mit Ausgangsbeschluss unter Kap. A.III.3 gewährte forstrechtliche Genehmigung für die Durchführung von Kahlschlägen auf 149.674 m² auf den in den Unterlagen K4 und K4.1 dargestellten und aufgelisteten Flurstücken nach § 24 Abs. 5 ThürWaldG wird um eine Fläche von 2.414 m² Wald erweitert. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kap. B.III.2.k).

4. Verkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse

Die Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme der von der 2. Planänderung betroffenen und im angepassten Vorhabenbereich gelegenen Straßen¹ als Zuwegungen sowie für die damit verbundenen Ertüchtigungen (z. B. Tiefbaumaßnahmen, Kabeltransport etc.) wird nach §§ 8 Abs. 1 S. 2, 8a Abs. 1 FStrG bzw. §§ 18 Abs. 1 S. 2, 22 Abs. 1 ThürStrG bzw. SächsStrG erteilt.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde werden folgende wasserrechtlichen Erlaubnisse gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4, und 5 sowie Abs. 2 Nr. 1 WHG erteilt:

1. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern durch temporäre Umleitung des Gewässerlaufs während der Bauzeit für die bauzeitliche Gewässerbenutzung im Rahmen der offenen Gewässerquerungen der Gewässer Forellenbach (B0_236a), Fuchsloch (B0_023a) und Rüdersdorfer Bach (B0_383) entsprechend Teil K3.1.61, K3.1.62, K3.1.65 i.V.m. C2.3.2.11 und C2.3.2.09 der Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG.

2. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Entnahme von Grundwasser und Absenkung des Grundwasserspiegels mittels offener Wasserhaltung durch Pumpensümpfe oder randliche Gräben, geschlossene Wasserhaltungen mittels Dräns/Lanzen, temporärer Einbau von Baugrubenverbauen zur Grundwasserhaltung im Kabelgraben entsprechend den Angaben in Teil K3.1.61, K3.1.63, K3.1.64, K3.1.65 der Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG im Zuge der Gewässerquerungen des Forellenbachs (B0_236a), des Gablaubachs (B0_311a), des Dobrabachs (B0_414a) und des Rüdersdorfer Baches (B0_383). Die in den Anhängen K3.1.61, K3.1.63, K3.1.64, K3.1.65 der Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG angegebenen Entnahmestellen und die maximalen Entnahmemengen je Zeiteinheit und als Gesamtmenge für die Kabelgräben sowie die Start- und Zielgruben der Querungen konkretisieren diese Zulassung und sind verbindlich festgeschrieben, soweit sich nichts Abweichendes aus den Nebenbestimmungen zum Ausgangsbeschluss ergibt. Die örtliche Lage der Gewässerbenutzung für die Kabelgräben und die Start- und Zielgruben der Querungen ergibt sich aus der Tabelle in den Anhängen K3.1.61.3.1, K3.1.63.3.1, K3.1.64.3.1, K3.1.65.3.1 in Verbindung mit den Karten in den Anhängen K3.1.61.2, K3.1.63.2, K3.1.64.2, K3.1.65.2 i.V.m. C2.3.2.07, C2.3.2.33, C2.3.2.34, C2.3.2.09 sowie C2.2.1 und C2.2.2 der Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG.

3. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer während der Errichtung durch Reinfiltration gehobenen Grundwassers in den Grundwasserkörper, Versickern von Abwasser und Einleiten von Grund- und Niederschlagswasser in einen nahegelegenen Vorfluter, die Verlegung von Schutzrohren, die Herstellung von Drainagen gemäß Teil K3.1.61, K3.1.63, K3.1.64, K3.1.65 i.V.m. C2.3.2.07, C2.3.2.33, C2.3.2.34, C2.3.2.09 der Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG im Zuge der Gewässerquerungen des Forellenbachs (B0_236a), des Gablaubachs (B0_311a), des Dobrabachs (B0_414a)

¹ Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.2 und C2.3.3.

sowie des Rüdersdorfer Baches (B0_383). Die im Anhang K3.1.61.3.2, K3.1.63.3.2, K3.1.64.3.2, K3.1.65.3.2 sowie C2.2.1 und C2.2.2 der Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG angegebenen Einleitstellen und die maximalen Einleitmengen je Zeiteinheit und als Gesamtmenge konkretisieren diese Zulassung und sind verbindlich festgeschrieben, soweit sich nichts Abweichendes aus den Nebenbestimmungen zum Ausgangsbeschluss ergibt.

4. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG

Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, in Bereichen der Querungen des Forellenbachs (B0_236a), des Gablaubaches (B0_311a), des Dobrabaches (B0_414a) und des Rüdersdorfer Baches (B0_383) entsprechend Teil K3.1.61, K3.1.63, K3.1.64, K3.1.65 i.V.m. C2.3.2.07, C2.3.2.33, C2.3.2.34, C2.3.2.09 sowie C2.2.1 und C2.2.2 der Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG.

V. Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung. Diese Nebenbestimmungen werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

1. Planänderung

a) Naturschutz

1. Die artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen A_{CEF}6, A_{CEF}7 und A_{CEF}8 sind in dem von der Planänderung II betroffenen Bereich der offenen Querung bei km 11,31 bis 11,33 sowie km 22,59-22,68 spätestens zum jahreszeitlich bedingt nächstmöglichen Zeitpunkt nach Baubeginn ohne Berücksichtigung der Maßnahmen V_{AR}5 und V_{AR}6 umzusetzen.
2. Die Maßnahme V_{AR}4 ist im Bereich km 16,92 bis 17,02 durchzuführen.

b) Bauausführung und Überwachung

1. Der Vorhabenträger hat bestehende Höhenfestpunkte bei der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen und vor Beginn der Baumaßnahmen in Gefell ist das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation zu informieren.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die festgesetzten Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses gelten auch hinsichtlich der mit diesem Beschluss erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, Abs. 2 Nr. 1 WHG.

VI. Zusagen des Vorhabenträgers

1. Allgemeine Zusagen

Die festgesetzten Zusagen des Ausgangsbeschlusses gelten fort.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass diese auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung- bzw. -ergänzung gelten.

Diese Zusagen werden um folgende Zusagen ergänzt:

2. Fachliche Zusagen

a) Themengebiet Immissionsschutz

1. Der Vorhabenträger sagt zu, eine Verunreinigung von Straßen, Wegen und Plätzen durch Bau- und Transportfahrzeuge zu vermeiden bzw. zu beseitigen und Staubbelastungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder vom 14.08.2013 einzuhalten.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Staubemissionen auf der Baustelle vorzunehmen.

b) Themengebiet Naturschutz

Der Vorhabenträger sagt zu, die Maßnahme V_{AR4} zum Schutz der Waldeidechse am Forellenbach umzusetzen.

c) Themengebiet Wasser

1. Der Vorhabenträger sagt zu, während der Bauphase den ungehinderten Wasserabfluss zu sichern.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, Gewässerunterhaltungspflichtigen in jeder Bauphase ungehinderten Zugang zum Gewässer zu gewähren.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, nach Abschluss der Baumaßnahme die Bestandsunterlagen zur Gewässerkreuzung dem jeweiligen Gewässerunterhaltungsverband zu übergeben.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, die Abnahme von Gewässerquerungen in Form einer Dokumentation mit den Gewässerunterhaltungsverbänden abzustimmen.

d) Themengebiet Boden, Geologie / Bergrecht, Denkmalschutz

1. Der Vorhabenträger sagt zu, das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen in die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen einzubinden.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, die Meldepflicht gem. § 20 SächsDSchG einzuhalten.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, die vom Landesamt für Geobasisinformationen Sachsen aufgeführten Raumbezugsfestpunkte und Höhenfestpunkte zu beachten und zu erhalten sowie durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Der Vorhabenträger sagt zu, Schutzmaßnahmen, welche die Erkennbarkeit und Verwendbarkeit der Festpunkte beeinträchtigen, und Aspekte des Vorhabens, die diesen Prämissen potenziell widersprechen, mit dem Landesamt zu besprechen bzw. abzustimmen.

e) Themengebiet Umwelt und Landschaft

Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Umsetzung des Vorhabens Belange des Tourismus und des Erhalts der Kulturlandschaft zu berücksichtigen.

f) Themengebiet Landwirtschaft

Der Vorhabenträger sagt zu, die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Betriebe während und nach der Umsetzung des Bauvorhabens so gering wie möglich zu halten.

g) Themengebiet Verkehr und Infrastruktur

1. Der Vorhabenträger sagt zu, sicherzustellen, dass Zufahrten zu Unternehmen oder Gewerbestandorten durchgängig gewährleistet sind und über notwendige Sperrungen frühzeitig informiert wird.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, Straßensperrungen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen den Verkehrsunternehmen des ÖPNV mitzuteilen und die Beeinträchtigungen sowohl zeitlich als auch örtlich so gering wie möglich zu halten.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, dass Einrichtungen der touristischen Infrastruktur (z. B. Wegemarkierungen, Beschilderungen u.ä.), die während der Bauphase entfernt/abgebaut werden, nach Beendigung wiederhergestellt werden.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, Zufahrten auf den landwirtschaftlichen Flächen vollständig zurückzubauen und Schäden an vorhandenen Wirtschaftswegen nach Bauende durch den Vorhabenträger wieder zu beseitigen.
5. Der Vorhabenträger sagt zu, die von der Querung B0_236a (Kreuzungs-Nr. B0-127 entsprechend C2.3.5 der Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG) betroffenen Anlieger des öffentlichen Weges Himmelsgrund rechtzeitig über die Baumaßnahmen zu informieren.
6. Der Vorhabenträger sagt zu, Erschließungseinrichtungen wie Strom, Wasser, Telefonie sowie die Straßenbeleuchtung nicht zu beschädigen.
7. Der Vorhabenträger sagt zu, bei Bedarf vor Baubeginn unter Angabe der Registriernummer bei der Thüringer Fernwasserversorgung, Betrieb Ost -- Trinkwasseraufbereitung Zeigerheim Am Wasserwerk 4, 07422 Bad Blankenburg (E-Mail: leitungsauskunft@thueringer-fernwasser.de) oder über die Netzauskunft: <https://www.thueringer-fernwasser.de/netzauskunft.html> eine Leitungsauskunft (Sehachtgenehmigung) einzuholen.

3. Zusagen für einzelne Betroffene**Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (ZVME)**

Der Vorhabenträger sagt zu, sofern sich Versorgungsleitungen des ZVME im Bereich der Planänderung befinden, die entsprechenden Kreuzungen durch separate Verträge mit den Eigentümern oder Baulastträgern zu regeln und damit auch die bautechnischen Anforderungen verbindlich festzulegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, zum Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen detailliertere Planungen (Ausführungsplanung) vorzulegen und mit dem Einwender abzustimmen. Die Abnahme der Baumaßnahme im Kreuzungsbereich erfolgt im Beisein des ZVME.

MITNETZ Strom

Der Vorhabenträger sagt zu, die Anlagen der MITNETZ Strom zu berücksichtigen.

Zweckverband TAWEG Greiz

Der Vorhabenträger sagt zu, sich bei Änderungen an der Planung mit dem Zweckverband TAWEG Greiz abzustimmen.

GDMcom

Der Vorhabenträger sagt zu, die Leitungsauskünfte, Schachtgenehmigungen etc. an Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, ONT-RAS Gastransport GmbH sowie VNG Gasspeicher GmbH ab dem 01.01.2020 über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen.

Der Vorhabenträger sagt die Berücksichtigung der Anlagen der GDMcom zu.

Der Vorhabenträger sagt zu, eine entsprechende Beweissicherung der Filtergräben vor Baubeginn durchzuführen, die Filtergräben nach Bauende wieder funktionsfähig herzustellen und die GDMcom in die Abnahme einzubinden.

Private Betroffene

Der Vorhabenträger sagt zu, den Eigentümern der Flurstücke 113 und 48/7 (Gemeinde Hundhaupten, Gemarkung Markersdorf), den Ausbau der Zuwegung B0_WA_916 in einem Vororttermin vorzustellen.

Private Betroffene

Der Vorhabenträger sagt dem Eigentümer von Flurstück 35/20 (Gemeinde Bad Köstritz, Gemarkung Reichardtsdorf) zu, dass die Bereiche des Flurstücks 35/20, die nicht unmittelbar Teil der temporären Bauflächen sind, möglichst dauerhaft zugänglich bleiben. Sollten dabei Restflächen entstehen oder weitere kurzfristige Einschränkungen notwendig sein, sagt der Vorhabenträger zu, diese rechtzeitig anzukündigen bzw. nicht bewirtschaftbare Restflächen zu entschädigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die betroffenen Grundstückseigentümer des vorgenannten Flurstück 35/20 rechtzeitig vor Baubeginn zum tatsächlichen Start der Baumaßnahme zu informieren.

VII. Entscheidungen über Stellungnahmen und Äußerungen

Soweit im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren Forderungen erhoben werden, die begründet sind, wird diesen durch Nebenbestimmungen oder Zusagen des Vorhabenträgers in diesem Beschluss Rechnung getragen. Im Übrigen werden diese aus den sich aus Kap. B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen.

B. Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

I. Beschreibung der Änderungen und Ergänzungen des festgestellten Plans

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2024, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-3 #62 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wolmirstedt - Isar (Vorhaben Nr. 5 BBPIG) und Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5a BBPIG) im Planfeststellungsabschnitt B (Thüringen/ Sachsen), festgestellt.

Der Vorhabenträger hat am 3. Juni 2025 die Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses zu Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG, Abschnitt B vom 19.12.2024 in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 24.06.2025 beantragt.

Grundlage dieses Planänderungs- und Planergänzungsbeschlusses ist die 2. Überarbeitung der Antragsunterlagen vom 3. Juni 2025. Der Vorhabenträger hat aufgrund fortgeschrittener Erkenntnisse aus der Ausführungsplanung den Plan überprüft und entsprechende Änderungen der Planung vorgenommen. Der Änderungsbedarf resultiert im Wesentlichen aus baulich bedingten Anpassungen, deren Notwendigkeit sich im Zuge der technischen Detailplanung aus trassierungstechnischen Gründen sowie zur Sicherstellung der Baubarkeit ergeben haben.²

Gegenstand der Planänderung sind die folgenden Maßnahmen:

- Kreuzungsbauwerke (vgl. Kap. B.I.1),
- kabelbezogene Änderungen bzgl. Muffengruben, Oberflurschränke etc. (vgl. Kap. B.I.2),
- Trassierungsänderungen (vgl. Kap. B.I.3),
- Anpassung des Maßnahmenkonzepts bzgl. Vermeidungs-, A/E- und CEF-Maßnahmen (vgl. Kap. B.I.6),
- Anpassungen des Wegekonzepts (vgl. Kap. B.I.4) sowie
- Anpassungen im Rechtserwerbsplan und Rechtserwerbsverzeichnis (vgl. Kap. B.I.5).

Eine detaillierte Beschreibung der beantragten Änderungen und der durch sie betroffenen Planfeststellungsunterlagen sind in den Unterlagen gem. § 76 VwVfG aufgelistet³ und werden in den folgenden Unterkapiteln näher erläutert.

1. Änderungen an Kreuzungsbauwerken

Die im Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung in Kap. 3.2.1 beschriebenen Änderungen betreffen die beantragten Kreuzungsbauwerke B0_236a, B0_023a, B0_311a und B0_414a, die Zusammenlegung der Kreuzungsbauwerke B0_102a/B0_269, sowie die Gewässerquerungen B0_383 und B0_902.

a) B0_236, B0_023, B0_311 und B0_414

Die Kreuzungsbauwerke B0_236, B0_023, B0_311 und B0_414 waren bisher in geschlossener Bauweise vorgesehen. Nach dem Ergebnis einer detaillierten Neubewertung im Zuge der Ausführungsplanung wurden die Risiken der Ausführung in geschlossener Bauweise als zu hoch eingestuft. Die Ausführungsrisiken werden dabei wesentlich von den Faktoren Topographie und Eigenschaften des

² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, Teil A1.3, Kap. 3.1.

³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, Teil A1.3, Kap. 3 und Teil A1.4.

Baugrundes bestimmt. Da bei allen genannten Kreuzungsbauwerken mit einer Änderung der Bauart die Bezeichnung um ein „a“ ergänzt wurde, ergeben sich die neuen Bezeichnungen B0_236a, B0_023a, B0_311a und B0_414a.

Die Querung des Forellenbachs (B0_236a) von Kilometer TKM 11+315 bis 11+350, die Querung des Fuchslochs (B0_023a) von TKM 17+859 bis 18+002, die Querung des Gablaubachs (verrohrt) einschließlich des angrenzenden Waldstückes (B0_311a) sowie die Querung des Dobrabachs (verrohrt) einschließlich der Gemeindestraße (B0_414a) werden im Zuge der 2. Planänderung nunmehr in offener Bauweise ausgeführt, wobei die Gewässer im Bereich der Kreuzungsbauwerke B0_236a und B0_023a zusätzlich bauzeitlich verrohrt werden und bei Kreuzungsbauwerk (B0_023a) eine zusätzliche Zufahrt geplant ist.

b) Zusammenfügung (B0_269 und B0_102) bzw. Verlängerung B0_102

Das beantragte Kreuzungsbauwerk B0_269 war bisher in offener Bauweise vorgesehen. Dabei sollte ein kreuzendes Energieerdkabel umverlegt werden, sodass dieses das geplante Erdkabelvorhaben unterquert. Im Zuge der Ausführungsplanung hat sich dieses Vorgehen als nicht praktikabel erwiesen. Stattdessen ist nun eine Verlängerung des benachbarten Kreuzungsbauwerks B0_102, östlich Gefell, bei TKM 82+200 bis 82+900 vorgesehen, sodass das betreffende Energieerdkabel mit unterquert wird. Die thermische Auslegung hat ergeben, dass die Leiterabstände im Bereich des Kreuzungsbauwerkes B0_102a vergrößert werden müssen.

c) Rüdersdorfer Bach (B0_383) und Röppischbach (B0_902)

Darüber hinaus wurde im Zuge der Ausführungsplanung bekannt, dass das geplante Vorhaben zwei weitere Gewässer II. Ordnung quert und hierfür keine wasserrechtlichen Genehmigungen vorliegen. Dies betrifft die Kreuzungsbauwerke B0_383 (Rüdersdorfer Bach) südlich der Ortslage Rüdersdorf bei TKM 15+300 und B0_902 (Röppischbach) westlich der Ortslage Gorlitzsch bei TKM 25+300. Damit sind Eingriffe in Wasserkörper verbunden, für die wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich sind. Die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge wurden ergänzt und mit dem Änderungsantrag vom 3. Juni 2025 nachgereicht.

Tabelle 4: Darstellung der ergänzten bzw. angepassten Kreuzungsbauwerke

Lfd. Nr.	Kreuzungs- bauwerk	Kurzbeschreibung der Änderung	TKM [km]
1	B0_236a (ex-B0_236)	Änderung der Querung des Forellenbachs von geschlossener Bauweise zu einer Querung in offener Bauweise, einschließlich bauzeitlicher Verrohrung	11+250 bis 11+4200
2	B0_023a (ex-B0_023)	Änderung der Querung des Fuchslochs von geschlossener Bauweise zu einer Querung in offener Bauweise, einschließlich bauzeitlicher Verrohrung	17+8400 bis 18+000
3	B0_311a (ex-B0_311)	Änderung der Querung des Gablaubaches von geschlossener Bauweise zu einer Querung in offener Bauweise und Einschränkung des Arbeitsstreifens für die Waldquerung	55+560 bis 55+730
4	B0_414a (ex-B0_414)	Änderung der Querung des Dobrabaches geschlossener Bauweise zu einer Querung in offener Bauweise	56+610 bis 56+900
5	B0_102 B0_269	Zusammenlegung mit dem Kreuzungsbauwerk B0_269, Einbeziehung weiterer Kreuzungspunkte, infolge der Anpassung der Trassierung	82+550 bis 82+570

Lfd. Nr.	Kreuzungs- bauwerk	Kurzbeschreibung der Änderung	TKM [km]
6	B0_383	Ergänzung von (fehlenden) Anträgen für wasserrechtliche Erlaubnisse für die Querung des Gewässers II. Ordnung „Rüdersdorfer Bach“ bei ca. TKM 15+270 bis 15+320	15+270 bis 15+320
7	B0_902	Ergänzung von (fehlenden) Anträgen für wasserrechtliche Erlaubnisse für die Querung des Gewässers II. Ordnung „Röppischbach“ bei ca. TKM 25+230 bis 25+300	25+230 bis 25+300
8	B0_269	Entfall der offenen Querung der Energieerdleitung 30kV (MS)	82+580 bis 82+630

2. Kabelbezogene Änderungen

Die im Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung in Kap. 3.2.2 beschriebenen kabelbezogenen Änderungen betreffen Anpassungen von Muffengruben und -standorten, Umpositionierung von Oberflurschränken und Zuwegungen zu Muffenstandorten und Abtrommelplätzen.

Die Änderung von Zuwegungen zu Muffenstandorten und Abtrommelplätzen werden unter Kap. B.I.4 und im Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung näher erläutert.⁴

Aufgrund neuer Erkenntnisse durch die fortgeschrittene Planung werden Muffenstandorte räumlich verschoben, neue Muffenbauwerke hinzugefügt und Standorte von Oberflurschränken zentral angeordnet. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 NABEG konnte noch nicht davon ausgegangen werden, dass die technische Möglichkeit der Zusammenstellung der Oberflurschränke gegeben ist.⁵ Die Änderungen der Standorte von Oberflurschränken beruhen dabei auf einer erhöhten Akzeptanz der Flächeneigentümer infolge einer im Vergleich zur beantragten Planung geringeren dauerhaften Flächeninanspruchnahme.

Im Zuge der 2. Planänderung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Tabelle 5: Darstellung der ergänzten bzw. angepassten Kabelverbindungen (Muffen HGÜ)

Lfd. Nr.	Muffenbau- werk	Art der Änderung	Verortung
01	E06	Verschiebung der Muffe in geradlinigen Trassenbereich, Bauart-Änderung von Splitt-Muffe in reguläres Muffendesign, zentrale Anordnung der Oberflurschänke	TKM 10,75
02	E09	zentrale Anordnung der Oberflurschänke	TKM 15,95
03	D10	Entfall einer Durchgangsmuffe	TKM 17,75
04	D10.1	Ergänzung einer Durchgangsmuffe	TKM 17,45
05	D10.2	Ergänzung einer Durchgangsmuffe	TKM 18,57
06	E12	zentrale Anordnung der Oberflurschänke	TKM 21,50
07	E18	zentrale Anordnung der Oberflurschänke	TKM 31,70
08	E21	zentrale Anordnung der Oberflurschänke	TKM 36,68
09	E27	Verschiebung, zentrale Anordnung der Oberflurschänke	TKM 46,75
10	E30	Bauart-Änderung von Splitt-Muffe in reguläres Muffendesign, zentrale Anordnung der Oberflurschänke	TKM 51,89

⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.2.4.

⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.2.2 und Tab. 2.

Lfd. Nr.	Muffenbauwerk	Art der Änderung	Verortung
11	E33	zentrale Anordnung der Oberflurschänke	TKM 56,23
12	E36	zentrale Anordnung der Oberflurschänke	TKM 61,70
13	E39	Verschiebung, zentrale Anordnung der Oberflurschänke, Bauart-Änderung von Splitt-Muffe in reguläres Muffendesign	TKM 66,75
14	E43	Verschiebung, zentrale Anordnung der Oberflurschänke	TKM 72,62
15	E46	zentrale Anordnung der Oberflurschänke	TKM 77,32
16	E49	Verschiebung, Bauart-Änderung von Splitt-Muffe in reguläres Muffendesign, zentrale Anordnung der Oberflurschänke	TKM 82,44

a) Verschiebung der Muffen E06, E27, E39, E43 und E49

Im Zuge der Ausführungsplanung hat sich herausgestellt, dass eine Baubarkeit der Muffen E06, E27, E39, E43, E49 in der Trassenkrümmung nicht möglich ist und eine Verschiebung der Muffe in den geradlinigen Trassenbereich erforderlich wäre. Zusammen mit dieser Verschiebung ist auch eine Bauart-Änderung von Splitt-Muffe in reguläres Muffendesign verbunden.⁶

b) Zentrale Anordnung der Oberflurschränke bei den Muffen E06, E09, E12, E18, E21, E27, E30, E33, E36, E39, E43, E46 und E49

Im Zuge der Ausführungsplanung hat sich herausgestellt, dass eine Umpositionierung und zentrale Anordnung von Oberflurschränken bei den Muffen E06, E09, E12, E18, E21, E27, E30, E33, E36, E39, E43, E46 und E49 erforderlich ist. Im Zuge der 2. Planänderung werden diese daher räumlich verschoben.

c) Entfall der Muffen D10 und D10a sowie Ergänzung der Muffen D10.1, D10.1a, D10.2 und D10.2a

Im Zuge der Ausführungsplanung hat sich herausgestellt, dass eine Baubarkeit der Muffe D10 in der Trassenkrümmung nicht möglich ist. Erforderlich wäre eine Durchführung in einem geradlinigeren Trassenbereich. Mit der 2. Planänderung entfallen daher die Muffen D10 und D10a aus dem eingeschränkten Arbeitsbereich mit großer Querneigung und die Muffen D10.1, D10.1a, D10.2 und D10.2a (Durchgangsmuffen) werden aufgrund der besseren Baubarkeit, zur Vermeidung der Querneigung und zur Optimierung der Muffenstandorte im Bereich nördlich der Ortslage Kaltenborn bei TKM 17+800 neu hinzugefügt.⁷

d) Änderung von Zuwegungen zu Muffenstandorten und Abtrommelplätzen

Im Zuge der 2. Planänderung werden aufgrund der Änderungen an Muffenstandorten und Abtrommelplätzen auch die Zuwegungen zu diesen Standorten entsprechend angepasst. Die Änderung von Zuwegungen zu Muffenstandorten und Abtrommelplätzen werden in den Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG näher erläutert.⁸

⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3, Tab. 2.

⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.2.2 und C2.3, Tab. 2.

⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.2.4.

3. Trassierungsänderungen

Die in Kap. 3.2.3 des Erläuterungsberichts zur 2. Planänderung beschriebene Änderung erstreckt sich auf eine Anpassung der Trassierung, die aufgrund der zuvor in Kap. B.I.2 beschriebenen Verlängerung des Kreuzungsbauwerkes B0_102 erforderlich wird. Die Trassierungsänderung bei Kreuzungsbauwerk B0_102 steht in Verbindung mit der Änderung eben jener Kreuzung, wie sie in Kap. B.I.1.b) bereits beschrieben wurde.⁹ Die Stationierung des Umtrassierungsbereiches bei Kreuzungsbauwerk B0_102 entspricht Trassenkilometer 82+250 bis 82+600.¹⁰

Mit der Trassierungsänderung verschiebt sich auch die Lage der Erdungsmuffe E49 (Kap. B.I.2.a) und Kap. B.I.2.b)).¹¹

4. Anpassungen von Zuwegungen (Entfall und Ergänzung), Änderung des Wegekonzepts

Die in Kap. 3.2.4 des Erläuterungsberichts zur 2. Planänderung beschriebenen Änderungen des Wegekonzepts betreffen die Ergänzung bzw. Änderung einzelner temporärer Zuwegungen, die ergänzend benötigt werden, und den Entfall einiger ursprünglich vorgesehener Zuwegung aus der weiteren Planung.

Im Vergleich zu der derzeitigen Planung wurde im Zuge der Ausführungsplanung eine optimierte Lösung für einige beantragte Zuwegungen ausgearbeitet, die mit den Änderungen am Wegekonzept nunmehr umgesetzt werden soll. Die Änderungen, die sich auf die Zuwegung zu einem Abtrommelplatz oder einen Muffenstandort beziehen, beruhen dabei auf der Sicherstellung der Befahrbarkeit des jeweiligen Abtrommelplatzes oder Muffenstandortes. Diese Änderungen wurden notwendig, da die genehmigten Zufahrten sich mindestens für Teilaktivitäten des Baus als ungeeignet herausgestellt haben.¹²

a) Entfall der Zuwegungen B0_Z_019, B0_Z_043 und B0_Z_044

Die ursprünglich geplanten Zufahrten B0_Z_019, B0_Z_043 und B0_Z_044 in der Gemeinde Rüdersdorf sollen nicht hergestellt werden. Die genehmigten Zufahrten haben sich im Zuge der Ausführungsplanung zumindest für Teilaktivitäten des Baus als nicht geeignet erwiesen.¹³ Im Zuge der 2. Planänderung ist daher vorgesehen, die ursprünglich geplanten Zuwegungen B0_Z_019, B0_Z_043 und B0_Z_044 entfallen zu lassen.¹⁴

b) Ergänzung der Zuwegungen B0_Z_920, B0_Z_926, B0_W_916, B0_W_918, B0_W_924, B0_WA_915, B0_WA_916, B0_WA_917 und B0_WA_919

Darüber hinaus werden neue Zufahrten nunmehr zusätzlich für Tiefbau, z.T. für Muffenbau und für Kabeltransport ergänzt. Mit der 2. Planänderung werden insgesamt folgende neue Zuwegungen B0_Z_920, B0_Z_926, B0_W_916, B0_WA_916, B0_W_918, B0_W_924, B0_WA_915, B0_WA_917 und B0_WA_919 sowie B0_WA_921 und B0_WA_922 (für B0_Z_019) ergänzt. Die

⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.2.1.

¹⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.2.3.

¹¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.2.2 und Kap. 3.2.3.

¹² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.2.4.

¹³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.2.4.

¹⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.3 – Anlage 2 (Übersicht aller Baustellenzufahrten – Erdkabel).

Zuwegung B0_WA_45 wird nur kleinräumig als Folge von Änderungen des Arbeitsstreifens angepasst.

Die Lage der neuen Zuwegungen ist den Lageplänen in Teil C2.3.3 zu entnehmen.¹⁵

Tabelle 6: Darstellung der ergänzten bzw. angepassten Zuwegungen

Lfd. Nr.	Zuwegung	Art der Änderung	Straßenbaulastträger/Eigentümer	TKM [km]
01	B0_Z_019	Entfall	Gemeinde Rüdersdorf	ca. 12+600 (C2.3.3.07, C2.3.3.08, C2.3.3.08.1)
02	B0_Z_043	Entfall	Gemeinde Wünschen- dorf	ca. 32+100 (C2.3.3.19, C2.3.3.19.1)
03	B0_Z_044	Entfall	Gemeinde Wünschen- dorf	ca. 32+100 (C2.3.3.19, C2.3.3.19.1, C2.3.3.19.2)
04	B0_Z_920	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau bei B0_023a	Landkreis Greiz	ca. 17+900 (C2.3.3.10, C2.3.3.11)
05	B0_Z_926	Zusätzliche Zufahrt für Tiefbau	Privater Eigentümer	ca. 46+800 (C2.3.3.27, C2.3.3.28)
06	B0_WA_915	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau (sonstige öffentliche Straße)	Privater Eigentümer	ca. 32+400 (C2.3.3.19, C2.3.3.19.1)
07	B0_W_916 B0_WA_916	Zusätzliche Zufahrt für Tiefbau (sonstige öffentliche Straße)	Gemeinde Hundhaupten	ca. 22+000 bis 22+500 (C2.3.3.13, C2.3.3.13.4, C2.3.3.14.1)
08	B0_WA_917	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau und Muffenbau (sonstige öffentliche Straße)	Gemeinde Wünschen- dorf	ca. 33+300 (C2.3.3.19, C2.3.3.19.1, C2.3.3.20)
09	B0_WA_919	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau und Muffenbau (sonstige öffentliche Straße)	Gemeinde Kraftsdorf, Privater Eigentümer	ca. 18+700 (C2.3.3.11, C2.3.3.11.1)
10	B0_WA_921	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau und Muffenbau (sonstige öffentliche Straße)	Gemeinde Kraftsdorf	ca. 12+700 bis 13+100 (C2.3.3.08, C2.3.3.08.1)
11	B0_WA_922	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau, Muffenbau und Kabeltransport (sonstige öffentliche Straße)	Gemeinde Kraftsdorf	ca. 13+100 bis 13+600 (C2.3.3.08, C2.3.3.08.1)
12	B0_W_918	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau und Muffenbau (sonstige öffentliche Straße)	Gemeinde Reuth	ca. 78+200 bis 78+900 (C2.3.3.47, C2.3.3.48)
13	B0_W_924	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau und Muffenbau (sonstige öffentliche Straße)	Stadt Zeulenroda-Triebes	ca. 61+700 bis 62+100 (C2.3.3.36, C2.3.3.37, C2.3.3.37.1)
14	B0_WA_45	Umwidmung eines Teils des genehmigten Arbeitsstreifen zur Nutzung als Baustraße		

¹⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.3; C2.3.3 – Anlage 1 und C2.3.3 – Anlage 2.

Die Änderung der Zuwegung macht eine Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans erforderlich.¹⁶ Hieraus ergibt sich eine Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung einschließlich einer Anpassung der Konflikte und Maßnahmen für die betreffenden Schutzgüter.

Die Änderungen sind in den Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG dargestellt.

5. Änderungen am Rechtserwerbsplan / Rechtserwerbsverzeichnis

Die im Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung in Kap. 3.2.5 beschriebene Änderung betrifft den Rechtserwerbsplan / das Rechtserwerbsverzeichnis. Aufgrund von neuen Rechtszuständen werden mit den hier beantragten Planungsänderungen auch zwei Flurneuordnungsverfahren mit aufgenommen.¹⁷ Diese wurden im Zuge der beantragten Änderungsplanung für die 2. Planänderung in den relevanten Unterlagen berücksichtigt. Zu den Einzelheiten wird auf das Kapitel 3.2.5 des Antrags des Vorhabenträgers auf 2. Planänderung verwiesen.

6. Anpassungen des Maßnahmenkonzeptes

Erkenntnisse der Ausführungsplanung haben gezeigt, dass unabhängig von den in Kap. B.I.1-5 genannten Änderungen eine Änderung des Maßnahmenkonzeptes erforderlich ist. Der Vorhabenträger hat hierfür über die in den Kap. 3.2.1 bis 3.2.5 des Erläuterungsberichts zur 2. Planänderung ausdrücklich beschriebenen und in den Kap. B.I.1-5 genannten Antragsgegenstände hinaus die in den Maßnahmenblättern dokumentierte Anpassung von Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beantragt.

In diesem Zusammenhang wurde für die Änderungen an den o.g. Maßnahmen auch die Darstellung in den Plänen angepasst und die jeweilige Angabe im Maßnahmenblatt aktualisiert.

Die damit verbundenen Änderungen sind in den Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG dargestellt und aufgeführt¹⁸ und erstrecken sich auf die folgenden Maßnahmenblätter:

- V 19 – Bauzeitlicher Biotopschutz
- V 21 – Vermeidung von Schadverdichtungen
- V 26 – Schutzmaßnahmen für Fische und Krebse
- V_{AR}2 – Amphibienschutzeinrichtung
- V_{AR}3 – Schonung von gehölzgebundenen Überwinterungshabitaten
- V_{AR}4 – Vergrämung und Abfangen von Reptilien, Reptilienschutzeinrichtung
- V_{AR}8 – Bauzeitenregelung bei besonders sensiblen Bereichen
- V_{AR}12 – Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM)
- V_{AR}24 – Schutz von Libellen in der Larvalphase
- V_{AR}25 – Schutzzaun für den Fischotter
- A_{CEF}2 – Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien
- A_{CEF}3 – Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse
- A_{CEF}4 – Anbringen von Ersatzquartieren, ggf. Schaffung von (Initial-) Höhlen
- A_{CEF}5 – Sicherung von Altwaldbeständen über die Hiebsreife hinaus
- A_{CEF}9 – Anbringen einer Wurfbox für die Wildkatze

¹⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I.

¹⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.2.5.

¹⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, D2; D3.8.2; F2.2.2.2; I1, dort u.a. Kap. 4.1.8, Kap. 4.1.14 und Kap. 4.1.15; I2; I6.1.

- A_{CEF}10 – Aufweitung geeigneter Habitate für die Wildkatze
- A_{CEF}11 – Anbringung von künstlichen Nisthilfen
- A_{CEF}13 – Anlage habitatfördernder Maßnahmen auf Ackerflächen für Bodenbrüter
- A_{CEF} 14 – Umwandlung von Acker in Extensivgrünland bei Langengrobsdorf
- A 15 – Wiederherstellung von Grünland
- A 16 – Wiederherstellung von Fließgewässerbiotopen
- A 17 – Wiederherstellung von Gehölzstrukturen
- A 18 – Wiederherstellung von Waldflächen
- A 19 – Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren
- A 20 – Wiederherstellung von Streuobstwiesen
- A 21 – Wiederherstellung von Waldflächen durch Initiierung natürlicher Sukzession
- A 22 – Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes
- A 29 – Pflanzung von Bäumen an der Weida
- A 30 – Heckenpflanzung Clodra
- A 35 – Eingrünung KAS Gefell
- A/E 39 – Ökokonto „Extensivierung und Strukturanreicherung südlich von Harpersdorf“
- A/E 40 – Revitalisierung Streuobstwiese Gräfenbrück

Die Änderungen der o.g. Maßnahmenblätter werden von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Genehmigung der technischen Änderungen und Ergänzungen der Antragsgegenstände in den Kap. B.I.1-5 berücksichtigt und unter Kap. A.II.1 planfestgestellt.

Im Zuge der 2. Planänderung kommt es zu folgenden Änderungen:

a) Erweiterung des Maßnahmenbereichs der Maßnahme V 19, der Maßnahmen V_{AR}3, V_{AR}4, V_{AR}8, V_{AR}12 und V_{AR}25, der Maßnahme A_{CEF}11 sowie der Maßnahmen A 17, A 18, A 19, A 21 und A 22

Der Vorhabenträger beantragt die Anpassung des Maßnahmenblattes V 19 (Bauzeitlicher Biotopschutz)¹⁹ durch die zusätzliche Nennung der Bereiche bei TKM 23+400 sowie bei TKM 82+620 bis 82+750 (V19.1) sowie die zusätzliche Nennung der Zuwegungen B0_WA_921, B0_WA_922, B0_WA_916, B0_WA_915 und B0_WA_917 (V19.2).

Der Vorhabenträger beantragt die Anpassung des Maßnahmenblattes V_{AR}3 (Schonung von gehölzgebundenen Überwinterungshabitaten)²⁰ durch zusätzliche Nennung des Maßnahmenbereichs bei TKM 11+310 bis 11+330 sowie bei TKM 22+650 bis 22+680.

Der Vorhabenträger beantragt die Anpassung des Maßnahmenblattes V_{AR}4 (Vergrämung und Abfangen von Reptilien, Reptilienschutz Einrichtung)²¹ durch zusätzliche Nennung des Maßnahmenbereichs bei TKM 22+280 bis TKM 22+890.

Der Vorhabenträger beantragt die Anpassung des Maßnahmenblattes V_{AR}8 (Bauzeitenregelung bei besonders sensiblen Bereichen)²² durch zusätzliche Nennung des Maßnahmenbereichs bei TKM 17+350 bis TKM 18+120.

¹⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.16.

²⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.3.

²¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.4.

²² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.8.

Weiterhin beantragt er die Anpassung des Maßnahmenblattes V_{AR}12 (Ökologisches Trassenmanagement)²³ durch zusätzliche Nennung des Maßnahmenbereichs bei TKM 55+590 bis TKM 55+680.

Der Vorhabenträger beantragt eine Anpassung des Maßnahmenblattes V_{AR}25 (Schutzzaun für den Fischotter)²⁴ durch zusätzliche Nennung des Maßnahmenbereichs der offenen Gewässerquerung des Forellenbachs (B0_236a) bei TKM 11+320.

Der Vorhabenträger beantragt eine Anpassung des Maßnahmenblattes A_{CEF}11 (Anbringung von künstlichen Nisthilfen)²⁵ durch zusätzliche Nennung des Flurstücks Nr. 199/1 (Gemeinde Silbitz, Gemarkung Seifartsdorf) als weiteren Standort für die Durchführung der funktionserhaltenden Maßnahme/Ausgleichsmaßnahme.

Der Vorhabenträger beantragt eine Anpassung des Maßnahmenblattes A 17 (Wiederherstellung von Gehölzstrukturen)²⁶ durch zusätzliche Nennung der Zuwegungen B0_WA_922 und B0_WA_916 sowie der Maßnahmenbereiche bei TKM 46+720 bis 46+770 und bei TKM 56+700.

Der Vorhabenträger beantragt eine Anpassung des Maßnahmenblattes A 18 (Wiederherstellung von Gehölzstrukturen)²⁷ durch zusätzliche Nennung der Maßnahmenbereiche bei TKM 55+590 bis 55+680.

Der Vorhabenträger beantragt eine Anpassung des Maßnahmenblattes A 19 (Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren)²⁸ durch zusätzliche Nennung des – gegenüber der ursprünglichen Planung erweiterten – Umfangs von ca. 48.620 m².

Der Vorhabenträger beantragt die Anpassung des Maßnahmenblattes A 21 (Wiederherstellung von Waldflächen durch Initiierung natürlicher Sukzession)²⁹ durch zusätzliche Nennung der Zuwegungen B0_WA_915, B0_WA_916 und B0_WA_919.

Der Vorhabenträger beantragt die Anpassung des Maßnahmenblattes A 22 (Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes)³⁰ durch zusätzliche Nennung der Zuwegungen B0_916, B0_WA_919, B0_WA_921, B0_WA_922 und B0_Z_926.

b) Teilweise Aufhebung der Maßnahme V 21, der Maßnahme V_{AR}24 sowie der Maßnahmen A 15, A 20 und A 29

Der Vorhabenträger beantragt die Anpassung des Maßnahmenblattes V 21 (Vermeidung von Schadverdichtungen) durch den Wegfall der ursprünglich genannten Zuwegung B0_Z_044.

²³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.12.

²⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.19.

²⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 4.11.

²⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 4.17.

²⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 4.18.

²⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 4.19.

²⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 4.20.

³⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 4.22.

Der Vorhabenträger beantragt die Anpassung des Maßnahmenblattes V_{AR}24 (Schutz von Libellen in der Larvalphase)³¹ durch den Wegfall der ursprünglich genannten Zuwegung B0_Z_044 bei TKM 3+200 bis 3+500 sowie die Ergänzung des km 17,93.

Der Vorhabenträger beantragt eine Anpassung des Maßnahmenblattes A 20 (Wiederherstellung von Streuobstwiesen)³² durch den Wegfall der Nennung der Zuwegung B0_Z_019 und der Flurstücke Nr. 45 und 71 (Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Kraftsdorf) und durch zusätzliche Nennung der Zuwegung B0_WA_921 sowie des Flurstücks Nr. 47/6 (Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Kraftsdorf).

Der Vorhabenträger beantragt die Anpassung des Maßnahmenblattes A 29 (Pflanzung von Bäumen an der Weida)³³ durch den Wegfall der ursprünglich genannten Zuwegung B0_Z_044 und die zusätzliche Nennung der – im Zuge der 2. Planänderung – nunmehr neu hinzukommenden Gewässerquerungen einschließlich der Gewässerrandstreifen.

Der Vorhabenträger beantragt die Anpassung des Maßnahmenblattes A 15 (Wiederherstellung von Grünland) durch eine leichte Verringerung des Maßnahmenumfangs.

c) Vollständige Aufhebung der Maßnahme A 30 (Heckenpflanzung Clodra)

Der Vorhabenträger beantragt die Aufhebung der Maßnahme A 30 (Heckenpflanzung Clodra)³⁴ bei Weida und eine entsprechende Anpassung des Maßnahmenblattes. Die Änderungen wurden notwendig, da sich im Zuge der Ausführungsplanung herausgestellt hat, dass die Maßnahme A 30 nicht umgesetzt werden kann. Mit der 2. Planänderung ist vorgesehen, dass sie durch die neue Maßnahme A/E 40 (Revitalisierung Streuobstwiese Gräfenbrück) ersetzt wird (vgl. dazu Kap. B.I.6.c)).

d) Änderung der Maßnahme A/E 39 in eine Ökokonto-Maßnahme

Der Vorhabenträger beantragt eine Anpassung der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme A/E 39 (Extensive Beweidung und Gehölzpflanzung Harpersdorf)³⁵ dahingehend, dass diese nunmehr als Ökokonto-Maßnahme „Extensivierung und Strukturanreicherung südlich von Harpersdorf“ durchgeführt wird.

Die nunmehr als Ökokonto-Maßnahme geplante Maßnahme A/E39 dient als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für die Konflikte B2, B3, B18, L1 und L2, darunter wurde der Konflikt B3 neu ergänzt. Das Ökokonto umfasst die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (46.255 m²) sowie die Entwicklung von artenreichen Grünlandbeständen durch Extensivierungsmaßnahmen (75.710 m²) südlich von Harpersdorf. Die Umsetzung der Teilmaßnahmen erfolgt seit 2025.³⁶

Die Änderungen wurden notwendig, da sich im Zuge der Ausführungsplanung herausgestellt hat, dass die Komplexmaßnahme A/E 39 zwischenzeitlich vom Eigentümer in ein Ökokonto umgewandelt wurde.

³¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.18.

³² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 4.20.

³³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 4.28.

³⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 4.29 und Kap. 4.39.

³⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 4.38.

³⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 6.2.2.1.

e) Ergänzung der Maßnahmen V 26 und A/E 40

Der Vorhabenträger beantragt die Hinzufügung eines weiteren Maßnahmenblattes durch Ergänzung der Maßnahme V 26 (Schutzmaßnahmen für Fische und Krebse) zur Vermeidung und Minderung des Konflikts T31.³⁷

Der Vorhabenträger beantragt eine Ergänzung der Maßnahme A/E 40 (Revitalisierung Streuobstwiese Gräfenbrück) auf Flurstück Nr. 128/4 (Gemeinde Weida, Gemarkung Gräfenbrück).³⁸ Die Änderungen wurden notwendig, da sich im Zuge der Ausführungsplanung herausgestellt hat, dass die ursprünglich geplante und planfestgestellte Maßnahme A 30 (Heckenpflanzung Clodra) bei Weida nicht umgesetzt werden kann. Hierfür beantragt der Vorhabenträger die Anpassung der Maßnahmenblätter A 30 und A/E 40 durch vollständige Aufhebung der Maßnahme A 30 und Hinzufügung der Maßnahme A/E 40 unter zusätzlicher Nennung des Flurstücks Nr. 128/4 (Gemeinde Weida, Gemarkung Gräfenbrück).³⁹

f) Anpassung der Lage der Maßnahmen ACEF2, ACEF3, ACEF4, ACEF5, ACEF9, ACEF10, ACEF13 sowie der Maßnahmen A 16 und A 35

Der Vorhabenträger beantragt eine Anpassung der Maßnahmenblätter ACEF2 (Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien) und ACEF3 (Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse) dahingehend, dass die funktionserhaltenden Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) nunmehr nicht mehr auf dem Flurstück Nr. 34 (Gemeinde Gera, Gemarkung Langengrobsdorf), sondern auf dem Flurstück Nr. 114 (Gemeinde Hundhaupten, Gemarkung Markersdorf) bei TKM 22+700 bis 22+880 durchzuführen sind (vgl. Kapitel B.I.5a))⁴⁰.

Der Vorhabenträger beantragt darüber hinaus eine Anpassung der Maßnahmenblätter⁴¹ ACEF4 (Anbringen von Ersatzquartieren, ggf. Schaffung von (Initial-) Höhlen), ACEF5 (Sicherung von Altwaldbeständen über die Hiebsreife hinaus), ACEF9 (Anbringen einer Wurfbox für die Wildkatze) und ACEF10 (Aufweitung geeigneter Habitate für die Wildkatze) dahingehend, dass sich die o. g. Maßnahmen kleinräumig verschieben, wodurch sich ihre Lage nicht mehr auf den Flurstücken Nr. 195/1 bzw. Nr. 195/2 (Gemeinde Silbitz, Gemarkung Seifartsdorf) befindet, sondern die Maßnahmen auf dem Flurstück Nr. 199/1 (Gemeinde Silbitz, Gemarkung Seifartsdorf) durchzuführen sind.

Darüber hinaus beantragt der Vorhabenträger eine Anpassung des Maßnahmenblattes ACEF13 (Anlage habitatfördernder Maßnahmen auf Ackerflächen für Bodenbrüter)⁴² dahingehend, dass sich die Lage der Maßnahme kleinräumig verschiebt und sich nicht mehr auf den Flurstücken Nr. 20 (Gemeinde Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Schönbrunn) und Nr. 485 (Gemeinde Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Bernsgrün) befindet, sondern nunmehr auf den Flurstücken Nr. 23, Nr. 25, Nr. 27, Nr. 30, Nr. 389/1, Nr. 96, Nr. 107 (jeweils Gemeinde Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Schönbrunn) bei TKM 60+980 bis 61+050 und bei TKM 61+270 bis 61+310 durchzuführen ist.

³⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 6.2.1 und Tab. 236.

³⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 4.29 und Kap. 4.39.

³⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 4.29 und Kap. 4.39.

⁴⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 4.2 und Kap. 4.3.

⁴¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 4.4, Kap. 4.5, Kap. 4.9 und Kap. 4.10.

⁴² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 4.13.

Zudem beantragt der Vorhabenträger eine Anpassung des Maßnahmenblattes A 16 (Wiederherstellung von Fließgewässerbiotopen)⁴³ dahingehend, dass sich die Maßnahme nicht mehr auf den Flurstücken Nr. 405 und 414 und 458/3 (Gemeinde Wünschendorf/Elster, Gemarkung Veitsberg) befindet, sondern auf Flurstücken Nr. 13/7 und 34/6 (Gemeinde Bad Köstritz, Gemarkung Reichardtsdorf) sowie Nr. 161 und 163 (Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Kaltenborn) durchgeführt wird.

Der Vorhabenträger beantragt eine Anpassung des Maßnahmenblattes A 35 (Eingrünung KAS Gefell)⁴⁴ durch den Wegfall der ursprünglich genannten Flurstücke Nr. 394 und Nr. 400 (Gemeinde Gefell, Gemarkung Gebersreuth) und Ergänzung der Flurstücke Nr. 749, Nr. 952, Nr. 955 und Nr. 956 (Gemeinde Gefell, Gemarkung Gebersreuth).

II. Rechtliche Würdigung

1. Antragsgegenstand

Durch diesen Änderungsbescheid wird die Zulässigkeit der geänderten Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 5 und Nr. 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der Höchstspannungsleitung Nr. 5 Wolmirstedt – Isar und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes im Planfeststellungsabschnitt B, Thüringen/ Sachsen vom 19.12.2024, Az. 6.07.01.02/5-2-3 #62 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Änderungsbescheid.

3. Verfahrensrechtliche Bewertung

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bewertung und der Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 76 Abs. 3 VwVfG bleibt Folgendes festzuhalten:

a) Notwendigkeit eines Planänderungsbeschlusses

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren

⁴³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 4.16.

⁴⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 4.34.

absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Handelt es sich hingegen zwar um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, werden aber – wie hier – die Belange anderer berührt und haben die Betroffenen der Änderung nicht zugestimmt, kann auf ein neues Planfeststellungsverfahren nicht verzichtet werden. In diesem Fall kann die Planfeststellungsbehörde nach § 76 Abs. 3 VwVfG in einem vereinfachten Planfeststellungsverfahren entscheiden, bei dem es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses bedarf.

Da die Belange anderer zumindest berührt und nicht sämtliche Betroffene der Änderung zugestimmt haben, kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf ein neues Planfeststellungsverfahren nicht verzichtet werden. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens über die mit Antrag vom 3. Juni 2025 vorgelegten Änderungen der Vorhaben gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43d EnWG, § 76 Abs. 3 VwVfG in einem vereinfachten Planfeststellungsverfahren entschieden und davon abgesehen, für die geänderten Teile des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren i. S. d. § 76 Abs. 1 VwVfG durchzuführen.

Die Voraussetzungen des § 76 Abs. 3 VwVfG sind gegeben.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.⁴⁵ Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt⁴⁶ und wenn – mehr als geringfügige – zusätzliche, belastende Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind.⁴⁷ Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.⁴⁸ Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.⁴⁹ Der wertende Vergleich hat sich daran zu orientieren, ob die Abweichung die Grundstruktur des bisher festgestellten Plans berührt. Dieser Plan ist das Ergebnis eines eigenständigen Verfahrens und einer Abwägung, in der die Belange der Betroffenen und die der Träger öffentlicher Belange zu einem angemessenen Ausgleich gebracht wurden. Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.⁵⁰ Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung nach Maßgabe des § 9 UVPG keiner UVP bedarf.⁵¹ Demgegenüber wird die

⁴⁵ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09 = NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁴⁶ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87 = NJW 1990, 925 (926).

⁴⁷ BVerwG, Urt. v. 16.05.2018 – 9 A 4/17 = NVwZ 2018, 1642, Rn. 38; BeckOK VwVfG/Kämper, 67. Ed., Stand: 01.04.2025, § 76 VwVfG, Rn. 10 m.w.N.

⁴⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2009 – 7 A 7/09, juris-Rn. 22; BVerwG, Urt. v. 16.12.1988 – 4 C 40/86 = NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, § 76 VwVfG, Rn. 18.

⁴⁹ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09 = NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁵⁰ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87 = BVerwGE 84, 31 (34).

⁵¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 07.12.2006 – 4 C 16/04, juris Rn. 31 ff.; BVerwG, Urt. v. 07.12.2006 – A C 16/04 = NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper, § 76 VwVfG, Rn. 10-11.

Wesentlichkeit einer Änderung etwa dann bejaht, wenn es einer Neubeurteilung der Anlagensicherheit bedarf, Straßen- oder Bahntrassen in größerem Umfang räumlich verschoben werden oder es zu einer Erhöhung der Anzahl der Gleise auf einer Schienenstrecke kommt.⁵²

b) Unwesentliche Änderungen i.S.d. § 76 Abs. 3 VwVfG

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragten und unter Kap. B.I. dargestellten Änderungen im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich sind.

Die beantragten Planänderungen sind von unwesentlicher Bedeutung.

Insgesamt handelt es sich somit bei dieser Planänderung um eine kleinräumige Änderung, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellt. Die gegenständlichen Änderungen führen nicht zu einer Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans und stellen das Grundkonzept der geplanten Vorhaben nicht in Frage. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen der Vorhaben bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die grundlegende Zielsetzung der Planung wird durch die Änderungen nicht berührt. Die bereits im Ausgangsbeschluss erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten, da sich die Änderungen auf räumlich und sachlich abgrenzbare Teile des Vorhabens beschränken. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl im Hinblick auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen. Für viele Änderungen lassen sich zusätzliche belastende Auswirkungen auf die Umgebung gänzlich ausschließen. Teilweise führen die Änderungen sogar zu geringeren Eingriffen und Belastungen. Im Übrigen ist nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers eine einvernehmliche Regelung mit den Betroffenen zu erwarten.

Die beantragten Änderungen werden zudem innerhalb des ausgewiesenen und bereits planfestgestellten Arbeitsstreifens umgesetzt. Sie haben keine Auswirkungen auf Betrieb und Betriebssicherheit des Vorhabens.

Die gegenständlichen Planänderungen sind auch nicht aus sonstigen Gründen als wesentlich einzustufen, da es sich jeweils um räumlich und sachlich abgrenzbare und in Bezug auf das Vorhaben geringfügige untergeordnete Anpassungen handelt, die nicht zu einer Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans führen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Die im Ausgangsbeschluss erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen.

(aa) Unwesentlichkeit der Änderungen an Kreuzungsbauwerken

Die Änderungen an den Kreuzungsbauwerken B0_236a, B0_023a, B0_311a, B0_414a, B0_383 und B0_902 betreffen ausschließlich die bautechnische Anpassung der Querungen von der ursprünglich geplanten, geschlossenen an eine offene Bauweise und damit lediglich Anpassungen im Detail sowie die Ergänzung von bislang fehlenden Anträgen – insbesondere hinsichtlich der betroffenen Gewässerquerungen. Funktion und Lage dieser Bauwerke bleiben im Wesentlichen erhalten, Umfang

⁵² Mann/Sennekamp/Uechtritz/Deutsch, 2. Aufl. 2019, § 76 VwVfG, Rn. 31; Schoch/Schneider/Weiß, Verwaltungsrecht, Werkstand: 5. EL Juli 2024, § 76 VwVfG, Rn. 85 m.w.N.

und Zweck des Vorhabens bleiben unverändert und zusätzliche belastende Auswirkungen von einigem Gewicht sind sowohl mit Blick auf die Umgebung als auch auf die Belange einzelner auszu-schließen. Die Änderungen betreffen klar abgegrenzte Teilbereiche und berühren den Umfang, Zweck und die Funktion des Gesamtvorhabens nicht. Die zu verzeichnenden baubedingten Auswirkungen werden durch Minderungsmaßnahmen reduziert und – falls notwendig – ausgeglichen. Zudem sind entsprechende Wiederherstellungsmaßnahmen vorgesehen.

(bb) Unwesentlichkeit der kabelbezogenen Änderungen

Auch die Verschiebung von Muffenstandorten, die zentrale Anordnung von Oberflurschränken, der Entfall einzelner Muffen sowie die darauf abgestimmte Anpassung der Zuwegungen und Abtrom-melplätze verändern das Vorhaben nicht in Umfang oder Zweck. Die Eingriffe bleiben im Wesentli-chen gleichartig und betreffen nur räumlich eng begrenzte Teile. Die Abwägungsstruktur wird dadurch nicht neu eröffnet. Vielmehr werden hierdurch nur bestimmte räumlich und sachlich ab-grenzbare Teile geändert, während Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentli-chen gleichbleiben, sodass es sich hierbei lediglich um räumlich-sachlich abgrenzbare Modifikatio-nen des ursprünglich geplanten Vorhabens handelt, die sowohl im Hinblick auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner keine zusätzlichen Belastungen von einigem Gewicht mit sich bringen. Darüber hinaus beruhen die Änderungen von Standorten von Oberflurschränken auf einer erhöhten Akzeptanz der Flächeneigentümer infolge einer im Vergleich zur beantragten Pla-nung geringeren dauerhaften Flächeninanspruchnahme.

(cc) Unwesentlichkeit der Trassierungsänderungen

Die geringfügige Verlagerung der Trasse infolge der nunmehr geplanten Verlängerung des Kreu-zungsbauwerks B0_102 sowie der damit verbundene geänderte Standort der Erdungsmuffe ME49⁵³ betreffen ebenfalls nur räumlich eng begrenzte Teile, ohne das Vorhaben in Umfang oder Zweck wesentlich zu verändern. Zielsetzung, Eingriffsausmaß und Auswirkungen bleiben hierdurch im We-sentlichen unverändert. Die Änderung berührt auch die planerische Abwägung nicht strukturell.

(dd) Unwesentlichkeit der Änderungen an CEF- und A/E-Maßnahmen

Auch die Änderungen am Maßnahmenkonzept, einschließlich der zusätzlichen Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V 26, der Ergänzung und des Ersatzes von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaß-nahmen, der Änderung einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme in eine Ökokonto-Maßnahme sowie der Verlagerung von bereits vorgesehenen ACEF-Maßnahmen auf andere Flurstücke berühren nicht die Zielrichtung der Kompensation, sondern optimieren deren Umsetzung. Es handelt sich um funk-tional gleichwertige Maßnahmen mit gleichbleibender Umweltwirkung, die keine neuen oder erheb-lich geänderten Auswirkungen erzeugen.

(ee) Änderungen am Wegekonzept

Der Wegfall von zwei Zuwegungen und die Ergänzung von elf neuen, bisher nicht geplanten Zuwe-gungen bleibt im Hinblick auf die Gesamtzahl, den Zweck und die Erschließungswirkung ebenfalls

⁵³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.2.2.

unterhalb der Schwelle der Wesentlichkeit. Es handelt sich um begleitende Erschließungsmaßnahmen, deren Auswirkungen im Rahmen der ursprünglich vorgesehenen Planung verbleiben. Eine neue Betroffenheit mit belastender Wirkung von einigem Gewicht ist hierdurch nicht zu erwarten.

(ff) Änderungen am Rechtserwerbsplan / Rechtserwerbsverzeichnis

Auch die im Zuge der beantragten Änderungsplanung in den relevanten Unterlagen berücksichtigten zwei Flurneuordnungsverfahren betreffen lediglich die Zuordnung bzw. den Zuschnitt von Flächen und begründen keine geänderten funktionalen Anforderungen an das Vorhaben. Die hiermit verbundenen Änderungen sind nicht mit erheblichen zusätzlichen Betroffenheiten verbunden, sodass sie keine wesentliche, eigenständige Bedeutung erlangen.

c) Ergebnis

Nach diesen Maßgaben hat die Planfeststellungsbehörde unter Abwägung aller einzustellender Belange davon abgesehen, für die geänderten Teile des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen, da sich sämtliche vorliegend beantragten Änderungen als unwesentlich erweisen. Denn die genannten Änderungen betreffen ausschließlich Detailspekte und lassen die planerische Zielsetzung insgesamt, ebenso wie die Abwägungsstruktur unberührt und führen nicht zu zusätzlichen belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht. Darüber hinaus sind die von den Planänderungen ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange lokal begrenzt.

Der Kreis der durch die Änderungen Betroffenen ist konkretisierbar. Durch die Planänderungen werden ganz überwiegend Belange berührt, die den Aufgabenbereich von Behörden und Naturschutzverbänden betreffen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens und die Durchführung eines Erörterungstermins daher nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und des Interesses der öffentlichen Sicherheit ergeben sich bei der Abwägung mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken gegen die Durchführung des vereinfachten Planänderungsverfahrens.

Auch bei § 76 Abs. 3 VwVfG sind die Betroffenen anzuhören und die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden nach § 73 Abs. 2 S. 1 zu beteiligen.⁵⁴ Da vorliegend die bekannten Betroffenen angehört wurden und die maßgebenden Träger öffentlicher Belange Gelegenheit hatten, zur Änderung Stellung zu nehmen, wurden auch bei dieser Verfahrensweise die notwendigen Informationen für die Änderungsentscheidung gewonnen.

4. Ablauf des Planänderungs- und Planergänzungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde hat zum Zwecke der Beschleunigung von den Verfahrenserleichterungen des § 76 Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG, § 43d EnWG Gebrauch gemacht.

⁵⁴ BeckOK VwVfG/Kämper, § 76 VwVfG, Rn. 17, 18.

Nach § 76 Abs. 3 VwVfG bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses. Die Durchführung des Auslegungs- und Anhörungsverfahrens nach § 73 Abs. 3 und 4 VwVfG und die Erörterung der Einwendungen nach § 73 Abs. 6 VwVfG ist damit entbehrlich.

Unabhängig davon sind die bekannten Betroffenen nach § 28 VwVfG anzuhören und die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden nach § 73 Abs. 2 S. 1 VwVfG zu beteiligen. Darüber hinaus sind anerkannte Naturschutzvereinigungen nach Maßgabe des Naturschutzrechts zu beteiligen, soweit sie in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich erstmals oder stärker als bisher berührt werden.⁵⁵

Zudem wird grundsätzlich festgestellt, dass aufgrund der Rechtskraft des Ausgangsbeschlusses nur solche Forderungen als zusätzliche Nebenbestimmungen in diesen zweiten Planänderungsbeschluss aufgenommen werden können, die auf den beantragten Änderungen des Vorhabenträgers beruhen und durch diese Änderungen erforderlich werden. Forderungen, die darüber hinaus gehen oder nicht unmittelbare Folge der von dem Vorhabenträger vorgenommenen Änderungen sind, können nicht als neue, zusätzliche Nebenbestimmungen aufgenommen werden, da dem insoweit die Rechtskraft des Ausgangsbeschlusses entgegensteht und dies einen unzulässigen Eingriff in eine geschützte Rechtsposition des Vorhabenträgers darstellen würde.

5. Anwendungsbereich des § 43m EnWG

Die beantragte Planänderung fällt in den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 43m EnWG.

Der sachliche Anwendungsbereich ist nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG bei Vorhaben eröffnet, für die die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Abs. 2a ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EnWG und des § 1 Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) und des § 1 Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer SUP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden SUP zum Bundesbedarfsplan und zur Bundesfachplanung erfüllt.⁵⁶

Der sachliche Anwendungsbereich ist demnach eröffnet, da sich die beantragte Planänderung auf den Planfeststellungsabschnitt B (Thüringen/ Sachsen) der beiden Vorhaben Nr. 5 (Wolmirstedt – Isar) und Nr. 5a (Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar) des Bundesbedarfsplangesetzes bezieht. Für Vorhaben Nr. 5 – Abschnitt B (Raum Naumburg / Eisenberg – Raum Hof) wurde die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen (Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.10.2019, Az: 6.07.00.02/5-2-2/25.0) und für dessen Gebiet wurde im Rahmen der Bundesfachplanung nach § 5 Abs. 7 NABEG eine SUP durchgeführt. Für Vorhaben Nr. 5a im Planfeststellungsabschnitt B ist die Bundesfachplanung entfallen. Grund hierfür ist die besondere Eilbedürftigkeit des Vorhabens, die durch die Kennzeichnung des Vorhabens mit dem Buchstaben „G“ im BBPlG festgelegt wurde (vgl. § 2 Abs. 7 BBPlG). Infolge der einheitlichen Entscheidung gem. § 26

⁵⁵ Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, § 76 VwVfG, Rn. 27; Giesberts/Reinhardt/Kleve, BeckOK Umweltrecht, § 63 BNatSchG, Rn. 25.

⁵⁶ BT-Drs. 20/5830, S. 47.

NABEG für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a ist der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5 allerdings auch für das Vorhaben Nr. 5a zu beachten und die Alternativenprüfung für den beabsichtigten Verlauf der Trasse grundsätzlich auf diesen Trassenkorridor beschränkt, § 18 Abs. 3a NABEG. Für alle Abschnitte wurden auch Anträge auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG gestellt und die Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG festgelegt.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nach § 43m Abs. 3 S. 1 EnWG auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt. Bei einem Planänderungsverfahren vor Fertigstellung des Vorhabens handelt es sich grundsätzlich um ein neues Planfeststellungsverfahren, wobei die Behörde im Falle von Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung unter bestimmten Voraussetzungen von einem formellen Verfahren absehen kann (§ 76 Abs. 2 VwVfG) wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben, oder in einem vereinfachten Verfahren entscheiden kann (§ 76 Abs. 3 VwVfG).

Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Zudem regelt § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

6. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans

a) Absehen von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes

Die beantragte 2. Planänderung fällt in den Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen (Kap. B.II.5.). § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP⁵⁷ ermittelt, beschrieben und bewertet wurden (§ 43m Abs. 1 S. 3 EnWG).

b) SUP zur Bundesfachplanung

Als Entscheidungsgrundlage sind daher die für den Änderungsbereich maßgeblichen Darstellungen aus der bestehenden, in Bezug auf die Erdkabeltrasse durchgeführten SUP zur Bundesfachplanung im Vorhaben 5, Abschnitt B, heranzuziehen.

Hierzu wurden im Umweltbericht zur SUP in Kapitel 5 zunächst die allgemeine und spezifische Empfindlichkeit sowie das Konfliktpotenzial in Bezug auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erfasst. In Kapitel 6 wurden die voraussichtlich erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter ermittelt und

⁵⁷<https://www.netzausbau.de/vorhaben5-b> (Stand 02.05.2025, unter dem Link finden sich ebenfalls die Steckbriefe mit Bestandsdarstellung der berührten TKS).

beschrieben und anschließend in Kapitel 7 eine vorläufige Bewertung dieser Umweltauswirkungen im Untersuchungsraum vorgenommen.⁵⁸

Aufbauend auf diesen Analysen wurden die genannten Belange in der SUP bezogen auf die von der 2. Planänderung berührten Bereiche ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die von der Planänderung berührten Bereiche lassen sich in der SUP in den Trassenkorridorsegmenten (**TKS 021ca, 021cd, 021ch, 021ci, 024a, 024d, 026 und 030c**) des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors und damit westlich von Bad Köstritz (**TKS 021ca**), südlich von Rüdersdorf (**TKS 021cd**), nordöstlich von Zedlitz (**021ch**), nördlich von Weida (**021ci**), östlich von Weida (**024a**), östlich von Langenwetzendorf (**024d**), östlich der Ortschaft Naitschau (**TKS 026**) und westlich von Drochaus (**TKS 030c**) verorten.⁵⁹

Nachfolgender Tabelle sind die relevanten Bestandteile der 2. Planänderungen und deren zuzuordnenden TKS zu entnehmen.

Tabelle 7: Darstellung der von der Planänderung II berührten, in der Bundesfachplanung bewerteten TKS

Bestandteil der Planänderung	Bezeichnung	Trassenkilometer	TKS
B0_236a	Querung Forellenbach	11,3	021ca
B0_WA_922	Zuwegung	12,9	021ca
B0_WA_921	Zuwegung	13,6	021ca
B0_383	Querung Rüdersdorfer Bach	15,3	021ca
B0_023a	Querung Fuchsloch	17,8	021cd
B0_Z_920	Zuwegung	17,8	021cd
B0_WA_919	Zuwegung	18,7	021cd
B0_WA_916	Zuwegung	22	021ch
B0_W_916	Zuwegung	23	021ch
B0_902	Querung Röppischbach (verrohrt)	25,3	021ci
B0_WA915	Zuwegung	32,5	024a
B0_WA917	Zuwegung	33,3	024a
B0_Z_926	Zuwegung	46,8	024d
B0_311a	Querung Gablaubach (verrohrt)/Wald	55,7	026
B0_414a	Querung Dobrabach (verrohrt)/Straße	56,7	026
B0_W_924	Zuwegung	61,8	026
B0_W_918	Zuwegung	78,9	030c
B0_102a	Geschlossene Querung Töpener Bach und Kupferbach	82,6	030c

Dementsprechend sind aus dem Umweltbericht zur SUP aus der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5, Abschnitt B die für diese Trassenkorridorsegmente relevanten Angaben zum derzeitigen Umweltzustand der Schutzgüter, die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie die maßgeblichen (Karten-)Darstellungen im Bereich dieser Trassenkorridorsegmente heranzuziehen.

Da die vorliegende 2. Planänderung (veränderte Zuwegungen und Querungen) lokal begrenzt und im Verhältnis zur maßstabsbedingt großräumigen Darstellung der SUP sehr kleinteilig ist, kann eine

⁵⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.4.

⁵⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.4.

detaillierte und konkrete Beschreibung, Aufarbeitung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf den Bereich der beantragten Änderungen anhand der Darstellungen aus dem Umweltbericht zur SUP nicht erfolgen.⁶⁰ Aufgrund dessen wird im Sinne einer groben Darstellung ein Verweis auf die maßgeblichen Auszüge aus dem Umweltbericht zur SUP vorgenommen, der alle für die Abwägungsentscheidung relevanten Informationen enthält. Dies entspricht dem Beschleunigungsgedanken der gesetzlichen Regelung des § 43m EnWG. Die beantragte 2. Planänderung hat hiernach kein Gewicht, das die früheren Abwägungsentscheidungen beeinflussen könnte.⁶¹

Dies gilt gleichermaßen für die Maßnahmen der 2. Planänderung, die bei den offenen Querungen an zwei Stellen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sowie an einem weiteren Standort ein kleines Waldstück tangieren. Diese Eingriffe sind im Antrag zur 2. Planänderung berücksichtigt und werden naturschutzfachlich und waldrechtlich ausgeglichen. Damit verbunden sind Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter, die aber nicht über das in der SUP beschriebene Maß hinausgehen.⁶²

(aa) Änderungen an Querungen und Zuwegungen

Nachfolgend wird anhand des für die Trassenkorridorsegmente **(TKS) 021ca, 021cd, 021ch, 021ci, 024a, 024d, 026 und 030c** ableitbaren Umweltzustands eine überschlägige Bewertung vorgenommen, ob infolge der beantragten Änderungen an Kreuzungsbauwerken und Zuwegungen keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die gemäß § 2 Abs. 1 UVPG betrachteten Schutzgüter hervorgerufen werden.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Nach dem Ergebnis der vorläufigen Bewertung in der SUP sind hinsichtlich des Schutzguts Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien nicht auszuschließen.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen insbesondere Wohn- und Wohnmischbauflächen als auch Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Campingplätze / Ferien- und Wochenendaussiedlungen, landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie weitere Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen aufgrund der direkten Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens. Teilweise sind die Gebiete bereits aufgrund von Straßen oder sonstiger Infrastruktur vorbelastet.

Erhebliche Umweltauswirkungen können in den überwiegenden Fällen durch Umgehung im TKS vermieden werden. Die Standorte der im Zuge der 2. Planänderungen vorgesehenen Maßnahmen befinden sich ansonsten überwiegend in einem deutlichen Abstand zu Gebieten, die dem Wohnen dienen, sodass die daraus resultierenden tatsächlichen betriebsbedingten Immissionsbelastungen allenfalls geringfügig sind. Die Belange der SUP sind hinsichtlich des Immissionsschutzes über das in der SUP beschriebene Ausmaß nicht betroffen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

⁶⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.4.

⁶¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.4

⁶² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.4.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden in der SUP insgesamt sechs Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien beschrieben und ermittelt, für die erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Obwohl für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mangels Relevanz oder Vorkommen viele SUP-Schutzkategorien nicht zu berücksichtigen waren (z.B. Natura 2000-Gebiete), kommt die SUP zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien nicht auszuschließen sind.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen insbesondere höherwertige Biotopstrukturen mit Baumreihen und Feldgehölzen (vor allem entlang von Straßen und Wegen), Grünland und Wiesen, Fließ- und Stillgewässer samt Ufervegetation und Waldflächen durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens. Vereinzelt sind Naturdenkmale, Streuobstbestände und Biotopverbunde betroffen. Besonders bei Wäldern und bei gehölzgeprägten Biotop- und Nutzungsstrukturen führt die Flächeninanspruchnahme nicht nur baubedingt, sondern auch anlagebedingt zu dauerhaften Auswirkungen. Gesetzlich geschützte Biotope / nach Landesrecht geschützte Biotope und Ökokontoflächen sind laut SUP in allen TKS sowohl kleinflächig als auch in größeren Komplexen über das ganze Trassenkorridornetz verteilt. Besonders im TKS 024a im Bereich der Zuwegungen B0_WA_915 und B0_WA_917 wie auch im TKS 026 im Bereich der Querung des Gablaubachs (B0_311a) und des Dobrabachs (B0_414a) und im TKS 030c im Bereich der Zusammenlegung und geschlossene Querung Töpener Bach / Kupferbach und Gemeindestraße (B0_102a / B0_269) sind eine Vielzahl von geschützten Gebieten, Waldflächen und Biotopen betroffen. Durch die alternative technische Ausführung (geschlossene Bauweise) bestehen Vermeidungsmöglichkeiten. Zuwegungen beanspruchen weitestgehend bereits existierende Wege. Eingriffe in Biotope werden gemieden und primär Ackerflächen genutzt. Beeinträchtigungen sind auf die Bauphase beschränkt. Zudem sind die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten und Rückbau der Zuwegungen und überbauten Flächen wieder nutzbar.

Arten des besonderen Artenschutzes, der Brut-, Zug- und Rastvögel sowie der weiteren planungsrelevanten Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) sind vom Vorhaben überwiegend durch baubedingte temporäre Wirkungen betroffen. Die Betroffenheit lässt sich jedoch für die meisten Arten durch geeignete Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß senken. Nur für baumbewohnende sowie gebäude- und baumbewohnende Fledermausarten sowie für Gehölzbrüter des Halboffenlandes und des Waldes, Brutvögel der Moore, Sümpfe und Feuchtwiesen konnte in der SUP das Vorliegen von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Schutzgut Boden und Fläche

Für das Schutzgut Boden und Fläche wurden insgesamt vier Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien betrachtet. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen vor allem während der Bauphase insbesondere verdichtungsempfindliche Böden, organische Böden, Böden mit besonderem Standortpotenzial / Extremstandorte, Geotope sowie Wälder mit der Waldfunktion Bodenschutz. Örtlich sind Böden mittlerer natürlicher Bodenfruchtbarkeit anzutreffen. Weit verbreitet sind Böden mit geringer bis sehr geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Hinzu kommen Böden mittleren oder geringen Retentionsvermögens und Böden mit sehr hoher Erosionsgefährdung mit weiter Verbreitung. Ferner wurde der Festsetzung und Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz, des Bodenschutzkonzepts und der Bodenkundlichen Baubegleitung besonders große Bedeutung beigemessen.

In der SUP wurden auch in den TKS vorhandene Geotope betrachtet, hinsichtlich derer bei Flächeninanspruchnahme, auch bei Unterbohrung, von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen war. Eine grundsätzliche Umgehungsmöglichkeit wurde jedoch nicht ausgeschlossen. Weiterhin wurde davon ausgegangen, dass alle Bodenschutzwälder sowie Böden mit besonderen Standorteigenschaften / Extremstandorte (v. a. Bereiche um Fließgewässer), die in einigen TKS kleinräumig ausgeprägt vorliegen, umgangen werden können. Im Bereich der Oberflächengewässer der Weida und Weißen Elster liegen zudem grundwasserbeeinflusste Böden. Hier sind Unterquerungen und besondere Schutzmaßnahmen möglich.

Darüber hinaus wurde in der SUP dargelegt, dass auf Bundesfachplanungsebene hinsichtlich der Einbringung von Fremdmaterial, der Umlagerung des Bodens, geogener Belastungen, Schadstoffmobilisation und Georisiken keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden konnten. Es liegen ein Altlaststandorte im TKS 021ca (westlich von Rüdersdorf), TKS 021 cd (nordwestlich von Niederndorf), TKS 021ch (nordöstlich von Zedlitz), TKS021ci (im Bereich von Zedlitz und Crimla), TKS 024a (nördlich von Weida), im TKS 026 (südwestlich und am Ortsrand von Dobia und bei Bernsgrün) sowie im TKS 030c (östlich der Ortschaft Mißlareuth).

Altlastenstandorte, Geotope und Bodenschutzwälder – für die in der Umweltprüfung Beeinträchtigungen befürchtet wurden – sind von den gegenständlichen Planänderungen nicht betroffen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz, dem Bodenschutzkonzept wie auch der Bodenkundlichen Baubegleitung sind besonders große Bedeutung beigemessen. Es kommen die Maßnahmen V 16 „Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)“, V 21 „Vermeidung von Schadverdichtungen“, V 22 „Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung“ und V 23 „Erosionsschutz, Prüfung und Umsetzung“ zum Einsatz, sodass verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser wurden insgesamt sechs Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien ermittelt und beschrieben. In der SUP wurde aufgrund einer möglichen Veränderung von Uferzonen und Beeinträchtigung von Schutzfunktionen hinsichtlich der vorhandenen, wenn auch sehr klein flächig ausgeprägten Fließ- und Stillgewässer und deren Uferzonen nach § 61 BNatSchG sowie Oberflächenwasserkörper nach WRRL vorsorglich voraussichtlich erhebliche Auswirkungen angenommen. Dies betrifft vor allem offene Gewässerquerungen. Aufgrund der kleinräumigen Ausprägung wurde davon ausgegangen, dass diese Bereiche im Rahmen der Feintrassierung umgangen werden können. Für den in der BFP festgelegten Trassenkorridor wurden bei den größeren Fließgewässerquerungen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für Fließgewässer durch deren geschlossene Unterquerung ausgeschlossen. Dies schließt auch die Oberflächenwasserkörper nach WRRL sowie die Uferzonen nach § 61 BNatSchG im Bereich der geschlossenen Querung mit ein. Hinsichtlich der erheblichen Auswirkungen auf Uferzonen nach § 61 BNatSchG wurden zu erwartende negative Wechselbeziehungen bzw. kumulative Wirkungen auf Stillgewässer sowie infolgedessen auch eine mögliche Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion im Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bedacht.

Erhebliche Umweltauswirkungen können laut SUP auf Wasserschutz bzw. Flussuferschutzwäldern (schutzgutrelevante Waldfunktion) mit einem Verlust der Wasserschutz- bzw. Flussuferschutzfunktionen sowie der Verlust dieser Funktionen in Wechselbeziehung zu erheblichen Auswirkungen auf

die Lebensraumfunktion im Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt führen. Umgehungsmöglichkeit im Trassenkorridor wurden als grundsätzlich gegeben eingestuft. Qualitative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch mögliche Schadstoffeinträge können durch einen ordnungsgemäßen Baubetrieb ausgeschlossen werden.

Die aus bautechnischer Sicht erforderlichen offenen Querungen der Fließgewässer Forellenbach, Rüdersdorfer Bach und Fuchsloch können durch Minimierungsmaßnahmen abgemildert werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind eine Wiederherstellung der Gewässersohle und Kompensation der uferbegleitenden Vegetation vorgesehen. Im Fall der Querung verrohrter Gewässer (Röppischbach, Gablaubach und Dobrabach können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Schutzgut Luft und Klima

Für das Schutzgut Luft und Klima wurde in der SUP das Kriterium schutzgutrelevante Waldfunktionen ermittelt und beschrieben.

Entsprechende Waldflächen kommen in den TKS nur sehr kleinräumig und äußerst vereinzelt sowie zumeist randlich vor. Im Bereich der Nebentäler der Weißen Elster zwischen den Ortschaften Weida und Wünschendorf schneidet TKS 024a großräumige Waldflächen mit Klimaschutzfunktion. Dort herrschen bedeutsame regional- und lokalklimatische Verhältnisse. Zudem schneidet TKS 026 im Triebitzbachtal und Nebentälern sowie Bünagrund und Steinicht Wald mit Klimaschutzfunktion. Aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung innerhalb des Trassenkorridors wurde eine räumliche Meidung der betreffenden Waldflächen als möglich eingestuft. Erhebliche Auswirkungen können darüber hinaus durch alternative Bauweisen vermieden werden.

Schutzgut Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft wurden die SUP-Kriterien: geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 23-29 BNatSchG; schutzwürdige Landschaften; bedeutsame Kulturlandschaften; mindestens regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung (z. B. Erholungswälder); geplante Schutzgebiete (bei ausreichend verfestigtem Planungsstand); flächige Naturdenkmale; Vorranggebiete für Freiraumsicherung; Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung ermittelt und beschrieben.

Entsprechende Flächen kommen in den für die zweite Planänderung relevanten TKS zwar vor (z.B. geplantes LSG „Mittleres Elstertal“ im TKS 024a, flächiges Naturdenkmal Hüttchenberge im TKS 024a, Vorranggebiete für Freiraumsicherung in den TKS 024a, 026, LSG „Burgsteinlandschaft“ im TKS 030c), sind aber größtenteils räumlich nicht durch diese betroffen oder führen nicht zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen konnten lediglich im Falle der Betroffenheit des Schutzziels Wald bzw. Waldflächen nicht ausgeschlossen werden. Bei der überwiegenden Mehrheit der betroffenen Waldflächen wurde aufgrund deren Kleinflächigkeit oder deren randlicher Lage im Trassenkorridor (z.B. im TKS 021cd) eine räumliche Meidung innerhalb des Trassenkorridorverlaufs als möglich eingestuft. Mögliche Beeinträchtigungen sind tendenziell auf die Bauphase beschränkt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Baugruben wie auch Arbeits- und Baustelleneinrichtungsflächen wieder zurück gebaut.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden die Umweltziele mit den dazugehörigen SUP-Kriterien „Baudenkmale; besonders ausgewiesene Bodendenkmale; sonstige Bodendenkmale und Verdachtsflächen; Umgebungsschutzbereiche von Baudenkmalen und sonstigen Kulturdenkmalen“ ermittelt und beschrieben. Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen insbesondere Baudenkmale und Bodendenkmalflächen bei direkter Flächeninanspruchnahme, da deren vollständige Erhaltung nur durch eine Flächenumgehung gewährleistet wäre. Örtliche Bodendenkmale liegen im TKS 024a (Kloster und Schlossruine, Veitskirche und Klosterruine Cronschwitz) und im TKS 030c (Einzelsiedlung und historischer Ortskern aus dem Mittelalter sowie Befestigung auf dem Hochmittelalter). Aufgrund der überwiegend geringen Ausdehnung und verstreuten Lage der Flächen wurden die Umgehungsmöglichkeiten in vielen Fällen für möglich gehalten.

Fazit

Eine überschlägige Bewertung der – für die Bereiche der 2. Planänderung – relevanten Darstellungen aus der SUP in Bezug auf betroffene Umweltbelange hat ergeben, dass die durch die im Zuge der 2. Planänderung angepassten Zuwegungen und Querungen hervorgerufenen Umweltauswirkungen ein vertretbares Maß aufweisen und nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Ausgangsbeschlusses enthaltenen allgemeinen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bleiben von der Planänderung unberührt, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter durch die 2. Planänderung insbesondere unter Berücksichtigung dieser vorgesehenen und bereits planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.⁶³ Infolge der beantragten Änderung werden somit keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die gemäß § 2 Abs. 1 UVPG betrachteten Schutzgüter hervorgerufen. Die beantragte Planänderung stellt auch keine wesentliche Änderung gegenüber dem Schutzkonzept der SUP zur Bundesfachplanung dar, denn am Inhalt der Maßnahmen hat sich insoweit nichts geändert. Alleine die räumliche Verortung der Maßnahme im vorgegebenen Suchraum hat sich geändert. Eine qualitative Verschlechterung tritt nicht ein.

(bb) Weitere Änderungen (kabelbezogene Maßnahmen/Modifizierung der Muffenstandorte, CEF-Maßnahmen für die Zauneichenechse, A+E-Maßnahmen, Anpassungen an die Flurneuordnung)

Die gleichfalls im Rahmen der 2. Planänderung beantragten kabelbezogenen Maßnahmen (Modifizierung der Muffenstandorte), Anpassungen an den CEF-Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Anpassungen an die Flurneuordnung sind im Rahmen der Bestandsaufnahmen zur SUP nicht abbildbar und daher nur unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung zwingenden Rechts, nicht aber für die Abwägung relevant.

c) Minderungsmaßnahmen

Nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG stellt die zuständige Behörde sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die

⁶³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.4; vgl. hierzu die allgemeinen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in I2.

Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.

Vorliegend bedarf es infolge der beantragten Planänderung keiner zusätzlichen Maßnahmen, die über die seitens des Vorhabenträgers geplanten Maßnahmen hinausgehen.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Ausgangsbeschlusses enthaltenen allgemeinen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bleiben im Grundsatz von der Planänderung unberührt und stellen insoweit verfügbare Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG dar.⁶⁴ Anpassungen der Minderungsmaßnahmen beruhen auf der Änderung der technischen Planung (Kap. B.III.2.c)(bb)). Die beantragten Änderungen lassen die Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen unverändert, sodass die Maßnahmen weiterhin geeignet sind, die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Dies ist auch verhältnismäßig.

III. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 3 VwVfG.

1. Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss unter Kap. B.IV.1. festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

2. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

a) Immissionsschutz

Zwingende immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden durch die 2. Planänderung gewahrt.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen wurden alle geplanten Änderungen im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens (Ergänzendes Fachgutachten Baulärm) geprüft.⁶⁵ Dabei stellen sich folgende Maßnahmen, die im Rahmen der geplanten Änderungen durchgeführt werden, aus schalltechnischer Sicht als beurteilungsrelevant dar:

- Querung B0_236a: Ersatz der geschlossenen Bauweise durch offene Bauweise
- Querung B0_023a: Ersatz der geschlossenen Bauweise durch offene Bauweise
- Zuwegung B0_WA_921: Veränderung der Lage der Baustellenzufahrt
- Zuwegung B0_WA_922: Veränderung der Lage der Baustellenzufahrt
- Zuwegung B0_Z_920: Veränderung der Lage der Baustellenzufahrt
- Zuwegung B0_WA_919: Veränderung der Lage der Baustellenzufahrt

⁶⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2; Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3.

⁶⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, E2.1.2.3, Kap. 1.1.

- Zuwegung B0_WA_916: Veränderung der Lage der Baustellenzufahrt
- Zuwegung B0_WA_915: Veränderung der Lage der Baustellenzufahrt
- Zuwegung B0_WA_917: Veränderung der Lage der Baustellenzufahrt
- Zuwegung B0_Z_926: Veränderung der Lage der Baustellenzufahrt
- Querung B0_311a: Ersatz der geschlossenen Bauweise durch offene Bauweise
- Querung B0_414a: Ersatz der geschlossenen Bauweise durch offene Bauweise

Demgegenüber wurden diejenigen Änderungen, die vernachlässigbar marginale Effekte erwarten lassen (z.B. Abstand der nächstgelegenen schutzwürdigen Objekte > 1.000 m bei geringfügiger Verschiebung der Trasse bei B0_102a bzw. Veränderung der Zuwegung bei B0_WA_045), keine schalltechnischen Effekte mit sich bringen (z.B. formelle Aufnahme des Kreuzungsbauwerkes B0_902 ohne Änderung der Art und Lage der Bauabläufe) oder offensichtlich eine Verringerung der Beurteilungspegel erwarten lassen (z.B. der Entfall von nächtlichen Bautätigkeiten), von weiteren Betrachtungen ausgeschlossen.

Dem Ergebnis der gutachterlichen Prüfung folgend geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass durch die beantragten Änderungen im Bereich der Zuwegungen B0_WA_921, B0_WA_922, B0_Z_920, B0_WA_919 und B0_Z_926 im Vergleich zum bisherigen Planungsstand aus schalltechnischer Sicht keine relevante oder kritische Veränderung der Situation zu erwarten ist, weil relevante schalltechnische Effekte gemäß aktueller Erkenntnislage nicht zu erwarten sind.⁶⁶

Weiterhin ist nach dem Ergebnis der gutachterlichen Prüfung davon auszugehen, dass die geplanten Änderungen im Bereich der Zuwegungen B0_WA_915, B0_WA_916 und B0_WA_917 aus schalltechnischer Sicht vorteilhaft sind, da Zufahrten anteilig auf immissionsortferne Bereiche verlagert werden.

Schließlich ist im Bereich der Kreuzungsbauwerke für die Gewässerquerungen B0_236a, B0_023a, B0_311a und B0_414a von einer deutlichen Verringerung der baubedingten Lärmimmissionen auszugehen.⁶⁷ Soweit es weiterhin zu Richtwertüberschreitungen kommt, verbleibt es bei den Auflagen des Ausgangsbeschlusses.

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat angemerkt, Lärmschutzkonzepte/Minderungsmaßnahmen auszuarbeiten, soweit während einzelner Bauphasen bzw. dem Maschineneinsatz an einzelnen Immissionsorten die grundsätzlichen Richtwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden können. Dabei könnten gemäß dem im Abschnitt E2 enthaltenen Nachweis bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen berücksichtigt werden. Der Vorhabenträger hat erläutert, mögliche Minimierungsmaßnahmen untersucht zu haben. Die prognostizierten Beurteilungspegel liegen bei Berücksichtigung konservativer Ansätze, wie z. B. maximale Betriebszustände der Hauptgeräuschquellen, laut schalltechnischer Untersuchung⁶⁸ an der oberen Grenze der zu erwartenden Immissionsbeiträge der untersuchten Geräte/Maschinen. Im Rahmen der Bautätigkeiten werde die Lärmbelastung daher nochmal individuell beurteilt und bei Überschreitung der Grenzwerte geeignete Maßnahmen ergriffen. Da die Richtwerte zum jetzigen Stand eingehalten werden können, bleiben die Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.1.a) des Ausgangsbeschlusses bestehen. Anpassungen des Maßnahmenkonzepts während des Baugeschehens bleiben möglich. Angesichts der Forderungen des Landratsamtes hat der Vorhabenträger zugesagt, die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen

⁶⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, E2.1.2.3, Kap. 1.1 und Kap. 1.3.

⁶⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, E2.1.2.3, Kap. 1.2 bis Kap. 1.11.

⁶⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, E2.1.

der 26. BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder vom 14.08.2013 einzuhalten und geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Staubemissionen auf der Baustelle vorzunehmen.

b) Natura 2000

Durch die 2. Planänderung werden Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes nicht berührt.

Das betrachtete Vorhaben steht auch in der geänderten Planung mit den Vorgaben, die sich aus den Schutz- und Erhaltungszielen der relevanten Natura 2000-Gebiete ergeben, in Einklang. Die in der Unterlage zur Natura 2000-Verträglichkeitsstudie vorgenommenen Änderungen dokumentieren nur die im Zuge der 2. Planänderung angepasste Planung und deren Analyse.⁶⁹ Aus diesen Änderungen ergeben sich in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie jedoch keine Änderungen der Ergebnisse gegenüber der bisherigen Planung.⁷⁰

c) Besonderer Artenschutz

Das geänderte Vorhaben steht mit den zwingend zu beachtenden Vorgaben des Artenschutzrechts im Einklang. Die unter Kapitel B.IV.3. und im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Ausgangsbeschlusses dargestellten Maßnahmen stellen verfügbare Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG dar. Diese sind auch weiterhin geeignet und verhältnismäßig, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten.⁷¹

(aa) Rechtliche Grundlagen

Grundlage des besonderen Artenschutzrechts der §§ 44 ff. BNatSchG sind die sog. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (kurz: Störungsverbot) oder
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) oder
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Entnahmeverbot für Pflanzen).

Welche Arten besonders geschützt sind, regelt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Welche Arten streng geschützt sind, ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Des Weiteren ist auf § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG zu verweisen, wonach in Fällen einer Betroffenheit der Arten kein Verstoß gegen das lebensstättenbezogene Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen

⁶⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.5.

⁷⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.5; G.

⁷¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I; Unterlagen gem. § 21 NABEG, I.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auch „CEF-Maßnahmen“ genannt) nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG gewährleistet werden.

Um die Verbotstatbestände zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu entwickeln, wird im Planfeststellungsverfahren regelmäßig ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet und von der Planfeststellungsbehörde geprüft. Die Vorschrift des § 43m EnWG wirkt in dieses Regelungsgefüge ein. Wenn sie – wie im vorliegenden Verfahren (hierzu bereits unter Kap. B.II.5)) – anwendbar ist. In diesem Fall ist gem. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

Nach § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG stellt die zuständige Behörde aber sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Demnach ist zwar keine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr erforderlich, aber die zuständige Behörde hat, um die Einhaltung der Verbotstatbestände dennoch zu gewährleisten, aufgrund vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Ungeachtet dessen ist nach § 43m Abs. 2 Satz 2 bis Satz 7 EnWG ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird (Kap. A.I.2 und Kap. B.III.2.c)(cc)).

(bb) Darstellung der Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

Die Planfeststellungsbehörde stellt durch die Änderung der bereits mit Ausgangsbeschluss planfestgestellten Maßnahmenblätter sicher, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG ergriffen werden.

(1) Anpassungen am Maßnahmenkonzept aufgrund Änderungen an der technischen Planung

Aufgrund der in Kap. B.I.1.-6. genannten Änderungen ergeben sich Änderungen u.a. an den folgenden Maßnahmenblättern:

- V_{AR3} – Schonung von gehölzgebundenen Überwinterungshabitaten
- V_{AR4} – Vergrämung und Abfangen von Reptilien, Reptilienschutzeinrichtung
- V_{AR8} – Bauzeitenregelung bei besonders sensiblen Bereichen
- V_{AR12} – Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM)
- V_{AR24} – Schutz von Libellen in der Larvalphase
- V_{AR25} – Schutzzaun für den Fischotter

Die Maßnahmen werden mit diesem Beschluss ebenfalls als Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen festgestellt.

Die Maßnahmen wurden von dem Vorhabenträger aufgrund von vorhandenen Daten ermittelt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Rechtsauffassung des Vorhabenträgers an, dass die unter Teil I, 12 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG erhobenen und erfassten Datengrundlagen auch

im gegenständlichen Planänderungsverfahren als vorhandene Daten i.S.d. § 43m Abs. 2 S.1 einzustufen und entsprechend als Entscheidungsgrundlage zu verwenden sind.

Denn zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass der Vorhabenträger neben den in der Gesetzesbegründung ausdrücklich genannten Daten aus behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken (BT-Drs. 20/5830, 48) weitere Datenquellen hinzuziehen kann. Lediglich umfangreiche Nachermittlungen, die zu einer Verzögerung des Verfahrens führen können, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unzulässig. Dies war vorliegend aufgrund der bei dem Vorhabenträger vorliegenden Bestandsdaten nicht der Fall.

Die von dem Vorhabenträger vorgeschlagenen Änderungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch geeignet und verhältnismäßig. Die Maßnahmen dienen dem angestrebten Zweck (Vermeidung/Minderung) und sind auch erforderlich und angemessen. Insbesondere sind die Maßnahmen geeignet, die Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten vollständig oder zumindest teilweise zu mindern.

Im Bereich der offenen Gewässerquerung des Forellenbachs (B0_236a) bei TKM 11+310 bis 11+330 und im Bereich von TKM 22+650 bis 22+680 wird die Haselmaus beeinträchtigt. Durch die Änderungen kommt es zu einer baubedingten Beeinträchtigung der Haselmaus durch Fallenwirkung und Individuenverluste (T5). Der Umfang des Verlustes durch die beiden Bereiche beträgt 0,16 ha. Hierfür ist die Vermeidungsmaßnahme V_{AR}3 (Schonung von gehölzgebundenen Überwinterungshabitaten) vorgesehen.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen können bei der Querung des Forellenbachs (B0_236a) und im Bereich von TKM 22+650 bis 22+680 nicht vermieden werden.

Für neue Eingriffe in Habitate der Haselmaus durch die 2. Planänderung können auch keine vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden. Gemäß dem Maßnahmenkonzept der Antragsfassung sind zum Ausgleich baubedingter Habitatverluste der Haselmaus die Maßnahmen A_{CEF}6 (Anlage von Ausgleichshabitaten), A_{CEF}7 (Anbringen von Kästen) bzw. A_{CEF}8 (Erweiterung von Heckenstrukturen) umzusetzen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die Kriterien Eignung/Geeignetheit, Verfügbarkeit und Verhältnismäßigkeit maßgeblich für die Bewertung einer möglichen CEF-Maßnahme. Die Verfügbarkeit einer Maßnahme setzt voraus, dass sie im Rahmen der vorgesehenen Inbetriebnahmedaten realisiert werden kann; d. h. eine rechtzeitige Gesamtinbetriebnahme darf durch die Maßnahme nicht gefährdet werden (zeitliche Verfügbarkeit). Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass für die oben beschriebenen Maßnahmen diese zeitliche Verfügbarkeit nicht gegeben ist.⁷² Der hierfür notwendige Prozess von der Konfliktermittlung, über die Flächensuche, Eignungsbewertung, Eigentümerermittlung und Abstimmung bis zur Umsetzung einer Maßnahme ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Projekttermine zur Inbetriebnahme des Vorhabens zeitlich nicht realisierbar. Selbst unter Annahme von best-case Rahmenbedingungen ist eine eingeschränkte Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen frühestens Ende 2026 erreichbar und damit ein Baubeginn in den genannten Streckenabschnitten in 2027 denkbar. Die Planung einer CEF-Maßnahme ist daher unter dem Kriterium der zeitlichen Verfügbarkeit nicht zweckmäßig, da eine rechtzeitige Gesamtinbetriebnahme dadurch gefährdet wäre. Um zumindest eine teilweise Minderungswirkung der Beeinträchtigung der Haselmaus zu erzielen, wird dem Vorhabenträger per Nebenbestimmung aufgegeben die Maßnahmen

⁷² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.5.

A_{CEF}6, A_{CEF}7 und A_{CEF}8 für den Änderungsbereich bei km 11,31 bis 11,33 sowie km 22,59 - 22,68 zum jahreszeitlich bedingt frühestmöglichen Zeitpunkt nach Baubeginn umzusetzen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind durch eine Ausgleichszahlung in einen Artenschutzfond zu kompensieren (s. dazu Kap. B.III.2.c)(cc)).⁷³

Im Bereich der offenen Gewässerquerung des Forellenbachs (B0_236a) kommt es bei TKM 11+320 zudem zu einer baubedingten Beeinträchtigung des Fischotters durch Fallenwirkung und Individuenverluste (T5). Hierfür ist die Errichtung eines Schutzzaunes im Bereich der offenen Gewässerquerung des Forellenbachs mit der artenschutzrechtliche Vermeidungs-/ Minderungs-/Schutzmaßnahme V_{AR}25 (Schutzzaun für den Fischotter) vorgesehen. Hinzu kommen baubedingte Auswirkungen auf Fische, Rundmäuler und Krebse (T31) aufgrund temporärer Trockenlegung. Zur Bewältigung dieser Einschränkung hat der Vorhabenträger die Maßnahme V 26 „Schutzmaßnahme für Fische und Krebse“ eingeführt.

Im unveränderten Trassenbereich zwischen TKM 22+650 und 22+680 wurden zudem die Konflikte T4 und T5 (baubedingte Beeinträchtigungen von Säugetieren (ohne Fledermäuse) durch Fallenwirkung und Individuenverluste) ergänzt.

Im Bereich der Zufahrt B0_WA_916 kommt es bei TKM 22+280 bis 22+890 zu einer baubedingten Beeinträchtigung von Reptilien durch Überbauung, direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen oder Bodenveränderungen (T9) sowie durch Fallenwirkungen und Individuenverluste (T10). Hierfür ist die artenschutzrechtliche Vermeidungs-/ Minderungs-/Schutzmaßnahme V_{AR}4 (Vergrämung und Abfangen von Reptilien, Reptilienschutzeinrichtung) vorgesehen. Hier kommt angesichts des bereits vorgesehenen Kleintierschutzzauns ein kombinierter Schutzzaun zum Einsatz. Im Bereich der Zuwegung B0_WA_915 wird eine Unterbrechung des bislang vorgesehenen Schutzzaunes notwendig. Im Zuge der 2. Planänderung verringert sich die Gesamtlänge des vorgesehenen Reptilienschutzzauns um ca. 14.120 m.

Die offene Gewässerquerung des Fuchslochs (B0_023a) geht möglicherweise mit Beeinträchtigungen der Libellen einher (T19). Der Konflikt kann jedoch durch die Vermeidungsmaßnahme V_{AR}24, welche dem Schutz vorkommender Libellenlarven und -eier vor baubedingten Beeinträchtigungen dient, vollständig vermieden werden, sodass keine Beeinträchtigungen verbleiben.

Im Bereich der offenen Gewässerquerung des Fuchslochs (B0_023a) sowie der Zufahrt B0_Z_920 sowie der Durchgangsmuffen D10.1 und D10.2 kommt es bei TKM 17+350 bis 18+120 zu einer Beeinträchtigung des Rotmilans (*Milvus milvus*) und im Bereich der Gewässerquerung zusätzlich zu Störungen von Libellen. Vorgesehen sind die artenschutzrechtlichen Vermeidungs-/ Minderungs-/Schutzmaßnahmen V_{AR}8 (Bauzeitenregelung bei besonders sensiblen Bereichen) sowie V_{AR}24 (Schutz von Libellen in der Larvalphase). Diese enthalten eine Bauzeitenregelung für mögliche Bauphasen in den Monaten August bis Februar, die für alle Bautätigkeiten anzuwenden ist und Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Uferbereichs des Fuchslochs.

Im Bereich der offenen Gewässerquerung des Gablaubachs (B0_311a) kommt es bei TKM 55+590 bis 55+680 durch die offene Verlegung von Erdkabeltrassen zu weiteren Konflikten. Hierfür ist die Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs-/ Minderungs-/Schutzmaßnahme V_{AR}12

⁷³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.5.

(Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM)) in einem gegenüber der ursprünglichen Planung vergrößertem Umfang vorgesehen.

Durch den Wegfall der Baubehelfsbrücke Weida und der Zuwegung (B0_Z_044) kommt es bei TKM 3+200 bis 3+500 zu einer gegenüber der ursprünglichen Planung verringerten Beeinträchtigung. Der Umfang der artenschutzrechtlichen Vermeidungs-/ Minderungs-/Schutzmaßnahme V_{AR}24 (Schutz von Libellen in der Larvalphase) wurde daher im Zuge der 2. Planänderung verringert.

Schließlich erfordert die Umwidmung eines Teils des genehmigten Arbeitsstreifens zur Nutzung als Baustraße bei TKM 82+650 aufgrund möglicher baubedingter Beeinträchtigungen von Amphibien durch Fallenwirkungen und Individuenverluste (T12) die Errichtung von Amphibienschutzeinrichtungen (V_{AR}2).

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) sowie – die Stellungnahme des TLUBN wiederholend – das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (TMUENF) haben in Bezug auf den Schutz der Haselmaus Bedenken geäußert. Es könne nicht nachvollzogen werden, dass Vermeidungsmaßnahmen am Forellenbach nicht zeitlich verfügbar seien und die Inbetriebnahme gefährdeten. Es seien die Maßnahmen V_{AR}5, V_{AR}6 und A_{CEF}7 zu prüfen. Zudem seien auch für die Waldeidechse am Fuchsloch Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen, dies hat der Vorhabenträger zugesagt (Kap. A.VI.2.b)). Der Vorhabenträger hat dem entgegen, es könne für die Haselmaus nur die Maßnahme V_{AR}3 umgesetzt werden. V_{AR}5 und V_{AR}6 könne nur im Zusammenhang mit Maßnahmen A_{CEF}6 (Anlage von Ausgleichshabitaten), A_{CEF}7 (Anbringen von Kästen) bzw. A_{CEF}8 (Erweiterung von Heckenstrukturen) umgesetzt werden. Für diese stünden jedoch die Flächen nicht zur Verfügung. Zudem hat der Vorhabenträger in den Planänderungsunterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass für die oben beschriebenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Projekttermine zur Inbetriebnahme des Vorhabens die zeitliche Verfügbarkeit für die Konfliktermittlung, Flächensuche, Eignungsbewertung, Eigentümerermittlung, Abstimmung und Umsetzung nicht gegeben sei.⁷⁴

Parallel dazu hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) klargestellt, dass in Bezug auf § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG zu berücksichtigen sei, dass die Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG der Einhaltung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dienen und die Prüfung ihrer Verhältnismäßigkeit deshalb eine Abwägung zwischen den Zielen der Minderungsmaßnahme (Belange des Artenschutzes) und entgegenstehenden Belangen (Aufwand, Kosten, Verzögerung, sonstige Nachteile) erfordere. Darauf beruhend könne es geboten sein, eine Verzögerung zu verhindern, indem nötige Ausgleichsmaßnahmen, die auch später noch ihre Wirkung entfalten, nachlaufend umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund und da die aus der Planänderung II resultierenden baubedingten Habitatverluste der Haselmaus über die Bauzeit hinaus bestünden, sei es aus Sicht des BfN fachlich geboten und notwendig, die Maßnahmen A_{CEF}6 (Anlage von Ausgleichshabitaten), A_{CEF}7 (Anbringen von Kästen) und A_{CEF}8 (Erweiterung von Heckenstrukturen) parallel zum Baugeschehen oder nachlaufend umzusetzen. Der Vorhabenträger hat dazu vorgetragen, der Habitatverlust beschränke sich örtlich auf den Eingriffsbereich des Arbeitsstreifens an der offenen Querung des Forellenbachs bei Reichardtsdorf und der Waldquerung bei Markesdorf und zeitlich auf die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten. Nach dem Bauende erfolge eine vollständige Wiederherstellung des Fließgewässers durch Maßnahme A16. Diese sehe die naturnahe Wiederherstellung des Gewäs-

⁷⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.5.

sers einschließlich der ursprünglichen Ufervegetation vor. Bei dem betroffenen Habitat bei Markersdorf erfolge die Wiederherstellung des Waldes nach dem Bauende durch die Maßnahme A18. Hier werde ebenfalls der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Bei der Wiederherstellung beider Habitate werde berücksichtigt, dass eine artenreiche Strauchschicht entwickelt wird, die durch geeignete Nahrungspflanzen für die Haselmaus zu einer langfristigen Aufwertung des Lebensraumes führen. Zudem seien im Umfeld der Eingriffsorte keine Maßnahmen vorgesehen, die über die Wiederherstellung des ursprünglichen Ausgangszustandes hinaus gehen. Somit bestünden keine Möglichkeiten, zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus umzusetzen bzw. zu erweitern. Bisherige CEF-Maßnahmen für die Haselmaus lägen ausschließlich in den Gemarkungen Rauda und Seifartsdorf. Diese stünden jedoch nicht im direkten räumlichen Zusammenhang mit den Populationen am Forellenbach und bei Markersdorf. Es könne insgesamt keine Zusage erteilt werden, nachlaufende Maßnahmen für die Haselmaus umzusetzen, die über die Wiederherstellung hinaus gehen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Darlegungen des Vorhabenträgers in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen nicht in jeder Hinsicht überzeugend. Die Ausführungen begründen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht die vom Vorhabenträger behauptete Unverhältnismäßigkeit. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die besagten Maßnahmen so schnell wie möglich umzusetzen sind. Es ist davon auszugehen, dass eine Minderungswirkung dieser Maßnahmen im Zusammenhang mit wirksamen Vermeidungsmaßnahmen auch zeitverzögert gegeben sein kann. Diese Maßnahmen gelten daher als wirksam und ausreichend für den Beginn der den artenschutzrechtlichen Konflikt verursachenden Baumaßnahme, wenn sie spätestens zum jahreszeitlich bedingt nächstmöglichen Zeitpunkt nach Baubeginn umgesetzt werden. Die Herstellung der Maßnahme ist damit auch baubegleitend mit bzw. nach Baubeginn durchzuführen, wenn die Flächen verfügbar sind. Dabei schadet es auch nicht, dass die Flächen nicht in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang gelegen sind. Es wurden dementsprechend Nebenbestimmungen unter A.V.1.a) in den gegenständlichen Beschluss aufgenommen.

Die Zusage des Vorhabenträgers in Bezug auf die Umsetzung von Maßnahme V_{AR4} für die Waldeidechse wurde in den Beschluss unter A.VI.2.b) aufgenommen.

(2) Anpassung der Maßnahme V_{AR3} (Schonung von gehölzgebundenen Überwinterungshabitaten)

Die vom Vorhabenträger beantragte Anpassung des Maßnahmenblattes V_{AR3} dahingehend,⁷⁵ dass die Vermeidungsmaßnahme zur Schonung von gehölzgebundenen Überwinterungshabitaten zum Schutz vor Beeinträchtigung der Haselmaus auch bei TKM 11+310 bis 11+330 sowie bei TKM 22+650 bis 22+680 durchzuführen ist (vgl. Kapitel B.I.6)), wird festgestellt⁷⁶.

Die Minderungsmaßnahme ist grundsätzlich als geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahme i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG zu bewerten. Die Anpassung führt nicht zu einer Veränderung der bereits im Ausgangsbeschluss angenommenen Konfliktintensität. Die Nennung der Trassenkilometer-Bereiche zusätzlich zu den bereits im Maßnahmenblatt genannten Bereichen erfolgt zur Klarstellung.

⁷⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.3.

⁷⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I6.1, Bl. 14; I2, Kap. 3.3.

(3) Anpassung der Maßnahme V_{AR}4 (Vergrämung und Abfangen von Reptilien, Reptilienschutzeinrichtung)

Die vom Vorhabenträger beantragte Anpassung des Maßnahmenblattes V_{AR}4 dahingehend,⁷⁷ dass die Vermeidungsmaßnahme zum Schutz vor Beeinträchtigung von Reptilien nunmehr bei TKM 22+280 bis TKM 22+890 durchzuführen ist (vgl. Kapitel B.I.6)), wird festgestellt.

Die Minderungsmaßnahme ist als geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahme i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG zu bewerten. Die Anpassung führt nicht zu einer Veränderung der bereits im Ausgangsbeschluss angenommenen Konfliktintensität. Die Nennung der Trassenkilometer-Bereiche zusätzlich zu den bereits im Maßnahmenblatt genannten Bereichen erfolgt zur Klarstellung.

Anpassungen der Maßnahmenblätter im Bereich von TKM 32+300 sind lediglich zur Bezeichnung der bereits eingezeichneten Maßnahmen erfolgt und dienen damit lediglich der Klarstellung.⁷⁸

Die Maßnahme ist im Bereich zwischen TKM 16+920 und 17+820 durchzuführen, da es sich in den Unterlagen nach Aussage der Antragstellerin um einen redaktionellen Fehler handelt.⁷⁹

(4) Anpassung der Maßnahme V_{AR}8 (Bauzeitenregelung bei besonders sensiblen Bereichen)

Die vom Vorhabenträger beantragte Anpassung des Maßnahmenblattes V_{AR}8 dahingehend,⁸⁰ dass die (artenschutzrechtliche) Vermeidungsmaßnahme zum Schutz vor Beeinträchtigung des Rotmilans nunmehr bei TKM 17+350 bis TKM 18+120 durchzuführen ist (vgl. Kapitel B.I.6)), wird festgestellt.

Die Minderungsmaßnahme ist als geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahme i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG zu bewerten. Die Anpassung führt nicht zu einer Veränderung der bereits im Ausgangsbeschluss angenommenen Konfliktintensität. Die Nennung der Trassenkilometer-Bereiche zusätzlich zu den bereits im Maßnahmenblatt genannten Bereichen erfolgt zur Klarstellung.

(5) Anpassung der Maßnahme V_{AR}12 (Ökologisches Trassenmanagement)

Die vom Vorhabenträger beantragte Anpassung des Maßnahmenblattes V_{AR}12 dahingehend,⁸¹ dass die (artenschutzrechtliche) Vermeidungsmaßnahme nunmehr auch bei TKM 55+590 bis TKM 55+680 durchzuführen ist (vgl. Kapitel B.I.6)), wird festgestellt.

Die Minderungsmaßnahme ist als geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahme i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG zu bewerten. Die Anpassung führt nicht zu einer Veränderung der bereits im Ausgangsbeschluss angenommenen Konfliktintensität. Die Nennung der Trassenkilometer-Bereiche zusätzlich zu den bereits im Maßnahmenblatt genannten Bereichen erfolgt zur Klarstellung.

⁷⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.4.

⁷⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I6.1, Bl. 20.

⁷⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.4

⁸⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.8.

⁸¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.12.

(6) Teilweise Aufhebung der Maßnahme V_{AR}24 (Schutz von Libellen in der Larvalphase)

Die planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme V_{AR}24⁸² ist an der Zuwegung B0_Z_044 bei TKM 3+200 bis 3+500 aufzuheben. Die vom Vorhabenträger beantragte Anpassung des Maßnahmenblattes V_{AR}24 dahingehend, dass die (artenschutzrechtliche) Vermeidungsmaßnahme nunmehr an der Zuwegung B0_Z_044 bei TKM 3+200 bis 3+500 nicht mehr durchzuführen ist (vgl. Kapitel B.I.6), wird festgestellt.

Entgegen den Festsetzungen des Ausgangsbeschlusses ist eine Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V_{AR}24 für den o. g. Bereich der Zuwegung _Z_044 nicht mehr erforderlich.

(7) Anpassung der Maßnahme V_{AR}25 (Schutzzaun für den Fischotter)

Die vom Vorhabenträger beantragte Anpassung des Maßnahmenblattes V_{AR}25 dahingehend,⁸³ dass die (artenschutzrechtliche) Vermeidungsmaßnahme nunmehr auch im Bereich der offenen Gewässerquerung des Forellenbachs (B0_236a) bei TKM 11+320 durchzuführen ist (vgl. Kapitel B.I.6), wird festgestellt.

Die Minderungsmaßnahme ist als geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahme i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG zu bewerten. Die Anpassung führt nicht zu einer Veränderung der bereits im Ausgangsbeschluss angenommenen Konfliktintensität. Die Nennung des Trassenkilometer-Bereichs bei 11+320 zusätzlich zu den bereits im Maßnahmenblatt genannten Bereichen erfolgt zur Klarstellung.

(8) Weitere Anpassungen

Insofern der Vorhabenträger über die in diesem Beschluss in Kap. B.III.2.c)(bb)(1)-(7) beschriebenen Antragsgegenstände hinaus eine Änderung der Maßnahmenblätter V 19, V 21, V 26, A_{CEF}2, A_{CEF}3, A_{CEF}4, A_{CEF}5, A_{CEF}9, A_{CEF}10, A_{CEF}11, A_{CEF}13, A_{CEF}14, A 16, A 17, A 18, A 19, A 20, A 21, A 22, A 29, A 30, A 35, A/E 39, A/E 40 beantragt, werden diese von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Genehmigung der technischen Änderungen und Ergänzungen der Antragsgegenstände aus den Kap. B.I 1-6 berücksichtigt und unter Kap. A.II.1 planfestgestellt.

Die Planfeststellungsbehörde gibt dem Vorhabenträger per Nebenbestimmung auf, in den Bereichen in denen durch Änderung der Bauweise zur offenen Querung in Habitate der Haselmaus eingegriffen wird die Maßnahmen A_{CEF}6, A_{CEF}7 und A_{CEF}8 als baubegleitende Minderungsmaßnahme umzusetzen (Kap. A.V.1. a)). Gemäß § 43 m Abs. 2 EnWG hat die Planfeststellungsbehörde sicherzustellen, dass geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden. Durch die Aufgabe der baubegleitenden Maßnahmen ist zumindest eine teilweise Minderungswirkung für den besonderen Artenschutz gegeben.

(cc) Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 EnWG

Die Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 EnWG wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

⁸² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.18.

⁸³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.19.

Der § 43m EnWG findet für die bis einschließlich 30. Juni 2025 beantragten Planänderungen im Sinne der § 76 Abs. 2 VwVfG und § 76 Abs. 3 VwVfG Anwendung (§ 43m Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 ff. EnWG).

Nach § 43 m Abs. 2 S. 2 u. 4 EnWG hat der Vorhabenträger einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 25.000 Euro je angefangenen Kilometer Trassenlänge für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen. Damit setzt die Norm den Begriff der Trassenlänge als Bezugspunkt für die Bemessung der Höhe der Zahlung fest. Der Begriff der „Trasse“ ist in § 3 Nr. 6 NABEG definiert als „die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche“. Die gemäß § 26 NABEG verfahrensrechtlich verbundenen Vorhaben 5 und 5a verlaufen im vorliegenden Abschnitt in paralleler Lage und bilden insofern eine in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche und daher eine Trasse im Sinne der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 6 NABEG. Folglich ist auch bei der Bemessung der Ausgleichszahlung und der hierfür erforderlichen Bestimmung der „Trassenlänge“ die betroffene Trasse des vorliegenden, durch Planänderungen betroffenen Plans heranzuziehen.

Der Zweck des § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG liegt darin, den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern oder zu verbessern. Im vorliegenden Fall war § 43m EnWG bei Erlass des Ausgangsbeschlusses noch nicht anzuwenden; es hat vielmehr eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG stattgefunden; insoweit ist bereits eine vollständige Gewährleistung des Artenschutzes sichergestellt.

Dies vorangestellt, gibt die nachfolgende Tabelle zunächst einen Überblick über alle Änderungen der Planänderung II einschließlich einer Einschätzung, inwieweit sie sich jeweils auf den Artenschutz auswirken. Sind sie für die Beurteilung der Ausgleichszahlungspflicht heranzuziehen, weil ein Bezug zum besonderen Artenschutz besteht und dieser sich im Vergleich zur Ausgangsplanung nicht verbessert, ist dies in Spalte 4 mit „Ja“ vermerkt unter Angabe der Konflikte bzw. erforderlicher Artenschutzmaßnahmen und die Bewertung für die Änderungen im Einzelnen unter (1) darlegt. Hat die Bewertung ergeben, dass die Änderungen den besonderen Artenschutz eindeutig nicht berühren oder der Artenschutz eindeutig verbessert wird, ist das Ergebnis in Spalte 4 „Nein“ für die Ausgleichszahlungspflicht. Die wesentlichen Gründe für diese Einordnung sind im Folgenden unter (2) erläutert.

Tabelle 8: Darstellung Auswirkungen der Änderungen auf den Artenschutz

Bestand- teil/Maßnahme	Änderung	Betroffe- ner TKM	Ausgleichszahlungs- pflicht: Ja (Konflikte/Maßnah- men) oder Nein
Querungen			
B0_236a	Änderung der Bauweise von geschlossen auf offen (Forellenbach)	11,31- 11,33	Ja (T4, T5, T24, T25, T31, VAR3, VAR12, VAR25)
B0_383	Antrag: Querung Gewässer II. Ordnung „Rüdersdorfer Bach“	15,3	Nein
B0_023a	Änderung der Bauweise von geschlossen auf offen (Fuchsloch)	17,84- 18,00	Ja
B0_902	Antrag: Querung Gewässer II. Ordnung „Röppischbach“	25,3	Nein
B0_311a	Änderung der Bauweise von geschlossen auf offen (Gablaubach)	55,56- 55,73	Ja, VAR8, VAR12

Bestand- teil/Maßnahme	Änderung	Betroffe- ner TKM	Ausgleichszahlungs- pflicht: Ja (Konflikte/Maßnah- men) oder Nein
B0_414a	Änderung der Bauweise von geschlossen auf offen (Dobrabach)	56,61- 56,90	Ja
B0_102a	Zusammenlegung mit dem Kreuzungsbauwerk B0_269, Einbeziehung weiterer Kreuzungspunkte, in Folge Anpassung der Trassierung	82,2- 82,77	Ja (VAR2, VAR4; Anpassung auf neue Abgrenzung Baufeld)
Muffen			
E06	Verschiebung, zentrale Anordnung der Oberflurschänke	10,75	Nein
E09	zentrale Anordnung der Oberflurschänke	15,95	Nein
D10	Entfall	17,75	Nein
D10.1	Hinzufügung Durchgangsmuffe	17,45	Ja (VAR8)
D10.2	Hinzufügung Durchgangsmuffe	18,57	Ja (VAR8)
E12	zentrale Anordnung der Oberflurschänke	21,50	Nein
E18	zentrale Anordnung der Oberflurschänke	31,70	Nein
E21	zentrale Anordnung der Oberflurschänke	36,68	Nein
E27	Verschiebung, zentrale Anordnung der Oberflurschänke	46,75	Nein
E30	zentrale Anordnung der Oberflurschänke	51,89	Nein
E33	zentrale Anordnung der Oberflurschänke	56,23	Nein
E36	zentrale Anordnung der Oberflurschänke	61,70	Nein
E39	Verschiebung, zentrale Anordnung der Oberflurschänke	66,75	Nein
E43	Verschiebung, zentrale Anordnung der Oberflurschänke	72,62	Nein
E46	zentrale Anordnung der Oberflurschänke	77,32	Nein
E49	Verschiebung, zentrale Anordnung der Oberflurschänke	82,44	Nein
Zuwegungen			
B0_Z_019	Entfall	12,64- 13,04	Nein
B0_Z_043	Entfall	32,08	Nein Entfall Konflikte
B0_Z_044	Entfall	32,10	Nein Entfall Konflikte T19, VAR24
B0_WA_922	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau, Muffenbau und Kabeltransport	12,64- 13,06	Ja
B0_WA_921	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau und Muffenbau	13,10- 13,54	Ja (T3, VAR7)
B0_Z_920	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau	17,90	Ja (VAR8)
B0_WA_919	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau und Muffenbau	18,70	Ja (T3, VAR7)
B0_WA_916 B0_W_916	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau und Muffenbau	22,01- 23,33	Ja (T3, T9, T10, VAR4, ACEF2, ACEF3)
B0_WA_915	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau	32,32- 32,60	Ja (T3, T9, T10, Redu- zierung VAR4)
B0_WA_917	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau und Muffenbau	33,30	Ja
B0_W_924	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau und Muffenbau (über vorhandene Straße)	61,71- 62,1	Nein
B0_W_918	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau und Muffenbau (über vorhandene Straße)	78,24- 78,94	Nein
B0_WA_045	Umwidmung eines Teils des genehmigten Arbeitsstreifen zur Nutzung als Baustraße	82,60- 82,67	Nein
Maßnahmenkonzept			
VAR2	Reduzierung Gesamtlänge wegen technischer Änderungen	22,6	Ja

Bestand- teil/Maßnahme	Änderung	Betroffe- ner TKM	Ausgleichszahlungs- pflicht: Ja (Konflikte/Maßnah- men) oder Nein
VAR3	Erhöhung Umfang wegen technischer Änderun- gen	11,31	Ja
VAR3	Ergänzung Bereich	22,6	Ja
VAR4	Reduzierung Bereiche	17,8	Nein
VAR4	Reduzierung Gesamtlänge und Verschiebung wegen Zuwegung und CEF-Maßnahmen A _{CEF2} und A _{CEF3}	22,9	Ja
VAR8	Erhöhung Reichweite wegen Zuwegung	18,0	Ja
VAR12	Erhöhung Umfang wegen technischer Änderun- gen	55,6	Ja
VAR24	Verringerung Umsiedlung, Erweiterung mit Blick auf Fuchsloch	17,9	Ja
VAR25	Erhöhung Umfang wegen technischer Änderun- gen	11,31	Ja
A _{CEF2}	Verschiebung	22	Nein
A _{CEF3}	Verschiebung	22	Nein
A _{CEF4}	Verschiebung	R2	Ja
A _{CEF5}	Verschiebung	R2	Ja
A _{CEF9}	Verschiebung	R2	Ja
A _{CEF10}	Verschiebung	R2	Ja
A _{CEF11}	Verschiebung	R2	Ja
A _{CEF13}	Verschiebung	61	Ja
A _{CEF14}	Umfang	22	Nein

(1) Auferlegung der Ausgleichszahlung

Die Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 Satz. 2 EnWG ist grundsätzlich für alle Teile der Planänderung aufzuerlegen, soweit nicht ausnahmsweise (dazu im Folgenden (2)) von einer Auferlegung abgesehen werden kann.

Maßgebend für die Höhe der Ausgleichszahlung ist im Planänderungsverfahren grundsätzlich die gesamte Länge des durch diesen Planänderungsbeschluss geänderten bzw. ergänzten Bereich des planfestgestellten Vorhabens sowie der notwendigen Folgemaßnahmen (Änderungsbereich). Denn im Vergleich zu einem völlig neuen Planfeststellungsverfahren hat das Planänderungsverfahren einen reduzierten Gegenstand, der sich auf die Aspekte der Änderung beschränkt.⁸⁴ Entsprechendes gilt für den Gegenstand des Planergänzungsverfahrens.

Relevant sind sämtliche Änderungen der Bauweise und Bauwerke, des Verlaufs, der Zuwegungen, Montage- und Arbeitsflächen sowie der Folgemaßnahmen, die artenschutzrechtliche Auswirkungen haben und zu keiner artenschutzrechtlichen Verbesserung führen (dazu im Folgenden (2)).

Die Zahlung bezieht sich auf den jeweiligen angefangenen laufenden Kilometer Trassenlänge, der von der Planänderung betroffen ist, wobei die Höhe der Zahlung nach § 43m Abs. 2 Satz 4 EnWG 25.000,00 Euro je angefangenen Kilometer Trassenlänge beträgt. Bezugspunkt für den Anfang des laufenden Kilometer Trassenlänge i.S.d. § 43m Abs. 2 Satz 4 EnWG ist im Planänderungsverfahren

⁸⁴ Schoch/Schneider/Weiß, 5. EL Juli 2024, § 76 VwVfG, Rn. 5, 6.

der Beginn der jeweiligen ersten Änderung, welche die Pflicht zur Ausgleichszahlung auslöst. Fallen in diesen angefangenen Kilometer Trassenlänge weitere Änderungen, die jeweils eine Ausgleichszahlungspflicht nach sich ziehen würden, fällt die Pflicht zur Ausgleichszahlung nur einmal an.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bedarf es auch bei Änderungen von CEF- bzw. Minderungsmaßnahmen, die i.d.R. nicht auf, sondern an oder abseits der Trasse belegen sind, nach dem Willen des Gesetzgebers sowie Sinn und Zweck der Norm der Auferlegung der Ausgleichszahlung. Da eine Zuordnung von trassenfern gelegenen Maßnahmenflächen zu einem konkreten Kilometer der Trasse i.S.d. § 43m Abs. 2 S. 4 EnWG vorliegend nicht möglich ist, ist für Änderungen an solchen Maßnahmenflächen jeweils ein virtueller angefangener Kilometer Trassenlänge anzusetzen. Hiermit wird ebenfalls dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie dem in § 43m Abs. 2 S. 2 ff. EnWG zum Ausdruck kommenden, pauschalierenden Ansatz Rechnung getragen.

Im Bereich der offenen Gewässerquerung des Forellenbachs (B0_236a) bei TKM 11+310 bis 11+330 und im Bereich von TKM 22+650 bis 22+680 kommt es zu Beeinträchtigungen der Haselmaus, welche die Ergreifung der Vermeidungsmaßnahme V_{AR}3 (Schonung von gehölzgebundenen Überwinterungshabitaten) und V_{AR}25 (Schutzzaun für den Fischotter) sowie die Anpassung der Maßnahme V_{AR}2 (Amphibienschutzeinrichtung) erfordert. Zwar wurden von dem Vorhabenträger mögliche verfügbare, geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen auf Grundlage vorhandener Daten gemäß § 43m Abs. 2 EnWG umfänglich geprüft, jedoch ist ein baulicher Eingriff in geschützte Biotope im Uferbereich der Fließgewässer bei den nunmehr geplanten offenen Querungen B0_236 (Forellenbach) und B0_023 (Fuchsloch) unvermeidbar.

Im Bereich der offenen Gewässerquerung des Fuchslochs (B023a) zwischen TKM 17+840 und 18+000 kommt es im Uferbereich zu einer baubedingten Beeinträchtigung von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen, die zu Konflikten mit Libellen (T19) führen und die Maßnahme V_{AR}24 (Schutz von Libellen in der Larvalphase) erforderlich machen. Zusammen mit der Zufahrt B0_Z_920 sowie der Durchgangsmuffen D10.1 und D10.2 kommt es bei TKM 17+350 bis 18+120 darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung des Rotmilans (*Milvus milvus*), welche eine Anpassung der Maßnahme V_{AR}8 nach sich zieht.

Die Änderung der Bauweise der Querung B0_311a erfordert eine Erweiterung der Maßnahme V_{AR}12 (Ökologisches Trassenmanagement) in dem Bereich zwischen TKM 55+590 und 55+680.

Durch die Änderung der Bauweise der Querung B0_414a bei TKM 56,61 bis 56,90 entstehen neue Flächeninanspruchnahmen, die potentielle Habitate von Brutvögeln und xylobionten Käfern betreffen.

Die Zusammenlegung der Kreuzung B0_102 mit dem Kreuzungsbauwerk B0_269 und die damit verbundene Anpassung der Trassierung erfordert die Anpassung und Ergreifung artenschutzrechtlicher Maßnahmen (V_{AR}2, V_{AR}4) aufgrund möglicher entstehender Konflikte (T13) und eine Anpassung des Baufeldes.

Die Zuwegungen B0_WA_921, B0_WA_919, B0_Z_920, B0_WA_916, B0_W_916 und B0_WA_915 lösen artenschutzrechtliche Konflikte aus, welche Anpassungen von Lage und Umfang der Vermeidungsmaßnahmen V_{AR}2, V_{AR}4, V_{AR}7 und V_{AR}8 zur Folge haben. Die zusätzliche Zufahrten B0_WA_922 und B0_WA_917 betreffen potenzielle Habitatbäume von Brutvögeln sowie bei letzterer auch potenzielle Habitate der Zauneidechse die durch neue Biotopschutzzäune (Maßnahme V 19.2) geschützt werden.

Eine Reihe von Anpassungen des Maßnahmenkonzeptes berühren den besonderen Artenschutz ohne diesen zu verbessern und sind somit für die Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.–Zudem wurden die Maßnahmen A_{CEF}4, A_{CEF}5, A_{CEF}9, A_{CEF}10, A_{CEF}11 und A_{CEF}13, hinsichtlich Lage und teilweise auch Umfang angepasst. Der Vorhabenträger konnte insoweit nicht nachweisen, dass es durch die Verschiebungen zu einer Verbesserung des Artenschutzes kommt.

Da diese Änderungen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen geschützter Arten führen und damit artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte betreffen bzw. (Anpassung von) Vermeidungsmaßnahmen erfordern, ohne dass eine erkennbare Verbesserung für den Artenschutz eintritt, ist der Vorhabenträger insoweit zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs gemäß § 43m Abs. 2 EnWG verpflichtet.

Zur Berechnung der Ausgleichszahlung wurden dementsprechend folgende Trassenbereiche herangezogen, welche sich zwar teilweise überlappen, dies wurde aber entsprechend bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung berücksichtigt:

Tabelle 9: Berechnung der angefangenen Kilometer Trassenlänge für die eine Ausgleichszahlungspflicht anfällt

Bestand- teil/Maßnahme	Änderung	Betroffener TKM	AGL-Be- rechnungs- kilometer (von-bis; virtueller TKM =vTKM)	Anzahl ange- fan- gene TKM
B0_236a	Änderung der Bauweise von geschlossen auf offen (Forellenbach)	11,31-11,33	11,31 - 12,31	1,0
VAR3	Erhöhung Umfang wegen technischer Änderungen	11,31		
VAR25	Erhöhung Umfang wegen technischer Änderungen	11,31		
B0_WA_922	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau, Muffenbau und Kabeltransport	12,64-13,06	12,64-13,64	1,0
B0_WA_921	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau und Muffenbau	13,10- 13,54		
D10.1	Hinzufügung Durchgangsmuffe	17,45	17,45 – 18,45	1,0
B0_023a	Änderung der Bauweise von geschlossen auf offen (Fuchsloch)	17,84-18,00		
B0_Z_920	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau	17,90		
VAR24	Verringerung Umsiedlung, Erweiterung mit Blick auf Fuchsloch	17,90		
VAR8	Erhöhung Reichweite wegen Zuwegung	18,0		
D10.2	Hinzufügung Durchgangsmuffe	18,57	18,57 - 19,57	1,0
B0_WA_919	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau und Muffenbau	18,70		
B0_WA_916 B0_W_916	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau und Muffenbau	22,01- 23,33	22,01 – 23,01 23,01 – 24,01	1,0 1,0
VAR3	Ergänzung Bereich	22,6		
VAR2	Reduzierung Gesamtlänge wegen technischer Änderungen	22,6		

Bestand- teil/Maßnahme	Änderung	Betroffener TKM	AGL-Be- rechnungs- kilometer (von-bis; virtueller TKM =vTKM)	Anzahl ange- fan- gene TKM
VAR4	Reduzierung Gesamtlänge und Verschiebung wegen Zuwegung und CEF-Maßnahmen A _{CEF} 2 und A _{CEF} 3	22,9		
B0_WA_915	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau	32,32- 32,60	32,32 – 33,32	1,0
B0_WA_917	zusätzliche Zufahrt für Tiefbau und Muffenbau	33,30		
B0_311a	Änderung der Bauweise von geschlossen auf offen (Gablaubach)	55,56- 55,73	55,56 - 56,56	1,0
B0_414a	Änderung der Bauweise von geschlossen auf offen (Dobrabach)	56,61-56,90	56,61 – 57,61	1,0
VAR12	Erhöhung Umfang wegen technischer Änderungen	55,6		
B0_102a	Zusammenlegung mit dem Kreuzungsbauwerk B0_269, Einbeziehung weiterer Kreuzungspunkte, in Folge Anpassung der Trassierung	82,20-82,77	82,20-83,20	1,0
A _{CEF} 4	Verschiebung	R2	1 vTKM	1,0
A _{CEF} 5	Verschiebung	R2	1 vTKM	1,0
A _{CEF} 9	Verschiebung	R2	1 vTKM	1,0
A _{CEF} 10	Verschiebung	R2	1 vTKM	1,0
A _{CEF} 11	Verschiebung	R2	1 vTKM	1,0
A _{CEF} 13	Verschiebung	61	1 vTKM	1,0
Summe:				16,0

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG wird folglich auf 400.000,00 Euro (16 x 25.000 Euro) festgesetzt. Dabei handelt es sich um einen einmalig zu leistenden Betrag. Der entsprechende Betrag wird in ein nationales Artenhilfsprogramm (nAHP) investiert.⁸⁵

(2) Absehen von Ausgleichszahlung

Bei den nachfolgenden Planänderungen wird der besondere entweder nicht berührt oder es ist trotz Berührung eine Verbesserung des Artenschutzes festzustellen. Es verbleiben keine mit den Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.⁸⁶

Die Anordnung einer zusätzlichen Ausgleichszahlung erscheint in einer solchen Fallkonstellation zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels nicht erforderlich und sogar unangemessen, da der Zweck der Ausgleichszahlung – die Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes betroffener Arten – bereits durch die bestehenden Regelungen erfüllt ist. Eine solche Auslegung kommt insbe-

⁸⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 7.3.

⁸⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 7.3.

sondere dann in Betracht, wenn bereits im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren die artenschutzrechtlichen Anforderungen vollumfänglich berücksichtigt und die Einhaltung des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen (Vermeidungs-, Minderungs- sowie CEF-Maßnahmen) sichergestellt wurden, sodass nunmehr beantragte Änderungen keine zusätzliche oder neue (potenzielle) artenschutzrechtliche Relevanz entfalten. Darüber hinaus kann ein Verzicht auf die Festsetzung einer Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG in Betracht kommen, wenn die geänderten Maßnahmen nachweislich zu einer verbesserten Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange führen. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen, auch im Hinblick auf die von § 1 Abs. 1 EnWG bezweckte Sicherstellung einer preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Energieversorgung und einer in diesem Fall unverhältnismäßigen Anordnung der Ausgleichszahlung i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 3 EnWG ist für diese Fälle nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Übrigen eine teleologische Reduktion der Norm geboten und von einer Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG abzusehen.

Offenkundig ohne artenschutzrechtliche Konsequenzen sind zunächst die zusätzlichen wasserrechtlichen Anträge einzustufen. Diese werden lediglich für die bereits mit Ausgangsbeschluss planfestgestellten Gewässerquerungen am Rüdersdorfer Bach sowie am Röppischbach nachgereicht.⁸⁷ An den Querungen selbst wurden keine Änderungen vorgenommen. Am Rüdersdorfer Bach (B0_383) ergibt sich durch die Planänderung lediglich eine geringfügige Aufweitung des Schutzstreifens von ca. 0,5 m an den beiden Außenkanten der Systeme. Hier bestehen keine neuen, nicht bereits berücksichtigten Eingriffe. Zudem haben die Anpassungen der Zuwegungen B0_WA_045, B0_W_924 und B0_W_918 keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Artenschutz, da der bestehende Arbeitsstreifen bzw. bestehende Straßen genutzt werden.

Hinsichtlich der Kreuzungen B0_383 und B0_902 ist der Artenschutz durch die Änderungen nachvollziehbar nicht betroffen, da weder eine Änderung der technischen Planung noch der Baufeldgrenzen erfolgt.

Die Änderungen an den Muffen E06, E09, E12, E18, E21, E27, E30, E33, E36, E39, E43, E46 und E49 befinden sich innerhalb des bereits planfestgestellten Arbeitsstreifen. Diese Änderungen berühren den besonderen Artenschutz somit eindeutig nicht, da ursprünglich im Änderungsbereich vorkommende Arten bereits durch die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Maßnahmen geschützt sind. Die Änderung wird somit in einem Bereich vorgenommen in dem keine Arten oder Konflikte des besonderen Artenschutzes vorkommen. Neue Konflikte oder Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des besonderen Artenschutzes entstehen demnach ebenfalls nicht. Dementsprechend fällt hier keine Ausgleichszahlung an.

Der Entfall der Zuwegungen B0_Z_019, B0_Z_043 und B0_Z_044 sowie der Muffe D10 wirkt sich eindeutig positiv auf den Artenschutz aus. Am Kreuzungsbauwerk B023a entfällt der Konflikt T19, sodass auch die Maßnahme V_{AR}24 dort nicht mehr durchzuführen ist.

Anpassungen der Maßnahmen V_{AR}3, V_{AR}4, V_{AR}8, V_{AR}12, V_{AR}24 und V_{AR}25 weisen – ausgenommen von Bereichen der Maßnahme V_{AR}3 – einen Bezug zu den Änderungen der Querungen, Muffen und Zuwegungen auf und lösen daher für sich genommen keine Ausgleichszahlungspflicht mehr aus, da

⁸⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3 Kap. 3.2.1.

sie bereits über die Auferlegung der Zahlungspflicht für den angefangenen Kilometer Trassenlänge der jeweiligen Änderungen erfasst und somit abgegolten sind.

Die Streichung der Maßnahme V_{AR}4 (Vergrämung und Abfangen von Reptilien, Reptilienschutz Einrichtung) zwischen TKM 16+920 und 17+820, beruht auf einer Verkleinerung des Arbeitsbereichs und löst somit wegen Verbesserung des Artenschutzes keine Ausgleichszahlungspflicht aus.

Hinsichtlich der CEF-Maßnahmen A_{CEF}2, A_{CEF}3 und A_{CEF}14 kommt es gemäß der vom Vorhabenträger bereitgestellten Unterlagen durch die räumlichen Anpassungen zu eindeutigen Verbesserungen des Artenschutzes. Im Fall der Maßnahmen A_{CEF}2 und A_{CEF}3, deren Größe unverändert bleibt, führt die Verschiebung der Flächen zu einer Begünstigung der Vorlaufzeit für die Entwicklung der Flächen. Die Maßnahme A_{CEF}14 erfährt eine Verbesserung durch Vergrößerung der Flächen. In jedem Fall wurden der räumliche und funktionale Zusammenhang der Maßnahmen berücksichtigt. Ausweislich der planfestgestellten Maßnahmenblätter handelt es sich auch noch um CEF-Maßnahmen im Rechtssinne. D.h. ihre Wirksamkeit ist im Zeitpunkt des Eingriffs sicherzustellen und von der ÖBB zu dokumentieren.

Es kann attestiert werden, dass es hinsichtlich der vorgenannten Bestandteile der Planänderung im Ergebnis nicht zu weiteren artenschutzrechtlichen Konflikten kommt und es in Teilen sogar zu einer Verbesserung des Artenschutzes kommt. Folglich ist im hiesigen Fall eine teleologische Reduktion der Norm geboten und von einer Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG abzusehen. Eine Festsetzung der Ausgleichszahlung erfolgt insoweit nicht.

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des einschlägigen Rechts zur Erholung in Natur und Landschaft (siehe Kap. 7 BNatSchG) vereinbar.

e) Gesetzlicher Biotopschutz

Das geänderte Vorhaben ist auch mit den zwingenden Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG vereinbar.

Mit dem Ausgangsbeschluss wurde unter Kapitel A.III.1.b)(aa) nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 ThürNatG für die gesetzlich geschützten Biotope „Naturnaher (struktureicher) Bach/schmaler Fluss -naturnahes Ufergehölz“ (2211-712) und „Streuobstbestand auf Grünland“ (6510) erteilt.

Im Wirkraum der Änderungsplanung kommt es im Vergleich zum Ausgangsbeschluss zu den folgenden geänderten Betroffenheiten:

(aa) Bewertung der Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope

Bei der Verlegung der Erdkabel gehen im Zuge der 2. Planänderung baubedingt insgesamt 4.107,5 m² geschützter Biotope (§ 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG) durch Zuwegungen, den Kabelgraben oder Baustelleneinrichtungsflächen temporär verloren.⁸⁸

Aufgrund der mit der 2. Planänderung einhergehenden Anpassungen kommt es im Bereich der offenen Gewässerquerungen des Forellenbachs (B0_236a) und des Fuchslochs (B0_023a) zu zusätzlichen Eingriffen in das Biotop „Naturnaher (struktureicher) Bach/schmaler Fluss -naturnahes Ufergehölz“ (2211-712) auf einer Fläche von insgesamt ca. 850 m². Die Eingriffe entstehen dabei ausschließlich innerhalb Thüringens.

Durch den Entfall der Zuwegung B0_Z_019 und die Ergänzung der Zuwegung B0_WA_921 können Eingriffe in das Biotop „Streuobstbestand auf Grünland“ (6510) dagegen verringert werden, wodurch sich der notwendige Umfang der für diese Bereiche erteilten Ausnahmen um 20 m² reduziert.

Schließlich können Eingriffe in das gesetzlich geschützte Biotop „Naturnaher (struktureicher) breiter Fluss- naturnahes Ufergehölz“ (2311-712) durch den Wegfall der Baubehelfsbrücke Weida und den Entfall der Zuwegung B0_Z_044 verringert werden, wodurch sich der notwendige Umfang der für diesen Bereich erteilten Ausnahmen um 120 m² reduziert.

Hierdurch erhöht sich auch der notwendige Umfang der für diesen Bereich erteilten Ausnahmen.⁸⁹

(bb) Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 6 ThürNatG

Im Rahmen der 2. Planänderung hat der Vorhabenträger die hierfür erforderlichen Anträge auf Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 6 ThürNatG von den Verboten für die betroffenen gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 1 BNatSchG und § 15 Abs. 1 ThürNatG in den Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG entsprechend ergänzt.⁹⁰

Da alle verbleibenden Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen zur Wiederherstellung der Biotopflächen am gleichen Ort ausgeglichen bzw. kompensiert werden können im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG,⁹¹ sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben (Kap. A.III.1.b)(aa)).⁹²

Nach dem Bauende werden für die Querungen B0_236 und B0_023 alle erheblich beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, § 15 Abs. 1 ThürNatG) in Form von gleichartigen Biotop- und Nutzungstypen am jeweils selben Ort (flächenidentisch) wiederhergestellt. Vorgesehen ist eine vollständige Wiederherstellung der Biotopstrukturen entsprechend ihres Ausgangszustandes durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A 16 (Wiederherstellung von

⁸⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K2.3.6 und K2.3.9, jeweils Kap. 1.4 und Tab. 2 sowie K5, Kap. 1.6.1.1 und Tab. 5.

⁸⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K5, Kap. 1.6.1.1 und Tab. 5, Kap. 1.7.1 und Kap. 1.7.4; K2.4.6 und K2.4.9, jeweils Kap. 1.4 und Tab. 2 sowie L5.2 (Kartierungsergebnisse der Biotope)

⁹⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K5, Kap. 1.6.1.1 und Tab. 5 sowie Kap. 1.7.4; K2.4.6 und K2.4.9, jeweils Kap. 1.4 und Tab. 2.

⁹¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.5.

⁹² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K5, Kap. 1.6.1.1-2 und Kap. 1.6.1.4.

Fließgewässerbiotopen).⁹³ Aufgrund der natürlichen Fließgewässerdynamik und unter Berücksichtigung des punktuellen Eingriffs, kann die Biotopstruktur des Forellenbachs und des Fuchslochs kurzfristig hergestellt werden.⁹⁴

Für die Herstellung der Zuwegung B0_WA_921 erfolgt nach dem Bauende eine vollständige Wiederherstellung der Biotopstrukturen entsprechend ihres Ausgangszustandes durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A 20 (Wiederherstellung von Streuobstwiesen).⁹⁵ Hierdurch kann die Fläche vollständig wiederhergestellt und der Baum neugepflanzt werden. Aufgrund des insgesamt inhomogenen Charakters der Streuobstwiese aus Altbäumen und Neupflanzungen sowie der Entnahme von ausschließlich einem Einzelbaum können die generelle Funktion und der Charakter der Streuobstwiese kurz- bis mittelfristig wiederhergestellt werden.⁹⁶

Die ursprünglich vorgesehene Fällung von weiteren 5 Jungbäumen ist damit nicht mehr vorgesehen, sodass mit der Zuwegung B0_WA_921 ein geringerer Eingriff als durch B0_Z_019 verbunden ist.

Die mit Ausgangsbeschlusses erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben von der Planänderung unberührt.

f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die beantragten Ergänzungen halten die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) ein. Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit solche nicht möglich sind, durch Ersatz in Geld zu kompensieren (vgl. § 13 BNatSchG).

Die mit den beantragten Änderungen verbundenen Eingriffe und Auswirkungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Eingriffsregelung zusammenfassend dargestellt, bewertet sowie hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Kompensation beschrieben und bilanziert worden.⁹⁷

Ein Teil der durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wirksam kompensiert.⁹⁸

(aa) Eingriff/Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Planänderung und die Ergänzungen

Durch die 2. Planänderung kommt es infolge der unter Kap. B.I.1-4 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen zu weiteren temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen. Im Verhältnis zum Ausgangsbeschluss werden durch die 2. Planänderung nunmehr zusätzliche Eingriffe in die

⁹³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K5, Kap. 1.6.1.2 und Tab. 6.

⁹⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K5, Kap. 1.6.1.2.

⁹⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K5, Kap. 1.6.1.2 und Tab. 6.

⁹⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K5, Kap. 1.6.1.1 und Abb. 7.

⁹⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I.

⁹⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 8.

Natur i. S. d. § 14 BNatSchG verursacht. Die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben.⁹⁹

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Zuge der 2. Planänderung kommt es dabei zum erhöhten baubedingten Verlust von Gehölzstrukturen im Hinblick auf Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Streuobstbestände, Baumbestände (Konflikte B1, B9), von Ackerflächen (Konflikt B3), von Fließgewässerbiotopen (Konflikt B5), von Waldflächen (Laub- und Nadelwald), einschließlich Verlust durch Windwurf/-bruch im Bereich von Waldschneisen (Konflikt B6, B15), von Ruderalfluren (Konflikt B8) sowie zum erhöhten anlagenbedingten Verlust von Grünland durch die geänderten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Platzierung von Oberflurschränken (Konflikt B18), zur baubedingten Beeinträchtigung von Fischen und Krebsen durch direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen (Konflikt T31).

Im Bereich der offenen Gewässerquerungen des Forellenbachs (B0_236a) bei TKM 11+31 bis 11+33, des Fuchslochs (B0_023a) bei TKM 17+93 bis 17+94 und des Dobrabaches (B0_411a) bei TKM 56+610 sowie der Zuwegungen B0_Z_926, B0_WA_915, B0_WA_916, B0_WA_917, B0_WA_919, B0_WA_921, B0_WA_922, B0_W_918 und B0_W_924 kommt es zu baubedingten Wirkungen, infolge derer auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung zum Teil noch erhebliche Beeinträchtigungen/Konflikte für die betrachteten Biotoptypen verbleiben (B1, B2, B3, B5, B6, B8, B9, B15).¹⁰⁰

Im Bereich der offenen Gewässerquerungen des Forellenbachs (B0_236a) bei TKM 11+310 bis 11+330 und des Fuchslochs (B0_023a) bei TKM 17+930 bis 17+940 sowie im Bereich naturferner, teils straßenbegleitender Gräben kommt es durch den baubedingten Verlust von Fließgewässerbiotopen im Rahmen der Baufeldfreimachung zusätzlich zu Beeinträchtigungen durch die Konflikte B5 und B12.¹⁰¹

Durch die zentrale Anordnung der Oberflurschränke kommt es anlagebedingt zu erhöhten Eingriffen in Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen durch eine erhöhte Betroffenheit von Grünlandflächen in Thüringen. Im Bereich der Muffen E06, E09, E12, E18, E21, E27, E33, E39, E43, E46 und E49 kommt es hierdurch zusätzlich zu Beeinträchtigungen durch den Konflikt B19 und im Bereich der Muffen E30, E36 zusätzlich durch den Konflikt B18.¹⁰² Dagegen kommt es im Bereich der Verlängerung des Bauwerks B0_102a lediglich zu den Konflikten, die infolge der Verschiebung der Muffe E49 ausgelöst werden.¹⁰³

Infolge der geplanten Änderungen im Bereich der Gewässerquerung des Forellenbachs (B0_236a) bei TKM 11+31 bis 11+33 sowie nahe der Zuwegung B0_WA_916 bei TKM 22+65 bis 22+68 kommt es zu baubedingten Beeinträchtigungen durch den Verlust von Habitatflächen für die Haselmaus im Umfang von ca. 929 m² (Wald) sowie ca. 672 m² (uferbegleitendes Gehölz) durch den Konflikt T4.¹⁰⁴

⁹⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 5.2.1-7.

¹⁰⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 178, 179; F2.2.2.2.

¹⁰¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 178 und Tab. 192.

¹⁰² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 193; F2.2.2.2.

¹⁰³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, F2.2.2.2, Blatt 76.

¹⁰⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 183; F2.2.2.2, Blatt 13, 24.

Im Bereich der Zuwegung B0_Z_920 TKM 17+950 ist eine zusätzliche Beeinträchtigung von Reptilien durch den Konflikt T10 zu erwarten.¹⁰⁵

Im Bereich der Zuwegung B0_WA_915 kommt es infolge der Baufeldfreimachung weiterhin zu baubedingten Beeinträchtigungen für xylobionte Käfer (Eremit) durch potenzielle Individuenverluste, da im Zuge der Herstellung der Zuwegung auch Potenzialbäume der 1. Ordnung (P1) und 2. Ordnung (P2) beeinträchtigt werden können (Konflikte T14 und T15).¹⁰⁶

Im Bereich der Gewässerquerung des Forellenbachs (B0_236a) bei TKM 11+31 bis 11+33 sowie nahe der Zuwegung B0_WA_916 bei TKM 22+65 bis 22+68 ist eine zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigung der Haselmaus durch die Konflikte T24 und T25 zu erwarten.¹⁰⁷

Im Rahmen der Baufeldfreimachung und der damit verbundenen Wasserhaltung im Bereich der offenen Gewässerquerung des Forellenbachs (B0_236a) bei TKM 11+320 kommt es für Fische und Krebse zu baubedingten Beeinträchtigungen durch direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen und den damit verbundenen Konflikt T31.

Soweit das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) sowie – die Stellungnahme des TLUBN wiederholend – das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (TMUENF) erklärt haben, dass bei der Zuwegung B0_WA_915 Potenzialbäume für den Eremit verloren gingen, ohne dass eine Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sei, ist dies zurückzuweisen. Die Zuwegung verläuft vollständig auf einem vorhandenen Wirtschaftsweg. Die dargestellten Habitatbäume befinden sich am Waldrandbereich und werden durch die Zuwegung nicht beeinträchtigt. Das Versetzen der Bäume wurde seitens der Planung des Vorhabenträgers geprüft und als nicht erforderlich erachtet. Zum Schutz der Bäume ist ein bauzeitlicher Einzelbaumschutz (Maßnahme V19.2) vorgesehen.¹⁰⁸ Die Darstellung der Bäume im Bereich des Weges ist auf geringfügige Abweichungen seitens der Kartierung zurückzuführen. Damit besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insoweit keine Lücke in Bezug auf die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen.

Schutzgut Boden

Zusätzliche erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden sind dagegen nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ergeben sich lediglich bei TKM 17+930 am Fuchsloch, OWK Erlbach durch Beeinträchtigung von Fließgewässern durch Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Konflikt W4).

Schutzgut Luft und Klima

Im Zuge der 2. Planänderung kommt es zu einer erhöhten baubedingten Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima durch temporäre Überbauung und/oder Veränderung von Biotopstrukturen (Konflikt Lu1 und K1).

¹⁰⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 185.

¹⁰⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 187.

¹⁰⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 197 und 202.

¹⁰⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.16.

Schutzgut Landschaft

Darüber hinaus kommt es im Zuge der 2. Planänderung zu einer erhöhten baubedingten Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft durch baubedingte Beeinträchtigung zusätzlicher landschaftsbildprägender Gehölze am Baufeldrand (Konflikt L1 und L2).

(bb) Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende Vermeidungsgebot wurde im Rahmen der planfestzustellenden Planänderung und der Ergänzungen beachtet. Die im Ausgangsbeschluss vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Maßnahmen V 19, V 26, V_{AR}3, V_{AR}4, V_{AR}8, V_{AR}12, V_{AR}24, V_{AR}25 sind auch in Bezug auf die 2. Planänderung umzusetzen.

Durch die Änderung einzelner Gewässerquerungen von ursprünglich geschlossener in jetzt offene Bauweise sowie die Änderungen am Wegekonzept ergeben sich zudem lokal geänderte Eingriffe.

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich nachvollziehbar dargelegt, dass die mit den Änderungen nach Kap. B.I.1-4 verbundenen und zumeist auf die Bauphase beschränkten, lokal geänderten Eingriffe durch die hierfür vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen soweit möglich reduziert werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der durch die 2. Planänderung zusätzlich herbeigeführte baubedingte Verlust von Gehölzstrukturen im Bereich der beantragten Zuwegungen B0_WA_915, B0_WA_916, B0_WA_917, B0_WA_921; B0_WA_922 durch die Konflikte B1, B9 kann durch die Vermeidungsmaßnahme V 19 vollständig vermieden werden.

Im Bereich der Gewässerquerungen des Forellenbachs (B0_236a) und des Fuchslochs (B0_023a) sowie naturferner, teils straßenbegleitender Gräben kann eine Beeinträchtigung durch den Konflikt B12 mithilfe der Maßnahme V 18 vermieden werden, sodass keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung verbleibt.¹⁰⁹

Eine zusätzliche Beeinträchtigung von Brutvögeln durch den Konflikt T3 kann an verschiedenen Standorten, unter anderem im Bereich der Zuwegung B0_WA_916 durch die Maßnahme V_{AR}7 vollständig vermieden werden.¹¹⁰

Eine zusätzliche Beeinträchtigung von Reptilien durch den Konflikt T10 kann im Bereich der Zuwegung B0_Z_920 bei TKM 17+950 mithilfe der Maßnahmen V_{AR}1, V_{AR}4 und V 15 vermieden werden.¹¹¹

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass die im Zuge der 2. Planänderung herbeigeführten, baubedingten Beeinträchtigungen für xylobionte Käfer im Bereich der Zu-

¹⁰⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 178 und Tab. 192.

¹¹⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 182.

¹¹¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 185.

wegung B0_WA_915 und die hierdurch ausgelösten Konflikte T14 und T15 mithilfe geeigneter Maßnahmen (V_{AR}10, V_{AR}13 und V 19.2) vollständig vermieden werden können, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen und Konflikte verbleiben.¹¹²

Im Bereich der Gewässerquerung des Forellenbachs (B0_236a) bei TKM 11+31 bis 11+33 sowie nahe der Zuwegung B0_WA_916 bei TKM 22+65 bis 22+68 kann eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Haselmaus durch die Konflikte T24 und T25 mithilfe der Maßnahme V_{AR}12 (Ökologisches Trassenmanagement) vollständig vermieden werden.¹¹³

Die infolge der 2. Planänderung im Rahmen der Baufeldfreimachung und der damit verbundenen Wasserhaltung zusätzlich herbeigeführte baubedingte Beeinträchtigung von Fischen und Krebsen durch direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen (Konflikt T31) im Bereich der offenen Gewässerquerung des Forellenbachs (B0_236a) bei TKM 11+320 kann durch die neu ergänzte Vermeidungsmaßnahme V 26 (Schutzmaßnahmen für Fische und Krebse)¹¹⁴ vollständig vermieden werden. Diese sieht Schutzmaßnahmen für Fische und Krebse (V26) und eine Kontrolle der Maßnahme durch die Ökologische Baubegleitung (V15) vor,¹¹⁵ sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen und Konflikte verbleiben.¹¹⁶

Schutzgut Wasser

Durch die Änderungen im Bereich der offenen Gewässerquerung des Fuchslochs (B0_023a) bei TKM 17+930 (OWK Erlbach, Gewässertyp 6) können durch die Anlage und den Rückbau der offenen Gewässerquerung weitreichende Sedimentverlagerungen entstehen, sodass eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung von Fließgewässern durch den Konflikt W4 nicht ausgeschlossen werden kann. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf das Schutzgut Wasser mithilfe der Vermeidungsmaßnahme V_{AR}24 (Schutz von Libellen in der Larvalphase) vermieden werden können.¹¹⁷

Im Bereich der Zuwegungen B0_WA_915, B0_WA_916 und B0_WA_919 kommt es zusätzlich zum Konflikt T3. Dieser wird durch eine Beeinträchtigung des Gartenrotschwanzes bei den Zuwegungen B0_WA_915 und B0_WA_919, durch eine Beeinträchtigung des Fitis bei den Zuwegungen B0_WA_916 bzw. B0_WA_919 und durch eine Beeinträchtigung des Baumpiepers bei der Zuwegung B0_WA_916 ausgelöst.¹¹⁸ Die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen können nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers ebenfalls durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Var 7) vermieden werden.¹¹⁹

Schutzgut Landschaft

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger nachvollziehbar ausgeführt, dass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft im Bereich der beantragten Zuwegungen B0_WA_915, B0_WA_916, B0_WA_917, B0_WA_921; B0_WA_922 infolge des Konflikts L2 durch die Maßnahme V 19.2 und

¹¹² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 187.

¹¹³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 197 und 202.

¹¹⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG I, Kap. 6.2.1 und Tab. 236; I2, Kap. 3.20.

¹¹⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.20.

¹¹⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 189a.

¹¹⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG I, Kap. 5.2.3.3; I2, Kap. 3.16.

¹¹⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 154, F2.2.2.2, Blatt 20, Blatt 25, 26.

¹¹⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 182.

den hierdurch vorgesehenen, bauzeitlichen Biotopschutz und Einzelbaumschutz vermieden werden kann.¹²⁰

(cc) Ausgleich und Ersatz

Das im Zuge der 2. Planänderung nunmehr geänderte Vorhaben sowie die Ergänzungen halten ebenfalls die strikte Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein. Details zum schutzgutspezifischen Eingriffsumfang und Kompensationsbedarf sind in den Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG dargestellt und beschrieben.¹²¹ Der Vorhabenträger hat darüber hinaus im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegt, welche erheblichen Beeinträchtigungen auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung nicht geeignet sind, um die beschriebenen Beeinträchtigungen für die betrachteten Schutzgüter unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken.¹²²

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der durch die 2. Planänderung zusätzlich herbeigeführte baubedingte Verlust von Grünland (Grünland, Intensivgrünland) sowie von Ackerflächen (Konflikte B2 und B3), von Fließgewässerbiotopen (Konflikt B5), von Waldflächen (Laub- und Nadelwald), einschließlich Verlust durch Windwurf/-bruch im Bereich von Waldschneisen (Konflikt B6, B15), von Ruderalfluren (Konflikt B8) sowie der zusätzliche anlagenbedingte Verlust von Grünland durch die geänderten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Platzierung von Oberflurschränken (Konflikt B18) können nicht vermieden werden.

So können im Bereich der Zuwegung B0_WA_922 und bei TKM 56+700 (Feldgehölze, Hecken, Gebüsche und Gehölzstrukturen) sowie im Bereich der Zuwegungen B0_WA_921 und B0_Z_014 (Streuobstbestände) zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen durch den Konflikt B1 nicht vermieden werden.¹²³

Im Bereich der Gewässerquerung des Gablaubaches (B0_311a) bei TKM 55+560 können zusätzliche Beeinträchtigungen durch die Konflikte B2 und B6 ebenfalls nicht vermieden werden.¹²⁴

An verschiedenen Standorten kann eine zusätzliche Beeinträchtigung von Stauden- und Ruderalfluren durch die Konflikte B3 und B8 nicht vermieden werden.¹²⁵

Im Bereich der Gewässerquerungen des Forellenbachs (B0_236a) und des Fuchslochs (B0_023a) sowie naturferner, teils straßenbegleitender Gräben kann eine Beeinträchtigung von Fließgewässerbiotopen (Konflikt B5) nicht vermieden werden.¹²⁶ Dagegen sind im Bereich der Gewässerquerungen des Rüdersdorfer Baches (B0_383) bei TKM 15+270 und des Röppischbaches (B0_902) bei TKM 25+230 keine verbleibenden Beeinträchtigungen zu erwarten.¹²⁷

¹²⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG I, Kap. 5.2.6.1; I2, Kap. 3.16.

¹²¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 7 und Tab. 241; I1.

¹²² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 5.2.1.3, Kap. 5.2.2.3, Kap. 5.2.3.3, Kap. 5.2.4.3, Kap. 5.2.5.3 und Kap. 5.2.6.3 sowie Kap. 7 und Tab. 241.

¹²³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 178.

¹²⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, F2.2.2.2, Blatt 51.

¹²⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 178 und 179.

¹²⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 178 und Tab. 192.

¹²⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, F2.2.2.2, Blatt 27.

Im Bereich der Zuwegung B0_WA_915 und an weiteren Standorten kann eine zusätzliche baubedingte Beeinträchtigung von Laub- und Nadelwald (Konflikte B6, B15) nicht vermieden werden.¹²⁸

Zudem sind im Zuge der 2. Planänderung zusätzliche Einzelbäume von Fällungen betroffen, wobei eine Beeinträchtigung durch den Konflikt B9 insoweit nicht vermieden werden kann.¹²⁹

Durch die zentrale Anordnung der Oberflurschränke kommt es anlagebedingt zu erhöhten Eingriffen in Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen durch eine erhöhte Betroffenheit von Grünlandflächen in Thüringen. Im Bereich der Muffen E06, E09, E12, E18, E21, E27, E33, E39, E43, E46 und E49 kommt es hierdurch zusätzlich zum verbleibenden Konflikt B19 und im Bereich der Muffen E30, E36 zusätzlich zum verbleibenden Konflikt B18.¹³⁰ Im Bereich der Verlängerung des Bauwerks B0_102a kommt es dagegen lediglich zu den Konflikten, die infolge der Verschiebung der Muffe E49 ausgelöst werden.¹³¹

Die zusätzliche Beeinträchtigung von Reptilien durch den Konflikt T9 im Bereich der offenen Gewässerquerung des Fuchslochs (B0_023a) und der Zuwegung B0_Z_920 bei TKM 17+950 kann ebenfalls nicht vermieden werden.¹³²

Der Vorhabenträger hat jedoch im Hinblick auf die o.g. Beeinträchtigungen/Konflikte nachvollziehbar vorgetragen, dass die hiermit verbundenen Eingriffe im Rahmen des Vorhabens auch nach der 2. Planänderung als ausgeglichen nach §§ 13 ff. BNatSchG gelten können. Hierfür sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und in den Maßnahmenblättern näher beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung vorgesehen, insbesondere die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen A_{CEF}13, A_{CEF}14, A 15, A 16, A 17, A 18, A 19, A 21, A 22 und A 23, A 35 sowie A/E 39 und A/E 40.¹³³

Weiterhin hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargestellt, dass der im Bereich der Oberflurschränke herbeigeführte anlagenbedingte Verlust von Ackerflächen (Konflikt B19) auch nach Entfall der Ausgleichsmaßnahme A 30 (Heckenpflanzung Clodra) sowie nach Änderung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme A/E 39 in eine Ökokontomaßnahme (Extensivierung und Strukturanreicherung südlich von Harpersdorf) sowie durch die Ergänzung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme A 40 (Revitalisierung Streuobstwiese Gräfenbrück) kompensiert werden kann.

Darüber hinaus kann eine Beeinträchtigung aufgrund des zusätzlichen Verlusts von Habitatflächen für die Haselmaus und den hierdurch entstehenden Konflikt T4 im Bereich der Gewässerquerung des Forellenbachs (B0_236a) bei TKM 11+31 bis 11+33 sowie nahe der Zuwegung B0_WA_916 bei TKM 22+65 bis 22+68¹³⁴ auch durch geeignete Maßnahmen nicht vermieden werden.¹³⁵

Für die Haselmaus können im Zuge der 2. Planänderung auch keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden. Gemäß dem Maßnahmenkonzept der Antragsfassung sind zum Ausgleich baubedingter Habitatverluste der Haselmaus die Maßnahmen

¹²⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 192.

¹²⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 178 und Tab. 192.

¹³⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 193; F2.2.2.2.

¹³¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, F2.2.2.2, Blatt 76.

¹³² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 185.

¹³³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 6.2.2 und Tab. 237 und Tab. 241.

¹³⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 183; F2.2.2.2, Blatt 13, 24.

¹³⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Tab. 183; F2.2.2.2, Blatt 13, 24.

A_{CEF}6 (Anlage von Ausgleichshabitaten),¹³⁶ A_{CEF}7 (Anbringen von Kästen) bzw. A_{CEF}8 (Erweiterung von Heckenstrukturen) umzusetzen. Gemäß § 43m EnWG sind die Kriterien Eignung/Geeignetheit, Verfügbarkeit und Verhältnismäßigkeit maßgeblich für die Bewertung einer möglichen Minderungsmaßnahme. Aus Sicht der planfeststellenden Behörde setzt die Verfügbarkeit einer Maßnahme voraus, dass sie im Rahmen der vorgesehenen Inbetriebnahmedaten realisiert werden kann; d. h. eine rechtzeitige Gesamtinbetriebnahme darf durch die Maßnahme nicht gefährdet werden (zeitliche Verfügbarkeit). Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass für die oben beschriebenen Maßnahmen diese zeitliche Verfügbarkeit nicht gegeben ist.¹³⁷ Der hierfür notwendige Prozess von der Konfliktermittlung, über die Flächensuche, Eignungsbewertung, Eigentümerermittlung und -abstimmung bis zur Umsetzung einer Maßnahme ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Projekttermine zur Inbetriebnahme des Vorhabens zeitlich nicht realisierbar. Selbst unter Annahme von best-case Rahmenbedingungen ist eine eingeschränkte Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen frühestens Ende 2026 erreichbar und damit ein Baubeginn in den genannten Streckenabschnitten erst in 2027 denkbar. Die Planung einer CEF-Maßnahme ist daher unter dem Kriterium der zeitlichen Verfügbarkeit nicht zweckmäßig, da eine rechtzeitige Gesamtinbetriebnahme dadurch gefährdet wäre. Für die im Zuge der 2. Planänderung hinzukommende Beeinträchtigung von Habitatflächen der Haselmaus (Wald und uferbegleitendes Gehölz) ist dagegen eine Ersatzzahlung gem. § 43m Abs. 2 EnWG vorgesehen (s. dazu Kap. A.I.2 und Kap. B.III.2.c)(cc)).¹³⁸

Des Weiteren hat der Vorhabenträger zu Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass eine gesonderte Kompensation über das Biotopwertverfahren hinaus nicht erforderlich war. Durch die Überbauung und direkte Veränderungen der Vegetations-/Biotopstruktur im Bereich des Baufelds kommt es zu einem Verlust von Habitaten für die Haselmaus (T4). Dabei handelt es sich jedoch nur um baubedingte, temporäre Auswirkungen. Sämtliche betroffenen Habitate werden nach dem Bauende flächenidentisch im Rahmen der Maßnahmen A 16 und A 18 wiedergestellt, sodass zusätzliche Flächen nicht mehr benötigt werden. Mit der Wiederherstellung der Biotope ist die Funktion als Lebensraumfunktion für die Haselmaus wieder gegeben. Der Konfliktbereich T4 umfasst einen baubedingten Eingriff von rund 600 m² in das Haselmaushabitat am Forellenbach zwischen Reichardtsdorf und dem FFH-Gebiet „Am Schwertstein-Himmelsgrund“. Bezogen auf die Gesamtgröße des Habitats von etwa 10.700 m² betrifft der Eingriff ca. 6 % der Fläche. Weitere Nachweise der Haselmaus wurden an einem 50 m südlich gelegenen Feldgehölz erbracht. Aufgrund des Aktionsradius und der lokalen Habitatvernetzung der Art ist anzunehmen, dass auch angrenzende lineare Strukturen genutzt werden. Über nahezu durchgehende Verbindungen zu den westlich und südwestlich angrenzenden Waldgebieten (Abstände 500 m bzw. 250 m) besteht grundsätzlich Austauschmöglichkeit. Unter Berücksichtigung des gesamten verfügbaren Lebensraumes liegt der tatsächliche Eingriffsumfang unter 1 %, sodass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Haselmauspopulation zu erwarten ist. Eine Kompensation über die Wiederherstellung hinaus ist damit nicht erforderlich.

Schutzgut Luft und Klima

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die zu erwartenden zusätzlichen Eingriffe in die Schutzgüter Luft und Klima durch die temporäre Überbauung bzw. Veränderung von Biotop-

¹³⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 4.1.1.

¹³⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.5.

¹³⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 5.1.1 und Tab. 48.

strukturen (Konflikt Lu1 und K1), durch Wiederherstellung von Gehölzen mit Immissionsschutzfunktion sowie von Gehölzen mit bioklimatischer Ausgleichsfunktion und durch Aufwertung von Waldfunktionen mithilfe der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen A17 (Wiederherstellung von Gehölzstrukturen), A18 (Wiederherstellung von Waldflächen) und A/E 27 (Naturnaher Waldumbau Himmelsgrund) kompensiert werden können.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Eingriffsumfang für die betrachteten Schutzgüter und der daraus ermittelte Kompensationsumfang dargestellt.¹³⁹ Entsprechend der vorgelegten Gesamtbilanz kann der Kompensationsbedarf vollständig durch die im Rahmen des Ausgangsbeschlusses festgestellten Maßnahmen ausgeglichen werden.¹⁴⁰ Im Zeitpunkt der 2. Planänderung ist im Hinblick auf das Teilschutzgut Pflanzen einschließlich der Biotopfunktion zudem eine Überkompensation in Höhe von 68.565 Wertpunkten im Naturraum D18 und von 69.923 Wertpunkten im Naturraum D17 gegeben.¹⁴¹ Die durch die Anpassungen und Ergänzungen im Zuge der 2. Planänderung zusätzlich anfallende Kompensationsverpflichtung kann vollumfänglich von den ebenfalls angepassten Kompensationsmaßnahmen gedeckt werden.

Im Rahmen der Ermittlung des Eingriffsumfanges wurden keine über die durch Wertpunkte wertgleich oder durch besondere Maßnahmen funktional kompensierbaren Beeinträchtigungen hinausgehenden Beeinträchtigungen festgestellt.¹⁴²

Sofern ein Eingriff zugelassen wird, obwohl Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.¹⁴³

Da durch die 2. Planänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen uncompensiert bleiben, bedurfte es keiner Ersatzzahlung. Die Schutzgutfunktionen werden im Baufeld vollständig wiederhergestellt. Darüber hinaus verbleibender Kompensationsbedarf wird durch zusätzliche, trassennahe und trassenferne Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt, so dass der Eingriff gemäß Eingriffsregelung vollständig kompensiert wird.

g) Wasserrechtliche Anforderungen

Eine Änderung der mit Beschluss vom 19.12.2024 und mit dem 1. Änderungsbescheid vom 24.06.2025 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse, Befreiungen oder Genehmigungen ist unter Einhaltung der dort bereits planfestgestellten Zusagen und Nebenbestimmungen, sowie der festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Die wasserrechtlichen Anforderungen werden demnach eingehalten.

¹³⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I1, Kap. 2 und Kap. 3.

¹⁴⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 7; I1, Kap. 5.

¹⁴¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I1, Kap. 5.1.2 und Tab. 49.

¹⁴² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 7.2.

¹⁴³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 7.3.

(aa) Bewirtschaftungsziele

Das geänderte Vorhaben steht mit den Vorgaben in Einklang, die sich aus den Bewirtschaftungszielen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie bzw. deren Umsetzung in nationales Recht gemäß §§ 27 bis 31 und 47 WHG unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung ergeben.¹⁴⁴

Durch die Planänderung werden wasserrechtliche Belange berührt. Im Bereich der vorgesehenen Änderungen werden Fließgewässer und Grundwasser zusätzlich betroffen.

- Durch die nunmehr nach der 2. Planänderung vorgesehene offene Querung des Forellenbachs (B0_236a) und die geplante Einleitung aus bauzeitlicher Grundwasserhaltung (E-B-84.1) wird der dem OWK Mittlere Weiße Elster zugeordnete Forellenbach als Fließgewässer zweiter Ordnung tangiert und damit eine Betroffenheit eines berichtspflichtigen Gewässers ausgelöst.¹⁴⁵
- Darüber hinaus werden durch die offene Querung des Fuchslochs (B0_23a) zudem die in den OWK Erlbach einmündenden Kleingewässer als Fließgewässer zweiter Ordnung beeinflusst.
- Durch die vorgesehene offene Querung des Rüdersdorfer Baches (B0_383) und die dort vorgesehene Einleitung aus bauzeitlicher Grundwasserhaltung (E-B-90.1) sowie durch die offene Querung des Röppischbachs (verrohrt) (B0_902) werden weiterhin die in den OWK Mittlere Weiße Elster einmündenden Kleingewässer als Fließgewässer zweiter Ordnung beeinflusst.¹⁴⁶
- Schließlich werden durch die offene Querung des Gablaubaches (verrohrt) (B0_311a) und die dort vorgesehene Einleitung aus bauzeitlicher Grundwasserhaltung (E-B-56.1b) sowie durch die offene Querung des Dobrabaches (verrohrt) (B0_414a) die in den OWK Triebitzbach einmündenden Kleingewässer als Gewässer zweiter Ordnung beeinflusst.

Im Zusammenhang mit den Gewässerquerungen des Forellenbachs (B0_236a) und des Rüdersdorfer Baches (B0_383) kommt es vorhabenbedingt zu den baubedingten Wirkfaktoren 2-1, 3-1, 3-3, 3-5, 4-1, 5-2, 5-3, 5-4, 6-1, 6-2, 6-3, 6-6 und 6-8. Die Dauer der Wirkung ist jedoch zeitlich und örtlich lokal begrenzt und teilweise kleinräumig. Nach dem Ergebnis der gutachterlichen Prüfung ist unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot zu erwarten.¹⁴⁷

Im Zusammenhang mit den Gewässerquerungen des Fuchslochs (B0_023a) kommt es vorhabenbedingt zu den baubedingten Wirkfaktoren 2-1, 3-1, 3-3, 4-1, 5-2, 5-3, 5-4 und 6-6. Die Dauer der Wirkung ist jedoch zeitlich und örtlich lokal begrenzt und teilweise kleinräumig. Nach dem Ergebnis der gutachterlichen Prüfung ist unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot zu erwarten.¹⁴⁸

Im Zusammenhang mit der offenen Gewässerquerung des bereits verrohrten **Röppischbachs** ergibt sich keine relevante baubedingte Wirkung,¹⁴⁹ da die Verrohrungen auch während der Bau-phase unverändert geschlossen und durchgängig bleiben. Aufgrund der fehlenden ökologischen

¹⁴⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.5; J.

¹⁴⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, J, Kap. 3.4 und Tab. 3-2.

¹⁴⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, J, Kap. 3.4 und Tab. 3-2 und 3-7.

¹⁴⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, J, Kap. 3.18 und Kap. 3.4.2 sowie Tab. 3-15.

¹⁴⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, J, Kap. 3.18 und Tab. 3-19.

¹⁴⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, J, Tab. 3-10.

Strukturen in den Querungsbereichen sowie der Aufrechterhaltung der Verrohrung während der gesamten Tiefbauphase entstehen keine nachteiligen Auswirkungen für den Röppischbach.¹⁵⁰

Die im Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) vorgenommenen Änderungen dokumentieren nur die geänderte Planung und deren Analyse.¹⁵¹ Aus diesen Änderungen ergeben sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine Änderungen der Ergebnisse gegenüber der bisherigen planfestgestellten Planung.¹⁵²

Der Kulturbund Thüringen hat gefordert, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass die eingesetzten, möglichst neuwertigen Geräte und Maschinen unter Beachtung des Gewässerschutzes regelmäßig auf Schmiermittelverluste hin zu überprüfen sind und das Betanken der Geräte nur auf befestigten Flächen zu erlauben. Diese Anforderungen finden sich jedoch bereits im Ausgangsbeschluss, dessen Nebenbestimmungen und Zusagen fortgelten, bereits unter dem Kap. A.VI.1.b) wieder. Der Vorhabenträger hat hinsichtlich der Ordnungsgemäßheit der Geräte und Maschinen und der Einschränkungen von Tankvorgängen Zusagen ausgesprochen.

(bb) Sonstige wasserrechtliche Vorgaben

(1) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Der Begriff der Anlage umfasst jede für eine gewisse Dauer geschaffene ortsfeste oder ortsbewegliche Einrichtung, die geeignet ist, auf die Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG), den Zustand eines Gewässers (§ 3 Nr. 8 WHG), die Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG) oder auf den Wasserabfluss einzuwirken.¹⁵³ Anlagen in dem Sinne sind insbesondere bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücke, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren (§ 36 Abs. 1 S. 2 WHG). „Schädliche Gewässerveränderungen“ liegen vor, wenn Veränderungen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 3 Nr. 10 WHG). Das „Wohl der Allgemeinheit“ umfasst alle wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte wie auch andere Gesichtspunkte und setzt eine komplexe Abwägung und Ausgleichung der unterschiedlichen Interessen voraus.¹⁵⁴

Im Zuge der 2. Planänderung werden die Gewässer

- des Forellenbachs (B0_236a),
- des Fuchslochs (B0_023a),
- des verrohrten Gablaubachs (B0_311a) und
- des verrohrten Dobrabachs (B0_414a)

¹⁵⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, B3; J, Kap. 3.4.2.

¹⁵¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.5.

¹⁵² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.5; G.

¹⁵³ VGH Mannheim, Urt. v. 08.02.1993 – 8 S 515/92.

¹⁵⁴ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 6 Rn. 29.

angesichts des Risikos für die Ausführung nunmehr offen und nicht – wie ursprünglich planfestgestellt – geschlossen gequert.¹⁵⁵

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger entsprechende Anträge für die Gewässer

- des Rüdersdorfer Baches (B0_383) und
- des Röppischbaches (B0_902)

nachträglich ergänzt.¹⁵⁶

Die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge für die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 und 2 WHG i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 ThürWG liegen dementsprechend vor und sind in den Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG enthalten.¹⁵⁷

Tabelle10: Übersicht über die Gewässerquerungen im Zuge der 2. Planänderung

Querungs-Nr.	Gewässer	Bezeichnung	Trassenkilometer	Bauverfahren
B0_236a	Gewässer II. Ordnung	Forellenbach	11+315 bis 11+350	Offen
B0_383	Gewässer II. Ordnung	Rüdersdorfer Bach	15+270 bis 15+324	Offen
B0_023a	Gewässer II. Ordnung	Fuchsloch	17+859 bis 18+002	Offen
B0_902	Gewässer II. Ordnung	Röppischbach	25+275	Offen
B0_311a	Gewässer II. Ordnung	Gablaubach (verrohrt)	55+561 bis 55+731	Offen
B0_414a	Gewässer II. Ordnung	Dobrabach (verrohrt)	56+609 bis 56+896	Offen

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und § 28 Abs. 1 Satz 1 ThürWG werden unter Berücksichtigung der Anpassungen, die sich aus der Änderung der Querung in geschlossener Bauweise in eine Querung in offener Bauweise ergeben,¹⁵⁸ erfüllt.

Die Gewässer werden angesichts eines Risikos für die Ausführung offen gequert.¹⁵⁹ Die Entscheidung gegen eine geschlossene Querung ist insbesondere auf erhebliche Gefahren durch Subrosionsgebiete, eine Minimierung der Eingriffe und eine Reduzierung der Bauzeit zurückzuführen.¹⁶⁰

- Für die offene Bauweise werden die Gewässer Forellenbach (B0_236a), Fuchsloch (B0_023a), Rüdersdorfer Bach (B0_383) auf einer Länge von ca. 25 m mit mindestens drei Rohren à DN 600 bauzeitlich verrohrt.¹⁶¹ Die Rohre werden dem Bachgefälle folgend verlegt. Am Rohrauslauf werden Gewässersohle und Böschungsbereiche bauzeitlich gegen Auskolkung geschützt. Zur Böschungssicherung gegen Auskolkung werden in Abstimmung mit dem Gewässerunterhalter geeignete Schutzmaßnahme vorgesehen. Der Bach wird beiderseits des Arbeitsstreifens mittels Fangedamm abgesperrt, um das Wasser durch die Verrohrung zu leiten. Über die Verrohrung wird eine Baustraße parallel zur Achse gelegt.¹⁶²

¹⁵⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, B3, Kap. 3 und Tab. 1.

¹⁵⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K2.3.45 und K2.3.46.

¹⁵⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K2.3.6, K2.3.9, K2.3.33, K2.3.34.

¹⁵⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K2.3.6, jeweils Kap. 1.4 und 2.

¹⁵⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.3.2, K2.3.4, K2.3.5, K2.3.11, K2.3.12, K2.3.19, K2.3.20, K2.3.31, K2.3.32, K2.3.40, K2.3.41, K2.3.44; C2.2, Kap. 1.7.2.3, B3.

¹⁶⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, A1.3, Kap. 3.3.1 und Kap. 3.3.2.

¹⁶¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K2.3.6, K2.3.9 und K2.3.45, jeweils Kap. 1.4.4.

¹⁶² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K2.3.6, K2.3.9 und K2.3.45, jeweils Kap. 1.4.4

- Für die bereits im Bestand verrohrten Gewässer des Gablauchbaches (B0_311a), des Dobrabachs (B0_414a) und des Röppischbachs (B0_902) ist dagegen keine bauzeitliche Verrohrung vorgesehen.¹⁶³

Die vorgesehene Verlegung der Anlagen, die abweichenden Verfahren und geringeren Abstände wurden im fachlichen Einvernehmen mit dem Gewässerunterhalter abgestimmt. Die Mindestabstände wurden dabei so gewählt, dass es zu keiner schädlichen Beeinflussung durch die Anlage kommt.¹⁶⁴ Der Vorhabenträger hat in den Antragsunterlagen zudem nachvollziehbar dargelegt, dass die Gewässerunterhaltung sowie die Gewässerentwicklung bei den festgestellten Mindestabständen nicht erschwert oder behindert werden.¹⁶⁵ Nach Abschluss der geplanten ca. 6-wöchigen Baumaßnahme werden alle bauzeitlichen Einbauten entfernt und das Gewässer in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt.¹⁶⁶

Errichtung und Betrieb der Anlage lassen unter Berücksichtigung der Ausführungen des Vorhabenträgers in den Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG keine wesentliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Wasserhaushalts noch der ökologischen Funktion des Gewässers erwarten.¹⁶⁷

Für die Errichtung der Querungen sowie die Wiederherstellung der Uferbereiche sowie der Gewässer wurden Vorgaben formuliert, denen die Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmungen Kap. A.V.1.d) des Ausgangsbeschluss Rechnung getragen hat und deren Beauftragung auch für diese Entscheidung gilt, vgl. A.V.1. Sie stellen sicher, dass die Pflichten des Gewässernutzers erfüllt werden.

Dementsprechend sind keine Versagensgründe nach § 28 Abs. 3 ThürWG zu erwarten.

Nach diesen Maßgaben sind die Pflichten des Gewässernutzers unter Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erfüllt. Die Bundesnetzagentur sieht daher keine Gründe i. S. v. § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 28 ThürWG, die einer Genehmigung für den Bau und Betrieb der oben genannten Anlagen an, in und unter den Gewässern an den in den Antragsunterlagen bezeichneten Stellen¹⁶⁸ entgegenstehen.

Der Forderung des Gewässerunterhaltungsverbands Weiße Elster/Saarbach, die Regelabstände der Querungen zwischen Rohrscheitel des Schutzrohres und Gewässersohle von 1 m einzuhalten, kommt der Vorhabenträger bereits nach. Dies geht aus den jeweiligen Querungsdetailplänen zu den Gewässerquerungen hervor.¹⁶⁹ Soweit der Gewässerunterhaltungsverband auf die gesetzlich vorgeschriebene Ausgleichspflicht hingewiesen hat, hat der Vorhabenträger ausgeführt, Beeinträchtigungen der Gewässerunterhaltung zu vermeiden und sich an die gesetzlichen Vorgaben diesbezüglich zu halten. Eine Aufnahme von Auflagen ist insoweit nicht erforderlich. Es wurde angesichts der Forderung des GUV eine Zusage zur Abnahme der Gewässerquerungen aufgenommen. Hierzu hat

¹⁶³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K2.3.33, K2.3.34 und K2.3.46.

¹⁶⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K2.3.6, K2.3.9 und K2.3.45, jeweils Kap. 2.

¹⁶⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K2.3, Kap. 2.

¹⁶⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K2.3.6, K2.3.9 und K2.3.45, jeweils Kap. 1.4.4.

¹⁶⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K2.3.6, jeweils Kap. 1.4 und 2.

¹⁶⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.3.1.

¹⁶⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, jeweils K2.3, Anlage 3.

der Vorhabenträger eine geeignete Dokumentation vorzulegen. Den Inhalt stimmt er mit dem GUV vorher ab (vgl. A.VI.2.c)3.).

Auch die damit korrespondierenden Forderungen der Stadtverwaltung Gera in Bezug auf die Querung des verrohrten Gewässers Röppischbach sind zurückzuweisen. Die Festlegung eines Mindestabstands von > 0,5m deckt sich nicht mit dem geforderten Sicherheitsabstand von 1 m. Die Dimension und Unterkante sei nicht ersichtlich. Die Unterlagen seien zu überarbeiten und nach Abschluss der Baumaßnahme die Bestandsunterlagen zu der Gewässerkreuzung zu übergeben. Diese Forderungen sind zurückzuweisen. Laut der aktuellen Unterlage zu der fraglichen Querung beträgt der Abstand zwischen der Unterkante der Verrohrung und der Oberkante des Kabelschutzrohrs 1,2 m.¹⁷⁰ Dies widerspricht auch nicht der grundsätzlichen Angabe in der Antragsunterlage (< 0,5 m). Die Bestandsunterlagen werden laut Vorhabenträger nach Abschluss übergeben. Dies wurde als Zusage in diesen Beschluss aufgenommen.

(2) Gewässerrandstreifen

Gemäß § 38 Abs. 4 S. 2 WHG ist im Bereich der Gewässerrandstreifen die Umwandlung von Grünland in Ackerland, das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit durch Landesrecht nicht anders bestimmt, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen sowie die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, verboten. Zulässig sind lediglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Der Gewässerrandstreifen ist laut § 38 Abs. 3 S. 1 WHG fünf Meter breit. § 38 Abs. 3 S. 3 WHG i.V.m. § 29 Abs. 1 S. 1 ThürWG schreibt jedoch vor, dass abweichend von § 38 Abs. 3 S. 1 WHG die Gewässerrandstreifen an Gewässern innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile fünf Meter und im Außenbereich zehn Meter breit ist. Ansonsten gilt in Thüringen § 38 WHG entsprechend. § 24 Abs. 2 SächsWG schreibt in Sachsen vor, dass abweichend von § 18 Abs. 2 S. 1 u. 2 WHG landwärts ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteilen fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an das Ufer anschließt. Des Weiteren ist § 24 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 SächsWG zufolge § 38 Abs. 4 WHG mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Gewässerrandstreifen die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftliche erforderlich sind, und auch die nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden, verboten ist. Der nach § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 WHG verbotene Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird durch § 62 WHG und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) konkretisiert.

Im Zuge der 2. Planänderung sind im Zuge der offenen Gewässerquerungen auch Maßnahmen im Gewässerrandstreifen vorgesehen. Dies betrifft die offene Querung im Gewässerrandstreifen

- des Rüdersdorfer Baches (B0_383) westlich der Ortslage Rüdersdorf,¹⁷¹
- des Forellenbaches (B0_236a) westlich der Ortslage Reichardttsdorf¹⁷² und
- des Fuchslochs (B0_023a) nord-östlich der Ortslage Kaltenborn.¹⁷³

¹⁷⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K2.3.46.3.

¹⁷¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K2.3.45, Kap. 1.4 und Tab. 2; K2.4.6.

¹⁷² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K2.3.6, Kap. 1.4 und Tab. 2; K2.4.8.

¹⁷³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K2.3.9, Kap. 1.4 und Tab. 2; K2.4.9.

Hierdurch findet während der Bauzeit eine Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens im Zuge der offenen Verlegung der Erdkabel durch die o.g. Gewässer statt. Hierdurch sind die existierenden Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG / § 29 ThürWG betroffen,¹⁷⁴ da die im Arbeitsstreifen befindliche standortgerechte Vegetation entfernt werden muss. Die Auswirkungen auf den bauzeitlich betroffenen Gewässerrandstreifen werden in den Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG erläutert.¹⁷⁵

Somit ist eine temporäre Befreiung von den Verbotstatbeständen gemäß § 38 Abs. 4 WHG erforderlich. Die weiteren Verbotstatbestände nach § 38 Abs. 4 WHG werden nicht erfüllt.

Die Forderung des Gewässerunterhaltungsverbands Weiße Elster/SaARBach, den Vorhabenträger an den offenen Gewässerquerungen für die mögliche Ausbreitung invasiver Arten (z.B. Staudenknöterich, Springkraut, Zackenschote, usw.) bis 3 Jahre nach Rückbau haftbar zu machen, ist zurückzuweisen. Die Forderung wäre berechtigt, wenn die offenen Querungen erfahrungsgemäß bzw. belegbar kausal mit der Ausbreitung in Zusammenhang zu setzen wären. Für das Auftreten dieser Arten sind jedoch viele Ursachen möglich. Eine Verbreitung von invasiven Arten verursacht durch die beantragte Planänderung wird durch die Planfeststellungsbehörde als sehr unwahrscheinlich eingestuft. Das Bodenschutzkonzept sieht darüber hinaus entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung von invasiven Neophyten vor.¹⁷⁶ Die Vermeidung der Ausbreitung invasiver Arten wird in der Bauvorbereitung und während der Bauphase im Rahmen der bodenkundlichen / ökologischen Baubegleitung durch gezielte Maßnahmen sichergestellt.

(3) Sonstige wasserrechtliche Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen

Schließlich werden auch sonstige zwingende wasserrechtliche Anforderungen eingehalten.

Gemäß § 67 Abs. 2 WHG ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Entscheidend ist, dass sein bisheriges Erscheinungsbild verändert wird. Die Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer auf Dauer in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvormögen), für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht (z. B. Naturhaushalt, äußeres Bild der Landschaft) bedeutsamen Weise ändert und es deshalb für sie einer Planfeststellung bedarf.¹⁷⁷

Ein vorübergehender Eingriff in ein oberirdisches Gewässer ist jedoch kein planfeststellungspflichtiger Ausbau, da der Ausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 S. 1 WHG nur den auf Dauer bestehenden Eingriff in ein Gewässer meint.¹⁷⁸ Mit den offenen Querungen und Verrohrungen

- des Rüdersdorfer Baches (B0_023a), westlich der Ortslage Rüdersdorf,
- des Forellenbaches (B0_236a) westlich der Ortslage Reichardtstorf und
- des Fuchslochs (B0_023a) nord-östlich der Ortslage Kaltenborn

gehen nur befristete Umgestaltungen der Gewässer einher. Die Gewässer werden anschließend wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Eine wesentliche, dauerhafte Veränderung

¹⁷⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, J, Kap. 3.4.2.

¹⁷⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K2.3, Kap. 1.4 und Kap. 1.4.4; K2.4.6, K2.4.8 und K2.4.9.

¹⁷⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.2.8.

¹⁷⁷ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 67 Rn. 28 ff.

¹⁷⁸ BVerwG, Urt. v. 10.02.1978 - 4 C 25/75, juris, Rn. 17.

des Gewässers soll demnach nicht vorgenommen werden, sodass der Tatbestand des Gewässer-
ausbaus nicht erfüllt ist.

Forderungen des Landratsamtes Vogtlandkreis, Unterlagen hinsichtlich des Tobertitzer Lohbach,
Kemnitzbach und Schönlicher Burgbach sind zurückzuweisen. Diese Gewässer sind nicht Gegen-
stand dieser 2. Planänderung.

h) Ziele der Raumordnung

Das im Zuge der 2. Planänderung geänderte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die
eine Beachtungspflicht besteht vereinbar.

i) Denkmalschutzrecht

Durch die 2. Planänderung werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt. Im Bereich der
vorgesehenen Änderungen befinden sich keine Bodendenkmale oder Bodendenkmalverdachtsflä-
chen.

j) Straßen und Wege

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Straßenrechts vereinbar. Es
sind keine materiell-rechtlichen Einschränkungen ersichtlich, die dem Vorhaben entgegenstehen
würden.

Von den Kreuzungen sind keine Straßen betroffen, für die ein Anbauverbot oder eine Anbaube-
schränkung gilt. Für Gemeinde- bzw. Gemeindeverbindungsstraßen bestimmt § 24 Abs. 12
ThürStrG bzw. SächsStrG, dass die Gemeinden durch Satzung vorschreiben können, dass be-
stimmte Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage bzw. Gemeindeverbindungsstra-
ßen ebenfalls dem Anbauverbot unterliegen. Vorliegend bestehen hinsichtlich der im Nahbereich
des Vorhabens gelegenen Gemeinde- bzw. Gemeindeverbindungsstraßen schon keine Hinweise
auf den Erlass einer Satzung. Des Weiteren werden sonstige öffentliche Straßen von der Regelung
des § 24 Abs. 1 ThürStrG bzw. SächsStrG nicht erfasst.

Hinsichtlich der klassifizierten öffentlichen Straßen (§ 3 Abs. 1 ThürStrG bzw. SächsStrG) ist eine
Sondernutzungserlaubnis für deren Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich, § 18
Abs. 1 S. 1 und 2 ThürStrG bzw. SächsStrG. Ist eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis für über-
mäßige Straßenbenutzung oder Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es gemäß § 19
ThürStrG bzw. SächsStrG keiner Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 ThürStrG bzw. SächsStrG. § 22 Abs.
1 S. 1 ThürStrG bzw. SächsStrG ordnet Zufahrten zu Staats-, Kreis und Gemeindestraßen
(ThürStrG) / Radschnellverbindungen (SächsStrG) außerhalb der zu Erschließung bestimmten Teile
der Ortsdurchfahrten sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen der Sondernutzung zu, wenn sie neu
angelegt oder geändert werden. Als Änderung gilt auch, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisheri-
gen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr dienen soll, § 22 Abs. 1
S. 2 ThürStrG bzw. SächsStrG. Den Zufahrten oder Zugängen stehen auch die Anschlüsse nichtöf-
fentlicher Wege gleich, § 22 Abs. 1 S. 3 ThürStrG bzw. SächsStrG. Nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 ThürStrG
bzw. SächsStrG besteht eine Erlaubnispflicht nicht für die Anlage neuer oder die Änderung beste-
hender Zufahrten oder Zugänge im Zusammenhang mit der Errichtung oder erheblichen Änderung
baulicher Anlagen, wenn die Straßenbaubehörde nach § 24 Abs. 2 ThürStrG bzw. SächsStrG zu-
stimmt oder nach § 24 Abs. 9 ThürStrG bzw. SächsStrG eine Ausnahme zugelassen hat.

Die 2. Planänderung betrifft erlaubnispflichtige Nutzungen der Kreis- und Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen, die im Wegekonzept¹⁷⁹ und den dazugehörigen Lageplänen dargestellt sind. Dies sind folgende:

- Zunächst werden Straßen für den Baustellen- und Schwertransport als Zuwegungen zu Muffengruben, Bohrplätzen und Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Der Schwertransport bedarf einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO, die im Einzelfall je nach Transport zu beantragen ist.
- Die teilweisen Änderungen der Bauweise an den Straßenquerungen gehen mit einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzung einher. Zu dem Straßenkörper zählen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ThürStrG bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) SächsStrG auch der Straßenunterbau, der Straßengrund, Gräben und Böschungen, die von dem Tiefbau potentiell betroffen sind.
- Auch die Errichtung von Bauzäunen, Baugerüsten und einer Baustelleneinrichtung sind als Sondernutzung einzustufen.
- Diverse temporäre Baustellenzufahrten zu Kreis- und Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen sowie die damit verbundenen Ertüchtigungen (Kabeltransport, Tiefbau) sind Sondernutzungen gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 ThürStrG bzw. SächsStrG¹⁸⁰. Soweit es sich um Zufahrten im Zusammenhang zur zugelassenen Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Anbauverbots- und/oder Anbaubeschränkungszonen (Kap. A.III.4 des Ausgangsbeschlusses), bedarf es gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 ThürStrG bzw. SächsStrG keiner Sondernutzungserlaubnis¹⁸¹.

Diese Nutzungen sind grundsätzlich zulassungsfähig, da den verkehrsrechtlichen Anforderungen entsprochen werden kann und die Verkehrsanbindungen und Zuwegungen nicht unzumutbar erschwert werden. Es ist anzunehmen, dass sich während der Bauzeit erhöhtes Verkehrsaufkommen nach Abschluss der Bauarbeiten erheblich reduziert. Die Bauphasen werden so kurz wie möglich gehalten. Temporäre Beeinträchtigungen der verkehrsorientierten Zweckbestimmung von Straßen sind notwendige Folge sämtlicher Baumaßnahmen mit verstärkter Straßeninanspruchnahme und aufgrund der Zulassung öffentlichen Verkehrs auf öffentlichen Straßen hinzunehmen. Der Erhalt eines einwandfreien Straßennetzes wird durch die Beweissicherungsmaßnahmen wie auch die Pflicht zur Schadensbeseitigung gewährleistet. Ausweislich der Beschreibung des Bauablaufs¹⁸² ist im Rahmen der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens vorgesehen. Demnach erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn eine gemeinsame Begehung der als Zuwegungen und zum Kabeltransport vorgesehenen Wege und Straßen mit Vertretern des Vorhabenträgers, des beauftragten Tiefbauunternehmens sowie den Straßenbaulastträgern bzw. zuständigen Gemeinden, Wegeverbänden, Realverbänden etc. Dabei werden vorhandene Schäden z. B. in Form von Datenblättern mit Zustandsfotos dokumentiert und ggf. erfolgt auch eine Vermessung, z. B. bei bereits vorhandener Rissbildung oder Sackungen in den Verkehrswegen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die benutzten Straßen und Wege wiederhergestellt.

¹⁷⁹ Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.3, Anlage 1.

¹⁸⁰ Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.3, Anlage 2.

¹⁸¹ Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.3, Anlage 2; Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K7, Anlagen 1 und 2.

¹⁸² Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.2, Kap. 1.3.2.1.

Das Protokoll, das vorab erstellt wurde, dient dabei als Grundlage, um evtl. vom Bauvorhaben verursachte Schäden und deren Umfang festzustellen, ggf. unter Einsatz von Vermessungsergebnissen. Nach Beseitigung der Schäden werden die Straßen und Wegen auf Basis eines Übergabeprotokolls an den Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer des Weges übergeben.

Unter Beachtung der die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistenden Nebenbestimmungen des Ausgangsbescheides (dort unter Kap. A.V.1.i)) sind Ausschlussgründe, welche der Erteilung einer Erlaubnis entgegenstehen für die Planfeststellungsbehörde weder ersichtlich noch seitens zuständiger Träger öffentlicher Belange für Verkehr vorgetragen worden. Darüber hinaus steht den geringfügigen temporären und dauerhaften Beeinträchtigungen das erhebliche öffentliche Interesse am Netzausbau gegenüber. Die Erlaubnis für die Inanspruchnahme der im Vorhabenbereich gelegenen Straßen als Zuwegungen sowie für die damit verbundenen Ertüchtigungen (z. B. Tiefbaumaßnahmen etc.) wird daher nach §§ 18 Abs. 1 S. 2, 22 Abs. 1 ThürStrG bzw. SächsStrG erteilt (s. Kap. A.III.4).

Soweit das Landratsamt Vogtlandkreis um Klarstellung in Bezug auf die Betroffenheit der Kreisstraße K 7855 hingewiesen hat, konnte der Vorhabenträger eine Nichtbetroffenheit attestieren.

Das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) hat auf das Bauverbot des § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 24 Thüringer Straßengesetz für Neuanschlüsse an klassifizierte Straßen hingewiesen. Dies gelte auch für temporäre Zufahrten während der Baudurchführung. Rechtzeitig vor Beginn der geplanten Leitungsverlegungen im Landes- und Bundesstraßennetz des TLBV – Region Ost seien der Straßenbauverwaltung aussagefähige Ausführungsunterlagen für den Abschluss entsprechender Vereinbarungen über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts durch den Netzbetreiber vorzulegen. Dabei sei zu beachten, dass die Kreuzungen des Straßennetzes in grabenloser Bauweise (Bohr-/ Pressverfahren), rechtwinklig zur Fahrbahnachse und mit einer Mindestüberdeckung von 1,20m (Landesstraßen) bzw. 1,30m (Bundesstraßen) eingebracht werden. Bei Parallelverlegung entlang der freien Strecke seien die anbaurechtlichen Regelungen gemäß Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) bzw. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu berücksichtigen. Mit der baulichen Umsetzung einschließlich der ggf. erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sei außerhalb von Ortsdurchfahrten die geforderte Bauverbotszone bei einem Mindestabstand von 20,0 m, gemessen zum äußeren Fahrbahnrand einzuhalten. Der Vorhabenträger hat diese Ausführungen zur Kenntnis genommen und auf das Wegekonzept und die entsprechenden Anträge verwiesen. Das Wegekonzept¹⁸³ folgt zudem entsprechend der Forderung des TLBV dem Grundsatz, dass für die verkehrsmäßige Anbindung des Vorhabens vorrangig vorhandene nicht klassifizierte öffentliche Straßen und Wege genutzt werden. Für temporäre Neuanschlüsse an klassifizierten Straßen und die damit verbundenen Ertüchtigungen (z. B. Tiefbaumaßnahmen, Kabeltransport etc.) werden Sondernutzungserlaubnisse zugelassen (s. Kap. A.III.4)¹⁸⁴. Darüber hinaus werden laut Vorhabenträger etwaige Genehmigungen und Nutzungserlaubnisse mit den jeweiligen Behörden vorabgestimmt und würden, sofern nicht in das Planfeststellungsverfahren einkonzentriert, durch den Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn beantragt.

¹⁸³ Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.3.

¹⁸⁴ Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.3, Anlage 2.

k) Forstwirtschaft

Durch die Anpassung des Bauwerks **B0_311** von der geschlossenen Bauweise in die offene Bauweise zur Querung eines Waldbereiches kommt es zu Eingriffen in den dort vorhandenen Wald.

Der damit verbundene, zusätzliche Eingriff in die Waldfläche auf Flurstück Nr. 31/1 (Gemeinde Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Dobia) wurde in der Betrachtung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der Unterlage zur Forstwirtschaft sowie zu forstrechtlichen Genehmigungen planerisch aufgearbeitet bzw. beantragt.¹⁸⁵ Eingriffsbedingt erhöht sich sowohl die kahlgeschlagene als auch die wiederaufzuforstende Fläche innerhalb Thüringens.¹⁸⁶

Wie in den Planunterlagen dargestellt, findet jedoch keine befristete bzw. vorübergehende oder dauerhafte Waldumwandlung im Sinne des Waldgesetzes statt, sodass sich auch keine forstrechtlichen Ersatzbedarfe durch Neuaufforstung ergeben.¹⁸⁷ Vor dem Hintergrund der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Waldinanspruchnahme, der waldschonenden Trassenführung und der standardisierten technischen Ausführungen (stA) zur Schonung der Waldflächen ergeben sich aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht keine Einwände gegen die geplanten Änderungen.

Wiederaufforstung

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ThürWaldG sind kahlgeschlagene Waldflächen innerhalb von sechs Jahren wieder aufzuforsten. Für die Fläche des Arbeitsstreifens, die über den Schutzstreifen hinausragt, ist dementsprechend eine Wiederaufforstung erforderlich. Die forstrechtlich notwendigen Wiederaufforstungen in Thüringen können durch Anlage einer Kultur oder durch Naturverjüngung erfolgen,¹⁸⁸ wobei die Auswahl geeigneter, standortgerechter und klimastabiler Waldbäume und -sträucher in Abstimmung mit den betroffenen Waldeigentümern und den zuständigen Forstämtern zu erfolgen hat.

In den Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG ist auch für den im Zuge der 2. Planänderung zusätzlich vorgesehenen Eingriff bei TKM 55+590 bis 55+680 eine Wiederaufforstung der kahlgeschlagenen Waldflächen durch die Maßnahme A 18 „Wiederherstellung von Waldflächen“ vorgesehen.¹⁸⁹ Die wiederaufzuforstende Fläche entspricht dabei der Fläche des Arbeitsstreifens im Bereich von Waldflächen.¹⁹⁰

Die gesetzlichen Bestimmungen sind somit eingehalten.

Forderungen des Verwaltungsverbandes Jägerswald in Bezug auf Ausgleichsmaßnahme E38 „Erstaufforstung von Landeswaldflächen“ in den Gemarkungen Brotenfeld der Gemeinde Tirpersdorf sowie Pillmannsgrün in der Gemeinde Werda sind zurückzuweisen, da sie sich auf den Gegenstand des Ausgangsverfahrens beziehen. Der Verwaltungsverband hatte sich im Anhörungsverfahren im Rahmen des Ausgangsverfahrens zu diesem Thema nicht geäußert.

¹⁸⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I; K4; L9.

¹⁸⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, L9, Kap. 7 und Tab. 6 sowie Tab. 8.

¹⁸⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 5.3.5 und 6.3.5; K4, Kap. 4.1 und Tab. 1 sowie Kap. 4.2 und Tab. 2; K4.1; L9, Kap. 5 bis 7 und Tab. 6 bis 8.

¹⁸⁸ Vgl. Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 6.3.5.

¹⁸⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 5.3.5 und 6.3.5 sowie Kap. 6.2.2 und Tab. 237; I2, Kap. 4.27, 4.28 und 4.31; L9.

¹⁹⁰ Vgl. Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 6.3.5.

I) Anlagensicherheit

Durch die 2. Planänderung werden Belange der Anlagensicherheit nicht berührt.

3. Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG). Auch im Ergebnis dessen erweist sich das Vorhaben auch nach der 2. Planänderung als abwägungsgerecht und zulässig.

Nach § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG sind § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.¹⁹¹ Dies gilt hier insbesondere für die Belange des Naturschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes, des Klimaschutzes, des Artenschutzes, des Natura 2000-Gebietsschutzes und der Denkmalpflege, soweit sie nicht als zwingendes Recht bereits behandelt wurden.

Bei Abwägung unter Berücksichtigung der angeordneten bzw. geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen als nicht so schwerwiegend eingestuft, dass sie einer Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen. Insbesondere da ein gewichtiges öffentliches Interesse an dem mit dem Vorhaben verfolgten Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG), besteht.

Demzufolge erwies sich das planfestgestellte geänderte Vorhaben als abwägungsgerecht.

Die im Ausgangsbeschluss erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die 2. Planänderung nicht berührt, d.h. Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

a) Immissionsschutz

Wie bereits unter Kap. B.III.2.a) gezeigt werden konnte, hält das im Zuge der 2. Planänderung geänderte Vorhaben die zwingenden Vorgaben des Immissionsschutzrechts ein. Grundsätzlich auch unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit verbleibende, abwägungsrelevante Immissionsbelastungen werden durch die beantragte Planänderung nicht hervorgerufen.

b) Naturschutz und Landschaftspflege

Das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft wird durch die beantragten Änderungen gewahrt. Wie bereits unter Kap. B.III.2.b) dargestellt, ändern sich die mit den geänderten Maßnahmen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft gegenüber der ursprünglichen Planung, sodass es durch die beantragten Änderungen zusätzlich zu lokal geänderten Eingriffen kommt.¹⁹²

¹⁹¹ SuedOstLink, BBPIG Vorhaben Nr. 5 „Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar, Gleichstrom, Bundesfachplanung gemäß § 8 NABEG, Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) Abschnitt B.

¹⁹² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.5.

Zu nennen sind baubedingt Wirkungen lokal durch Baustraßen, Schallimmissionen, temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen) und Veränderungen von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitte. Anlagenbedingt ist lokal eine größere dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die beantragten Änderungen zu verzeichnen. Im Rahmen der zusätzlichen dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahme sind Waldflächen, sowie auch gesetzlich geschützte Biotope betroffen.

Die Auswirkungen des geänderten Vorhabens sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan analysiert, bewertet sowie hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Kompensation bearbeitet worden.¹⁹³ Sämtliche Veränderungen von Eingriffsdimensionen wurden bilanziert und in einer angepassten Kompensationsbilanz berücksichtigt. Umfang und Tiefe der Sachverhaltsermittlung sind ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Prüfung nach § 15 BNatSchG einstellen zu können. Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt.

Die durch die 2. Planänderung betroffenen abwägungsrelevanten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, waren dabei nach § 43m Abs. 1 Satz 3 EnWG nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

Eine Bewertung der für die Planänderungsbereiche relevanten Darstellungen aus der SUP in Bezug auf Umweltbelange hat ergeben, dass die sich aufgrund der 2. Planänderung ergebenden Umweltauswirkungen ein vertretbares Maß aufweisen. Insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen und bereits planfestgestellten allgemeinen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter durch die Planänderung ausgeschlossen werden.¹⁹⁴

Die zusätzlichen Umweltauswirkungen werden von der Planfeststellungsbehörde auf Grund des geringen Umfangs und unter Beachtung des Maßnahmenkonzeptes einschließlich der mit diesem Beschluss festgestellten Änderungen (vgl. Kap. B.I. 1-6.), sowie unter Beachtung der im Ausgangsbeschluss festgelegten Nebenbestimmungen (vgl. Kap. A.V) als gering eingeschätzt. Bei Abwägung unter Berücksichtigung der angeordneten bzw. geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen als nicht so schwerwiegend eingestuft, dass sie einer Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen. Insbesondere da ein gewichtiges öffentliches Interesse an dem mit dem Vorhaben verfolgten Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG), besteht.

Neue oder zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft von größerem Gewicht werden somit durch die beantragten Änderungen nicht hervorgerufen.

¹⁹³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I.

¹⁹⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.4; I; I2.

Dies gilt auch für die mit den offenen Querungen verbundenen Eingriffe, die an zwei Stellen gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope sowie an einem weiteren Standort ein kleines Waldstück tangieren. Diese werden naturschutzfachlich und waldrechtlich ausgeglichen.

c) Lokales und regionales Klima und Luft

Belange des Klimaschutzes, einschließlich des Schutzes des Lokalklimas und der Luftreinhaltung werden durch das geänderte Vorhaben nur geringfügig berührt.

Die Belange des lokalen und regionalen Klimas sowie des Schutzguts Luft sind durch das geänderte Vorhaben in Folge der zusätzlichen Bodenversiegelung und der zusätzlichen temporären und dauerhaften Waldinanspruchnahme nur im geringen Maße zusätzlich betroffen. Diese geringe zusätzliche Betroffenheit ergibt sich bei Wäldern und Landschaftselementen mit Immissionsschutzfunktion sowie Landschaftselementen mit bioklimatischer Ausgleichsfunktion. Soweit mit der 2. Planänderung eine zusätzliche Staubentwicklung auf Bauflächen verbunden sein kann, ist grundsätzlich nur eine äußerst geringe zusätzliche Betroffenheit des Schutzgutes Luft zu erwarten.

Die durch die 2. Planänderung betroffenen abwägungsrelevanten Belange des lokalen und regionalen Klimas sowie der Luft waren nach § 43m Abs. 1 Satz 3 EnWG dabei nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung zur Bundesfachplanung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

Im TKS 024a, dem die Zuwegungen B0_WA_915 und B0_WA_917 zuzuordnen sind, sind im Bereich der Nebentäler der Weißen Elster bedeutsame regional-/lokalklimatische Verhältnisse sowie zwischen den Ortschaften Weida und Wünschendorf großräumige Waldflächen mit Klimaschutzfunktion betroffen. Auch im TKS 026, in dem die Querungen B0_311a und B0_414a wie auch die Zuwegung B0_W_924 liegen, sind laut Strategischer Umweltprüfung im Triebitzbachtal und Nebentäler sowie Bünagrund und Steinicht bedeutsame regional-/ lokal-klimatische Verhältnisse, südöstlich von Dobia Wald mit Klimaschutzfunktion und südlich von Büna (Bünagrund) geringfügig großräumiger Wald mit Klimaschutzfunktion betroffen. In der SUP wurde hinsichtlich der Waldflächen mit Klimaschutzfunktion davon ausgegangen, dass diese umgangen werden können. Erhebliche Auswirkungen sind vorliegend durch die 2. Planänderung nicht zu befürchten. Zwar steigt die Betroffenheit bioklimatisch bedeutsamer Landschaftselemente, allen voran sonstiger Wälder und linearer Gehölze mit hoher Klimaschutzfunktion. Die Inanspruchnahmen von Landschaftselementen mittlerer Funktionsausprägung nimmt jedoch ab. Zudem sind Wälder mit Klimaschutzfunktion nicht zusätzlich betroffen.¹⁹⁵

d) Boden

Die durch die 2. Planänderung betroffenen Belange des Bodenschutzes werden von der Planfeststellungsbehörde auf Grund des geringen Umfangs und unter Beachtung der Änderungen im Maßnahmenkonzept durch diesen Planänderungsbeschluss (vgl. Kap. B.I.6) als gering eingeschätzt.

Die betroffenen Belange des Bodenschutzes waren dabei erst im gegenständlichen Planänderungsverfahren nach § 43m Abs. 1 Satz 3 EnWG nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, als diese Belange im Rahmen der zuvor in der Bundesfachplanung durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Ergänzend wurden von der Planfeststellungsbehörde

¹⁹⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 4.2.5.2.3.

auch die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Planfeststellung ermittelten Umweltauswirkungen in die Abwägung eingestellt.

Die in der Strategischen Umweltprüfung erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzgutes Boden und Fläche voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen verdichtungsempfindliche Böden, organische Böden, Böden mit besonderem Standortpotenzial / Extremstandorte, Geotope sowie Wälder mit der Waldfunktion Bodenschutz. Örtlich sind Böden mittlerer natürlicher Bodenfruchtbarkeit anzutreffen. Weit verbreitet sind Böden mit geringer bis sehr geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Hinzu kommen Böden mittleren oder geringen Retentionsvermögens und Böden mit sehr hoher Erosionsgefährdung mit weiter Verbreitung. Altlastenstandorte, Geotope und Bodenschutzwälder – für die in der Umweltprüfung Beeinträchtigungen befürchtet wurden – sind von den gegenständlichen Planänderungen nicht betroffen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz, dem Bodenschutzkonzept wie auch der Bodenkundlichen Baubegleitung sind besonders große Bedeutung beigemessen. Es kommen die Maßnahmen V 16 „Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)“, V 21 „Vermeidung von Schadverdichtungen“, V 22 „Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung“ und V 23 „Erosionsschutz, Prüfung und Umsetzung“ zum Einsatz, sodass verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Soweit das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) auf gesetzliche Vorgaben zu den geologischen Untersuchungen – allen voran § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) und § 9 GeolDG sowie die digitale Übermittlung über das Onlineportal „Bohranzeige Thüringen“ (bohranzeige.thueringen.de) und weitere organisatorische Anforderungen hinweist, erachtet die Planfeststellungsbehörde die Aufnahme einer Nebenbestimmung nicht als erforderlich. Entsprechende Hinweise sind bereits im Ausgangsbeschluss enthalten. Diese gelten fort.

Das Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) hat auf mehrere Fehler in den Maßnahmenplänen hingewiesen, welche der Vorhabenträger nachvollziehbar klären konnte oder als Fehler redaktioneller Art oder unwesentlicher Bedeutung einzustufen sind.

e) Gewässerschutz

Die Belange des Gewässerschutzes sind durch das im Zuge der 2. Planänderung geänderte Vorhaben und zusätzliche Flächeninanspruchnahmen infolge der Anpassung der Arbeitsflächen und Zugewegungen betroffen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird die zusätzliche Betroffenheit jedoch als geringfügig eingeschätzt. Die durch die 2. Planänderung betroffenen abwägungsrelevanten Belange des Gewässerschutzes waren nach § 43m Abs. 1 Satz 3 EnWG dabei nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung zur Bundesfachplanung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Für das Schutzgut Wasser wurden insgesamt sechs Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien ermittelt und beschrieben. In der SUP wurde aufgrund einer möglichen Veränderung von Uferzonen und Beeinträchtigung von Schutzfunktionen hinsichtlich der vorhandenen, wenn auch sehr kleinflächig ausgeprägten Fließ- und Stillgewässer und deren Uferzonen sowie Oberflächenwasserkörper nach WRRL vorsorglich voraussichtlich erhebliche Auswirkungen angenommen. Aufgrund der kleinräumigen Ausprägung wurde davon ausgegangen, dass diese Bereiche im Rahmen der Feintrassierung umgangen werden können. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass qualitative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch mögliche Schadstoffeinträge durch

einen ordnungsgemäßen Baubetrieb ausgeschlossen werden können. Wie bereits in Kap. B.III.2.g) aufgezeigt werden konnte, werden die wasserrechtlichen Anforderungen durch das geänderte Vorhaben im Übrigen eingehalten. Durch die zuständigen Träger öffentlicher Belange wurden darüber hinaus keine weiteren Betroffenheiten geltend gemacht.

f) Raumordnung

Wie bereits in Kap. B.III.2.h) aufgezeigt werden konnte, sind die raumordnerischen Belange mit dem geänderten Vorhaben vereinbar. Durch die zuständigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Betroffenheiten geltend gemacht.

g) Denkmalpflegerische Belange

Wie bereits in Kap. B.III.2.i) aufgezeigt werden konnte, hält das geänderte Vorhaben die zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts ein. Denkmalpflegerische Belange sind durch die beantragte Änderung nicht berührt. Durch die zuständigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Betroffenheiten geltend gemacht. Die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung in den von den Änderungen betroffenen TKS 024a und 030c ermittelten Bodendenkmale sind nicht betroffen. Die für möglich erachteten Umgebungsmöglichkeiten wurden auch bei den Änderungen berücksichtigt.

Soweit des Landratsamt Vogtlandkreis auf die Meldepflicht von Funden nach § 20 SächsDSchG hingewiesen hat, hat der Vorhabenträger die Einhaltung dieser Pflicht zugesagt (vgl. Kap. A.VI.2.d).

h) Eigentum

Die eigentumsrechtlichen Belange sind auch durch im Rahmen der 2. Planänderung in der Änderungsplanung berücksichtigt worden. Zwar kommt es durch die beantragten Änderungen zur Inanspruchnahme von Eigentum. Zur Umsetzung der beantragten Änderungen wird dauerhaft auf privates Eigentum zurückgegriffen. Für die Bautätigkeiten bedarf es darüber hinaus der temporären Inanspruchnahme von privatem Eigentum. Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist jedoch gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und damit i.S.v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient. Denn gemäß § 1 S. 3 NABEG ist die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Es ist auch nicht ersichtlich, dass einzelne Einwander durch das Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendeiner Form existenziell betroffen werden. Entschädigungsfragen sind dagegen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Insoweit gelten die diesbezüglichen Ausführungen des Ausgangsbeschlusses unverändert fort.

Die Thüringer Landgesellschaft mbH hat im Hinblick auf Flurstück 404/5 in der Gemarkung Gebersreuth einige Hinweise erteilt. Das Flurstück sowie die umliegenden Flurstücke bestünden aufgrund des rechtskräftigen Flurbereinigungsplans nicht mehr. Hierzu seien die Unterlagen zu aktualisieren und erneut ein Antrag zu stellen. Zudem sei die Bauerlaubnis noch nicht erteilt worden. Schließlich seien noch Angaben zu dem genauen Leitungsverlauf und der Leitungslänge, den von der temporären Inanspruchnahme betroffenen Flächen und Angaben zu der Einbeziehung zuständiger Naturschutzbehörden zu machen. Die Stellungnahme ist zurückzuweisen. Der Forderung, die Unterlagen

angesichts des Flurbereinigungsplans zu aktualisieren, ist der Vorhabenträger bereits nachgekommen. Das Rechtserwerbsverzeichnis ist angepasst worden.¹⁹⁶ Das Flurstück 404/5 wurde gestrichen und die neue Flurstücknummer 948 aufgenommen. Die Änderungen sind im Rechtserwerbsverzeichnis in blau dargestellt. Die Flurstücksdaten des für die Planänderung II eingereichten Rechtserwerbsverzeichnisses sind somit aktuell. Soweit die Landgesellschaft die Vorlage einer sogenannten Bauerlaubnis verlangt, ist darauf hinzuweisen, dass privatrechtliche Gestattungen und Beschaffungen der Flurstücke nicht Gegenstand dieses Verfahrens und damit nicht erforderlich sind. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger dargelegt, dass eine solche Bauerlaubnis für das fragliche Grundstück vorliegt. Soweit Angaben zu dem genauen Leitungsverlauf und der Leitungslänge verlangt werden, hat der Vorhabenträger die Bereitstellung der Daten angeboten. Aufgrund der unterirdischen Querung des Flurstücks kommt es zu keiner oberflächlichen Inanspruchnahme. Nähere Angaben zur temporären Flächeninanspruchnahme des Flurstücks erübrigen sich damit. Schließlich ist klarzustellen, dass eine Übersendung der naturschutzrechtlichen Stellungnahmen nicht Aufgabe des Vorhabenträgers ist, sodass er einer solchen Forderung nicht nachkommen muss.

Weiter haben private Einwender bemängelt, dass hinsichtlich der Nutzung des Weges im Bereich der Flurstücke 113 und 48/7, welcher im Eigentum der Einwender stehe, keine Angaben zur Art des Ausbaus und Breite des Weges enthalten seien. Zudem liege dort eine von den Eigentümern genutzte Holzpolterfläche. Es werden ein Vororttermin zur Vorstellung der Maßnahme und ein Ausschluss von Gehölzentnahmen und Eingriffen in den Wurzelraum gefordert. Der Vorhabenträger hat hierzu erläutert, dass der faktisch vorhandene Weg nicht vollständig auf dem Wegeflurstück verlaufe. Die Wegeplanung (Teil C2.3.3, Wegekonzept) sehe eine Nutzung eines 5m breiten Streifens entlang des faktisch vorhandenen Weges vor. Wo der Zustand des Weges dies erfordere, seien Reparaturen des Weges wie auch das Herstellen des Lichtraumprofils vorgesehen. Dies beinhalte die Wiederherstellung/Ertüchtigung des Weges gemäß dem Stand der Technik und in Abstimmung mit den Eigentümern / dem Baulastträger. Die ausgebaute Holzpolterfläche auf dem Flurstück 48/7 sei nicht als Baufläche vorgesehen und stehe dem Einwender somit uneingeschränkt zur Verfügung. Des Weiteren sagt der Vorhabenträger einen Vororttermin zur Vorstellung der Maßnahme zu, bei welchem auch über den Umfang der zu fällenden Bäume informiert werde (vgl. Kap. A.VI.3). Gehölzentnahmen und Fällungen seien dagegen nicht ganz vermeidbar. Es seien jedoch Wiederherstellungsmaßnahmen vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde folgt insgesamt den nachvollziehbaren Darlegungen des Vorhabenträgers und weist die Stellungnahme insoweit zurück. Die Bedenken konnten ausgeräumt werden. Die eigentumsrechtlichen Belange wurden ausreichend berücksichtigt.

Schließlich hat ein betroffener Eigentümer angemerkt, dass die nunmehr offene Querung des Forellenbachs ihn beeinträchtige. Die Zufahrt zur Wohnbebauung und anliegenden landwirtschaftlichen Flächen werde unterbrochen. Zudem wurde hinterfragt, ob das Holz der zu fällenden Bäume übergeben werde. Es seien Nutzungseinschränkungen und Bewirtschaftungsschwernisse in Bezug auf die entstehenden Restflächen zu befürchten, die zu entschädigen seien. Schließlich wurde die schadlose Bewirtschaftung nach Ende der Bauarbeiten hinterfragt. Der Vorhabenträger hat erläutert, die Zufahrtsmöglichkeit werde durch eine im Arbeitsstreifen liegende bauzeitliche Umfahrung sichergestellt. Für die zu fällenden Bäume werde mit dem betroffenen Eigentümer eine entsprechende Entschädigungsregelung vereinbart. Im Rahmen dieser Vereinbarung könne geregelt werden, dass das Holz beim Eigentümer verbleibt. Für die bauseitige Nutzungseinschränkung werde mit dem betroffenen Eigentümer eine entsprechende Entschädigungsregelung vereinbart. Auch Restflächen, die bedingt durch das Vorhaben von der Bewirtschaftung abgeschnitten sind, werden

¹⁹⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, D2.

seitens des Vorhabenträgers entschädigt. Für die in Anspruch genommenen Flächen werde seitens des Vorhabenträgers in Abstimmung mit dem Bewirtschafter/Eigentümer eine dem Bau nachlaufende Rekultivierung vorgesehen, die sicherstellt, dass die Flächen ihre ursprünglichen Bodeneigenschaften wiedererlangen. Der Graben werde ggf. mit einer leichten Überhöhung wieder verfüllt, so dass auch nach möglichen Setzungen immer die Mindestüberdeckung von 1,30 m gesichert ist. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger zugesagt, dass die Bereiche des Flurstücks 35/20, die nicht unmittelbar Teil der temporären Bauflächen sind, möglichst dauerhaft zugänglich sind. Sollten dabei Restflächen entstehen oder weitere kurzfristige Einschränkungen notwendig sein, sagt der Vorhabenträger zu, diese rechtzeitig anzukündigen bzw. nicht bewirtschaftbare Restflächen zu entschädigen. Er hat weiter zugesagt, die betroffenen Grundstückseigentümer (Flurstück 35/20) rechtzeitig vor Baubeginn zum tatsächlichen Start der Baumaßnahme zu informieren (vgl. Kap. A.VI.3). Für die bauseitigen Nutzungseinschränkungen werde mit den betroffenen Eigentümern eine entsprechende Entschädigung vereinbart. Dabei werden die aufgeführten Aspekte (Aufwand für Abbau des Weidezaun und Umtrieb der Rinder) berücksichtigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht kein Regelungsbedarf. Soweit es bei Einwendungen des Einwenders verbleibt weist die Planfeststellungsbehörde diese zurück. Der Vorhabenträger kommt dem Eigentümer in Bezug auf seine Bedenken entgegen. Ansonsten ist darauf hinzuweisen, dass Entschädigungsfragen grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und damit des Planänderungsverfahrens sind.

i) Kommunale Belange

Kommunale Belange werden durch das geänderte Vorhaben berücksichtigt.

Die Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen hat Entschädigungen für Schäden an Gemeindewegen durch die baulichen Maßnahmen an landwirtschaftlichen Wegen und Ortsverbindungsstraßen, eine Beteiligung an den Kosten der Ausstattung und Ausrüstung der örtlichen Feuerwehr und eine Sanierung der gemeindeeigenen Löschwasserteiche gefordert. Die allgemeinen Entschädigungsleistungen sind jedoch zurückzuweisen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass rechtzeitig vor Baubeginn eine gemeinsame Begehung der als Zuwegungen und zum Kabeltransport vorgesehenen Wege und Straßen mit Vertretern des Vorhabenträgers, des beauftragten Tiefbau-Unternehmens sowie den Straßenbaulastträgern bzw. zuständigen Gemeinden, Wegeverbänden etc. erfolge und dabei vorhandene Schäden etwa durch Vermessung dokumentiert werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die benutzten Straßen und Wege wieder hergestellt. Das vorab aufgenommene Protokoll diene dabei als Grundlage, um evtl. vom Bauvorhaben verursachte Schäden und deren Umfang festzustellen, ggf. unter Einsatz von Vermessungsergebnissen. Nach Beseitigung der Schäden werden die Straßen und Wege auf Basis eines Übergabeprotokolls an den Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer des Weges übergeben. Da sich die Wiederherstellung sowie die Beweissicherung aus den Planunterlagen ergeben,¹⁹⁷ folgt die Planfeststellungsbehörde insoweit den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht diesbezüglich vor allem im Hinblick auf die Aufnahme entsprechender Zusagen des Vorhabenträgers (s. Kap. A.VI.3) keinen weiteren Regelungsbedarf. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich die Entschädigungsleistungen und Wiederherstellungsmaßnahmen nach gesetzlichen Vorgaben richten.

¹⁹⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.2, Kap. 1.2.3 und 1.6.1-2.

j) Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind durch die Planänderung allenfalls geringfügig berührt.

Durch die geplanten Änderungen kommt es zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen in Thüringen und in Sachsen um jeweils 0,01 ha.¹⁹⁸ In der Gesamtbetrachtung reduziert sich die Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zum Ausgangsbeschlusses i.V.m. der 2. Planänderung auf landwirtschaftlichen Flächen um insgesamt ca. 0,02 ha.

Das Landratsamt Greiz hat auf eine stärkere Betroffenheit der landwirtschaftlichen Infrastruktur hingewiesen. Es sei zu prüfen, ob bestehende Wegeführungen besser genutzt oder gebündelt werden können, um den Bedarf an zusätzlichen Zuwegungen zu reduzieren. Der Vorhabenträger hat hierzu erläutert, eine Reduzierung der Zuwegungen sei nicht möglich, da sie zwingend erforderlich seien. Die Einschränkungen bestünden jedoch nur während der Bauphase. Angesichts dieser geringen Einschränkungen des landwirtschaftlichen Verkehrs muss der Belang dem gewichten öffentlichen Interesse an dem Ausbau des Stromnetzes gegenüber zurücktreten, zumal es die landwirtschaftliche Nutzung nicht komplett verhindert.

Soweit das Landratsamt Vogtlandkreis auf die Einschränkungen, Flächenverluste oder Ertragseinbußen, einschließlich Aufwuchsschäden, deren Entschädigung und eine Minimierung der Beeinträchtigungen hingewiesen hat, ist der Vorhabenträger in ausreichendem Maß auf die Bedenken eingegangen. Er hat zugesagt, die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe während und nach der Umsetzung des Bauvorhabens so gering wie möglich zu halten (vgl. Kap. A.VI.2.f)). Zudem würden die Bewirtschafter früh genug eingebunden. Ansonsten ist darauf hinzuweisen, dass Entschädigungsfragen grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und damit des Planänderungsverfahrens sind. Insoweit ergibt sich für die Planfeststellung kein Regelungsbedarf. Substantiierte Darlegungen zu Existenzgefährdungen wurden darüber hinaus nicht vorgetragen.

Entsprechende Nebenbestimmungen zum Schutz der landwirtschaftlichen Infrastruktur und hinsichtlich der Wiederherstellung der Flächen waren bereits Gegenstand des Ausgangsbeschlusses und gelten fort.

Einwände eines privaten Einwenders hinsichtlich der temporären Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, einer Zufahrt und Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zurückzuweisen, da sie sich auf den Gegenstand des Ausgangsverfahrens beziehen.

Im Übrigen haben die im Ausgangsbeschluss bezüglich der Belange der Landwirtschaft unter Kapitel A. V. 5.) festgelegten Nebenbestimmungen und unter Kapitel A. VI.1a) aufgenommenen, verpflichtenden Zusagen auch für die beantragten Änderungen ihre Gültigkeit.

k) Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden durch die beantragte Planfeststellung berücksichtigt. Wie unter Kapitel B.III.2.k) gezeigt werden konnte, hält die beantragte Planänderung zwingendes Recht ein.

¹⁹⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, L9, Kap. 1.3.

Durch die Anpassungen an Bauwerk B0_311 von der geschlossenen in die offene Bauweise kommt es zu Eingriffen in den dort vorhandenen Waldbereich.

Die Belange der Forstwirtschaft werden durch das planfestgestellte Vorhaben angemessen berücksichtigt. Bei der 2. Planänderung standen die Meidung von Waldflächen, die Eingriffsminimierung in Waldflächen (z. B. die Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite) sowie die Möglichkeit der Unterbohrung von Waldbereichen, insbesondere solcher mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen im Vordergrund der Planung.¹⁹⁹ In Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten, der Topografie, des Baugrundes sowie der technischen Anforderungen kann eine Inanspruchnahme von Wald im Rahmen der 2. Planänderung nicht vermieden werden.²⁰⁰ Allerdings kommt es durch die geänderten Maßnahmen nicht zu befristeten bzw. vorübergehenden oder dauerhaften Waldumwandlungen im Sinne der jeweiligen Waldgesetze.²⁰¹

In der forstrechtlichen Unterlage²⁰² wurden die – durch die im Zuge der 2. Planänderung angepassten Maßnahmen – betroffenen Waldbestände beschrieben, die vorhabensspezifischen Auswirkungen und die Bewertung der Waldeingriffe dargelegt sowie der forstrechtliche Kompensationsbedarf ermittelt. Durch die in der forstrechtlichen Unterlage festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der standardisierten technischen Ausführungen (stA) wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf die beanspruchten Waldflächen ausgeschlossen oder vermindert, darunter sowohl die räumliche Inanspruchnahme von Waldflächen (etwa durch die stA 1, 2, 4 und 9) als auch funktionale Beeinträchtigungen der forstlichen Standorte in Bezug auf deren Wasser- und Stoffhaushalt (etwa durch die stA 13 und 14).²⁰³

Des Weiteren erfolgt die Wiederaufforstung in Thüringen durch die Maßnahme A 18 (Wiederherstellung von Waldflächen)²⁰⁴ und speziell für kleine Teil- und Splitterflächen eine Wiederherstellung durch die Maßnahme A 21 (Wiederherstellung von Waldflächen durch Initiierung natürlicher Sukzession).²⁰⁵ Diese wurde im Zuge der Anpassung der Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG um den Bereich der Querung des Gablaubachs (verrohrt) (B0_311a) in nunmehr offener Bauweise und den hierfür ebenfalls vorgesehenen Eingriffsbereich der Waldquerung bei TKM 55+590 bis TKM 58+850 ergänzt.²⁰⁶

Durch die Maßnahme V_{AR}12 „Ökologisches Trassenmanagement“ werden die durch die Schneise und durch die dauerhaften Freihaltung des Schutzstreifens von tiefwurzelnden Gehölzen (Waldschneisen) entstehenden Veränderungen auf ein notwendiges Minimum reduziert sowie die für Tiere, Pflanzen und Lebensräume entstehenden Beeinträchtigungen minimiert.²⁰⁷ Auch die Maßnahme V_{AR}12 wurde im Zuge der Anpassung der Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG um den Bereich der Querung des Gablaubachs (verrohrt) (B0_311a) in nunmehr offener Bauweise und den

¹⁹⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, L9, Kap. 1.3.

²⁰⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, L9, Kap. 1.3.

²⁰¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, L9, Kap. 4.

²⁰² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, L9.

²⁰³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, L9, Kap. 3 und Tab. 5.

²⁰⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I, Kap. 5.3.5 und 6.3.5; I2, Kap. 4.18; L9 – jeweils DBÄ I.

²⁰⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 4 VwVfG, L9, Kap. 5 und 6.

²⁰⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 4.18.

²⁰⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.12.

hierfür ebenfalls vorgesehenen Eingriffsbereich der Waldquerung bei TKM 55+590 bis TKM 58+850 ergänzt.²⁰⁸

Die durch die geplanten Änderungen betroffenen Waldflächen beschränken sich auf eine zusätzliche Kahlschlagsfläche von 2.414 m² Wald. Aufgrund der nur kleinflächigen Änderungen hat die im Ausgangsbeschluss angeführte Abwägung (Kap. B.V.5.j)) nach dem Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde weiterhin Bestand. Vor diesem Hintergrund ist die von der 2. Planänderung ausgehende Mehrbelastung unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Belange auf ein notwendiges Maß beschränkt, sodass die Interessen der Waldbesitzer wie die der Allgemeinheit am Walderhalt hinter dem mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) zurückstehen.

l) Verkehr und sonstige Infrastruktur

Das im Zuge der 2. Planänderung geänderte Vorhaben ist wie unter Kap. B.III.2.j) aufgezeigt, mit den verkehrlichen Belangen und den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Die Belange der Flugsicherung werden durch die Planänderung ebenfalls nicht berührt. Die Änderungen berühren auch keine Belange der sonstigen Infrastruktur.

Soweit das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle darauf hinweist, kreuzende oder sich nähernde Eisenbahnstrecken (6307 Weimar – Gera, 6383 Leipzig-Leutzsch – Probstzella, 6653 Werdau West – Mehltheuer, 6269 Gera-Debschwitz – Weischlitz) zu berücksichtigen, hat der Vorhabenträger deren Beachtung zugesagt (vgl. Kap. A.VI.2.g)). Da die Strecken von der 2. Planänderung nicht betroffen sind, besteht jedoch von Seiten der Planfeststellungsbehörde gegenwärtig kein Handlungsbedarf.

Soweit die Stad Bad Köstritz fordert, die von der Querung B0_236a (Kreuzungs-Nr. B0-127 entsprechend C2.3.5 der Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG) betroffenen Anlieger des öffentlichen Weges Himmelsgrund rechtzeitig zu informieren und die Erschließungseinrichtungen wie Strom Wasser, Telefonie sowie die Straßenbeleuchtung bei der Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen, hat der Vorhabenträger Zusagen erteilt, welche unter A.VI.2.g) in den gegenständlichen Beschluss aufgenommen wurden.

m) Versorgungsträger und Telekommunikation

Die Belange der durch die 2. Planänderung betroffenen Versorgungsträger und Telekommunikation sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar werden durch das Vorhaben Anlagen und Rechte anderer Anlagenbetreiber tangiert.²⁰⁹ Jedoch werden die Mindestabstände zu den Anlagen Dritter eingehalten, entsprechende Schutzstreifen freigehalten, sichere Arbeitsräume sowie eine ausreichende Zugänglichkeit der Anlagen gewährleistet und etwaige Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen vorgenommen bzw. abgestimmt. Ausweislich des Erläuterungsberichts,²¹⁰ Kreuzungsverzeichnisses²¹¹ und den Lageplänen²¹² wurden alle angezeigten Anlagen bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt. Sofern notwendig, wurde entweder

²⁰⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.12.

²⁰⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.5.

²¹⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1, Kap. 8.10.

²¹¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.5.

²¹² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.2.

durch den Vorhabenträger zugesagt, sich mit betroffenen Dritten im Rahmen der Bauphase abzustimmen sowie deren Anlagen zu schützen und zu sichern oder eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen (s. Kap. A.VI.2.g) bzw. A.V.1.I) und A.VI. des Ausgangsbeschlusses).

Darüber hinaus wurden dem Vorhabenträger im Ausgangsbeschluss Nebenbestimmungen auferlegt, dass im Schutzstreifen bestehender Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen und -leitungen aus Sicherheitsgründen keine Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die deren Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten. Soweit für die Realisierung des Vorhabens die Durchführung von Maßnahmen im Schutzstreifen dieser Anlagen unvermeidbar sind, hat sich der Vorhabenträger hierzu mit dem jeweiligen Telekommunikationsbetreiber/Versorgungsträger rechtzeitig abzustimmen und die Besonderheiten der jeweiligen Leitungen zu berücksichtigen (vgl. Kap. A.V.1.I) des Ausgangsbeschlusses). Insbesondere sind die Mindestabstände einzuhalten. Durch die Beachtung der vorgebrachten Hinweise und Anforderungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Betreiber bzw. Träger der betroffenen Anlage in der Regel wesentlich besser die für eine Sicherheitsunterweisung nötigen (Detail-)Kenntnisse über die technischen Merkmale der Anlage vermitteln können, obgleich der Vorhabenträger die technische Sicherheit des planfestgestellten Vorhabens grundsätzlich in eigener Verantwortung gewährleistet. Für an Anlagen Dritter entstandene Schäden kommt der Vorhabenträger auf. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Darüber hinaus gehende neue Kreuzungen betreffen folgende Leitungen und Versorgungsträger:²¹³

Tabelle 11: Kreuzungen mit Dritleitungen und Versorgungsträgern

Kreuzungs-Nr.	Kreuzung mit	Eigenschaften	Trassenkilometer	Bauverfahren	Zuständige UHV/ Träger	Behörde/
B0-884	Telekommunikationserdleitung		11+333	offen	Telekom Deutschland GmbH (Nord/Ost/West)	
B0-126	Trinkwasserleitung	VWT 125 GG	11+334	offen	ZVME Zweckverband Wasser_Abwasser Mittleres Elstertal	
B0-2028	Telekommunikationserdleitung		11+337	offen	Thüringer Netkom	
B0-128	Energieversorgungs-erdleitung	400V (NS) / NAY2Y / 4x240 / 1 Kabel / m=0,7 / Grenztemperatur = 90°C	11+341	offen	TEN Thüringer Energienetze GmbH	
B0-131	Energieversorgungs-freileitung	20kV (MS)	11+371	offen	TEN Thüringer Energienetze GmbH	
B0-907	Abwasserleitung	DN 300 B	56+741	offen	Zweckverband Wasser-Abwasser Zeulenroda	
B0-688	Energieversorgungs-erdleitung	30kV (MS) / NA2XS/F(2Y) / 3x1x150mm ² / RM35	82+613	geschlossen	Fronteris GmbH	

Mehrere Einwender (u. a. die Thüringer Fernwasserversorgung, die GeraNetz GmbH ZVME, MIT-NETZ Strom, die GDMcom, etc) haben gefordert, dass die Schutz- und Sicherheitsanweisungen, Abstandsvorgaben und Hinweise der Versorgungsträger zum Schutz ihrer Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und -leitungen sowie Telekommunikationsanlagen und -leitungen während und

²¹³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.5.

nach der Bauausführung berücksichtigt werden und die Erreichbarkeit bzw. Zugänglichkeit von Anlagen und Leitungen sicherzustellen sei. Weiterhin haben sie gefordert, dass die Betriebssicherheit der vorhandenen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und -leitungen sowie Telekommunikationsanlagen und -leitungen während und nach Beendigung des Bauvorhabens ebenfalls gewährleistet und Beeinträchtigungen Anlagen und Leitungen durch die geplanten Maßnahmen ausgeschlossen werden. Erforderliche vorbeugende Schutzmaßnahmen, die sich nach der Beeinträchtigung und der Gefährdung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen richten, seien zudem mit den zuständigen Versorgungsunternehmen und Netzbetreibern rechtzeitig im Rahmen der Planung abzustimmen und vom Vorhabenträger zu finanzieren. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, die vertragliche Sicherung der Kreuzung erfolge über eigenständige Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern oder Baulastträgern. Dabei würden auch die bautechnisch spezifischen Anforderungen zur baulichen Ausführung festgelegt. Ansonsten berücksichtige der Vorhabenträger die Sicherheitsanforderungen in Bezug auf die jeweiligen betroffenen Anlagen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Im Übrigen gelten die Zusagen des Vorhabenträgers Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses (vgl. dort unter Kap. A.VI.2. und A.V.1.I)1.-3. sowie 5. des Ausgangsbeschlusses) verwiesen. Teilweise hat der Vorhabenträger zusätzliche Zusagen erteilt (vgl. A.VI.3).

Soweit mehrere Einwender (u. a. die Thüringer Fernwasserversorgung, GeraNetz GmbH, Ericsson GmbH, Telekom, TAWEG Greiz, GDMcom) gefordert haben, den Vorhabenträger zu verpflichten, im Falle einer Durchführung von Tiefbauarbeiten bei Bedarf eine Leitungsauskunft bzw. eine Auskunft über vorhandene Anlagen für Tiefbauarbeiten (sog. Schachtschein) gesondert schriftlich zu beantragen, wird auf die entsprechende Nebenbestimmung im Ausgangsverfahren verwiesen, welche uneingeschränkt fort gilt (s. dazu Kap. A.V.1.I) des Ausgangsbeschlusses).

Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis hat gefordert, über Beeinträchtigungen bei der Löschwasserbereitstellung informiert zu werden. Der Forderung konnte wurde bereits durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung im Ausgangsbeschluss abgeholfen (s. dazu Kap. A.V.1.I)10. des Ausgangsbeschlusses).

Der Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (ZVME) hat die Betroffenheit der Trinkwasserleitungen dargelegt. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass lediglich die Änderungen an den B0_MG-E12, B0_WA_916, B0_W_916, B0_902, MGE180 im Verbandsgebiet des ZVME lägen. Eine Betroffenheit bestehe nicht. Der Vorhabenträger sagt für den Fall, dass sich Versorgungsleitungen des ZVME im Bereich der PÄ befinden, zu, die entsprechenden Kreuzungen durch separate Verträge mit den Eigentümern oder Baulastträgern zu regeln und damit auch die bautechnischen Anforderungen verbindlich festzulegen. Aus den Unterlagen geht hervor, dass von der Änderung der Bauweise zumindest die Trinkwasserleitung VWT 125 GG (Kreuzungs-Nr. B0-126) betroffen ist.²¹⁴ Daher wurde die Zusage in den Beschluss aufgenommen unter A.VI.3.

In Bezug auf Leitungen der GASCADE und der GDMcom konnte geklärt werden, dass deren Anlagen von der 2. Planänderung nicht betroffen sind.

Ebenso sind Fernwasserleitungen der Thüringer Fernwasserversorgung nicht von den Planänderungen betroffen. Die Kreuzungspunkte B0_370, B0_266, B0_398, B0_64 und B0_413 sind nicht Teil der 2. Planänderung. Für die Ausführungsdetails der Kreuzungen verweist der Vorhabenträger

²¹⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.5.

auf den Interessenabgrenzungsvertrag zwischen 50Hertz Transmission GmbH und Thüringer Fernwasserversorgung AöR vom Oktober 2023, in dem die bauliche Umsetzung verbindlich geregelt ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation ausgeschlossen werden kann.

n) Belange der Abfallwirtschaft

Die Belange der Abfallwirtschaft werden durch die 2. Planänderung berücksichtigt. Im Untersuchungsraum der Trasse liegen auch unter Berücksichtigung der Änderungen keine Altlastverdachtsflächen, Deponie- und Aufbereitungsstandorte.²¹⁵ Eine Anpassung der dies untersuchenden Geotechnischen Unterlagen²¹⁶ war nicht erforderlich.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) hat in seiner Stellungnahme anmerkt, dass die Darstellung der Deponien Königshofen „In der Heide“, Greiz-Gommla und der Altdeponie Nitschareuth in den Planunterlagen fehle. Es sei zu untersuchen und zu bewerten, welche Auswirkungen die Errichtung der Leitungen auf die Deponien, die GWMS sowie insbesondere die Grundwassersituation im Bereich der Deponien habe. Die Deponien bzw. Deponienkörper dürften durch das Vorhaben und Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, die Entsorgung etwaiger Abfälle aus der Bautätigkeit sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten bestünden Gefahren für die Schutzgüter Wasser (insbesondere Grundwasser), Boden und Mensch. Auch eine Untersuchung der Asbestdeponie Caaschwitz, der Deponien Ahlendorf-Silbitz, Hartmannsdorf, Ernsee (Stadt Gera), der Altdeponie Langenwetzendorf „Ehrlichsacker/Naitschauer Weg“, der Deponie Untitz und der Betriebsdeponie Lederwerke Weida im weiten Umkreis um den Trassenkorridor sei empfehlenswert. Der Vorhabenträger hat erwidert, die Berücksichtigung von Altlasten und Deponiestandorten sei ein zentraler Bestandteil der Bewertung vorhabenbezogener Umweltauswirkungen im UVP-Bericht. Die Abgrenzung der Untersuchungsräume erfolge basierend auf den wesentlichen Wirkungen des Vorhabens. Der UVP-Bericht stütze sich auf die Inhalte und Ergebnisse des Altlastengutachtens (Unterlage L3), wobei ein maximaler Untersuchungsraum von 500 m für den Grundwasserpfad definiert wurde. Die relevanten Ergebnisse seien in den entsprechenden Kapiteln des UVP-Berichts (Unterlage F, Kap. 1.5.2.16, 1.5.2.17, 1.5.2.19) dargestellt. Keine der genannten Deponien liege innerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens, sodass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Eine weitergehende Betrachtung der Deponien im UVP-Bericht sei daher nicht notwendig. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an. Die Deponien liegen erkennbar nicht im Untersuchungsbereich der Planänderungen und Gefahren für die Schutzgüter sind nicht ersichtlich, so dass die Deponien auch für die Abwägung nicht weiter zu berücksichtigen sind.

o) Weitere Belange

Das Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) hat darum gebeten, den Baubeginn mitzuteilen und Höhenfestpunkte zu sichern. Die Feststellungsbehörde hat hierzu eine Nebenbestimmung unter Kap. A. V. aufgegeben.

In Folge der 2. Planänderung kommt es auch unter Beachtung des im Vergleich zum Ausgangsbeschluss geänderten Bewertungsmaßstab gem. § 43m Abs. 1 Satz 3 EnWG nicht zu zusätzlichen

²¹⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 4.2.2.3.

²¹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L1.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Ungeachtet dessen hat eine überschlägige Bewertung der für die Planänderungsbereiche relevanten Darstellungen aus der SUP in Bezug auf Umweltbelange ergeben, dass die sich aufgrund der Planänderungen ergebenden Umweltauswirkungen ein vertretbares Maß aufweisen und nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen. Insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen und bereits planfestgestellten allgemeinen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft durch die 2. Planänderung ausgeschlossen werden.²¹⁷

Belange der Jagd und Fischerei, Belange der Bundeswehr, und ordnungsrechtliche Belange, Belange des Bergbaus, Gewerbe- und Industriebelange und sonstige Infrastruktur, werden ebenfalls durch die 2. Planänderung nicht berührt.

4. Globales Klima

Die Belange des globalen Klimas werden durch das geänderte Vorhaben in Folge der zusätzlichen Bodenversiegelung und der zusätzlichen temporären und dauerhaften Waldinanspruchnahme nur im geringen Maße zusätzlich betroffen.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes (KSG) und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen (Berücksichtigungsgebot). Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten, § 1 Satz 1 KSG. Spiegelbildlich zur Bundesebene hat auch das Bundesland Thüringen ein Klimaschutzgesetz (ThürKlimaG) erlassen (vgl. § 1 ThürKlimaG). Vorrangig geht es sowohl im KSG als auch im ThürKlimaG um die Minderung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele aus § 3 KSG bzw. Klimaschutzziele für Thüringen aus § 3 ThürKlimaG.

Aufgrund des Berücksichtigungsgebotes des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG müssen die Träger öffentlicher Aufgaben die Bedeutung ihrer Entscheidung für den Klimaschutz ermitteln und Klimaschutzesichtspunkte berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen.²¹⁸ Dafür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) bei Planungsentscheidungen im Rahmen der Abwägung mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, welche THG-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben.²¹⁹ Es ist eine sektorenübergreifende (vgl. Anlage 1 zum KSG zu den einzelnen Sektoren) Gesamtbilanz zu erstellen, die nicht nur den Betrieb, sondern auch die Errichtung der Anlagen sowie die Inanspruchnahme von THG-Senken betrachtet.²²⁰ Im Rahmen der Abwägung sind die so ermittelten Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – in die Entscheidungsfindung einzustellen.²²¹

Die Auswirkungen des gesamten Vorhabens Nr. 5 und Nr. 5a, Abschnitt B, wurden im Ausgangsbeschluss im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet. In Folge

²¹⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I; I2.

²¹⁸ BT-Drucks. 19/14337, S. 36.

²¹⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Rn. 82.

²²⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Rn. 80, 82, 99, 102.

²²¹ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Rn. 71.

der 2. Planänderung können geringfügig anlagenbedingt die zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Anpassung der Oberflurschränke zu negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele führen.

Die Wirkungen gehen jedoch nur unwesentlich über die bereits mit dem Ausgangsbeschluss angenommenen Wirkungen hinaus. Auch kann der Verlust von Fläche durch das Vorhaben nicht vollständig vermieden werden, sondern lediglich auf das technisch notwendige Maß reduziert werden. Dass es durch die 2. Planänderung zu einem relevanten zusätzlichen Verkehrsaufkommen des Baustellenverkehrs und den Einsatz von Baumaschinen kommt und durch die Bautätigkeiten zusätzliche Schadstoffemissionen freigesetzt werden, ist nicht erkennbar.

5. Geänderte technische Ausführungen

Aufgrund der Anpassungen der Bauweise an den Querungsbauwerken an den Gewässern hat der Vorhabenträger die Bauweise der Gewässer Forellenbach, Fuchsloch, Gablaubach und Dobrabach geändert.²²² Zudem wurden die Gewässer Rüdersdorfer Bach und Röppischbach ergänzt, für welche der Vorhabenträger im Rahmen der gegenständlichen Planänderung gewässerrechtliche Genehmigungen beantragt hat. Wie im Erläuterungsbericht zur Planänderung²²³ dargelegt, wurden die Risiken der Ausführung in geschlossener Bauweise im Rahmen einer detaillierten Neubewertung im Zuge der Ausführungsplanung von den Faktoren Topographie und Eigenschaften des Baugrundes als zu hoch eingestuft. Damit reihen sich die Querungen in die Liste der Querungen ein, die nicht in einer geschlossenen Bauweise errichtet werden können.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Erwägungen hinsichtlich der Bevorzugung offener Gewässerquerungen an diesen Gewässern nachvollziehbar. Zwar ist die Flächeninanspruchnahme insgesamt größer. Die offene Bauweise ist jedoch in den genannten Fällen und insbesondere im Fall unbedeutender oder verrohrter Gewässer angemessen, da geschlossene Querungen angesichts der damit verbundenen bautechnischen Erfordernisse, der Verlängerung der Bauzeit, der Eingriffe in gewässernahe Wälder und geschützte Biotope und der erforderlichen Grundwasserhaltungsmaßnahmen in Start- und Zielgruben nach umfassender Abwägung der betroffenen Belange mancherorts unverhältnismäßig wären. Hinzu kommt, dass der Vorhabenträger zur Wiederherstellung der Gewässerrandstreifen Maßnahmen ergreift. Auflagen, welche die Erhaltung der Wasserführung, den Schutz der Wasserqualität und die Vermeidung von Sedimenten bestimmen, vermindern zusätzlich die Auswirkungen. Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wurden ebenfalls Nebenbestimmungen aufgenommen.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) sowie – die Stellungnahme des TLUBN wiederholend – das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (TMUENF) haben kritisiert, dass die Erkenntnisse, die zum Wechsel zur offenen Bauweise bewegten, nicht mit Hilfe von ausführlichen Unterlagen und Gutachten dargelegt wurden. Es fehle eine ausreichende Alternativenbetrachtung und ein erkennbarer Grund für die Änderungen. Mangels Prüffähigkeit könne diesen Änderungen nicht zugestimmt werden. Auch ein betroffener Eigentümer hat die Änderung der Bauweise hinterfragt.

²²² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, B3.

²²³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.2.1.

Der Vorhabenträger hat erläutert, die Änderungen der Bauweise an den Kreuzungsbauwerken B0_236a, B0_023a, B0_311a und B0_414a beruhen nicht auf neuen Baugrundgutachten. Die Erforderlichkeit habe sich aufgrund von fortgeschrittenen Erkenntnissen aus der Ausführungsplanung zur Sicherstellung der Baubarkeit ergeben. Im Zuge der Umsetzung des HDD-Kreuzungsbauwerks B0_238 etwa sei es wegen kleinräumig ungünstigeren Baugrundverhältnissen, als aus den Baugrunduntersuchungen erwartet wurden, zu Spülungsverlusten und Ausbläsern gekommen. Deshalb sei von dem Vorhabenträger für die o.g. Kreuzungsbauwerke die geänderte Bauweise beantragt worden, weil insbesondere bei ihnen hohe Realisierungsrisiken durch Spülungsverluste infolge Abfließen in Klüfte/Hohlräume und Subrosionsgefahr festgestellt worden seien. Diese Risiken entstünden durch problematische Untergrundbedingungen und die örtliche Topografie und seien damit der Grund für die Einschätzung in der Alternativenbetrachtung, die geschlossene Querung als nicht machbar einzustufen. Hinzu kommen laut Vorhabenträger umweltfachliche Bedenken. Besonders in Karstgestein entstünden durch Hohlräume und schnelle Wasserströmungen erhöhte Risiken: Bohrspülungen könnten ins Grundwasser gelangen, Spülaustritte treten häufiger auf, und Instabilitäten oder Zusammenbrüche des Bohrkanals seien möglich.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Darlegungen zu den Ausführungsrisiken plausibel. Es wird ersichtlich, dass die geschlossene Bauweise örtlich mit erheblichen Risiken verbunden ist. Der Vorhabenträger hat die Vorteile und Nachteile in ausreichendem Maße abgewogen. Technische bzw. geologische Hindernisse stellen einen nachvollziehbaren Grund für die Verwerfung einer bestimmten Bauweise dar.

Weiter haben das TLUBN und das TMUENF auf die jeweiligen naturschutzfachlichen Besonderheiten der Querungen hingewiesen: Kreuzungsbauwerk B0_236a, der Forellenbach (Trassen-km 11,31 bis 11,33) mit naturnahem (struktureichem) Bach/schmalem Fluss, naturnahem Ufergehölz (2211-712) sowie Nachweis von Haselmaus und Karausche; Kreuzungsbauwerk B0_023a, das Fuchsloch (Trassen-km 17,93 bis 17,94) mit naturnahem (struktureichem) Bach/schmalem Fluss, naturnahem Ufergehölz (2211-712) sowie Nachweis der Waldeidechse; Kreuzungsbauwerk B0_311a des Rüdersdorfer Bachs (Trassen-km 15,270 bis 15,324); Kreuzungsbauwerk B0_414a des Dobrabachs (Trassen-km 54,609 bis 56,896), zwei Potenzialbäume II. Ordnung für xylobionte Käfer würden tangiert. Der Vorhabenträger hat die vorgenommene kleinräumige Alternativenprüfung erläutert. Die offene Querung B0_236a (Forellenbach) nutze einen Bereich, in dem der Baum- und Gehölzbestand lückiger und jünger sei als östlich und westlich davon. Mögliche alternative Querungsstellen des Forellenbachs seien im Umfeld der geplanten nicht möglich, da das Konfliktpotenzial (gewässerbegleitende Vegetation, Bebauung, Untergrundrisiken) in beide Richtungen zunehme und die Trassen entsprechend verlängern würde. Zudem führe sie durch eine Bebauungslücke am Siedlungsrand. Auch eine Verschiebung der Querung B0_023a (Fuchsloch) nach Norden würde zur zusätzlichen Inanspruchnahme von Laubmischwaldflächen führen. Eine Verschiebung der Querung nach Süden würde die Trasse verlängern und die Konfliktsituation im Bereich der Gewässerquerung nicht verbessern können. Zudem würde der angrenzende Siedlungsbereich von Kaltenborn in größerem Umfang von baubedingten Immissionen betroffen werden. Die mit der Bauweise der Querung B0_311a (Rüdersdorfer Bach; verrohrt, korrekte Lage bei Trassen-km 55+680) verbundene Rodung des nördlich angrenzenden kulturbestimmten Fichten-Kiefern-Waldes werde durch die Trassenführung auf ein Minimum reduziert. Der Querungsbereich sei nach Westen (durch den Straßenverlauf mit angrenzendem Subrosionsbereich/See) begrenzt, während sich östlich der Querungsstelle der Waldbereich nach Norden verbreitere. Schließlich könne auch die Querung B0_414a (Dobrabach) wegen der nördlich gelegenen Zwangspunkte (Siedlungsbereich von Dobra, Straßenquerung, Waldfläche,

Geländerelief) nicht verlegt werden. Die Querung mit dem (hier verrohrten) Dobrabach selbst erfolge auf Ackerland, wobei für die östlich davon vorhandene Baumgruppe entsprechende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (Einengung des Baustreifens) vorgesehen seien. Die beiden in der Stellungnahme angesprochenen potenziellen Quartierbäume befände sich außerhalb des Baubereichs. In sämtlichen Fällen werde die bestehende Trassenführung nicht verändert. Andere Querungsstellen seien mit erhöhten Konflikten verbunden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die mit der 2. Planänderung beantragten Ausführungsvarianten vorzugswürdig sind.

IV. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellten, antragsgegenständlichen Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlung sowie bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und Zusagen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

V. Wasserrechtliche Erlaubnis

Im Ausgangsbeschluss wurde auf Grundlage der materiell-rechtlichen Bewertung in Kap. B. VI. unter A.IV.1-6 die Entscheidung über die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis zu den wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG im Zusammenhang mit der bauzeitlichen Wasserhaltung für die Wasserhaushaltsabschnitte im Abschnitt B der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG getroffen.

Eine detaillierte Neubewertung der Kreuzungsbauwerke B0_236, B0_023, B0_311 und B0_414 führte im Zuge der Ausführungsplanung zu dem Ergebnis, dass die Risiken der bisher geplanten Ausführung dieser Querungen in geschlossener Bauweise im Wesentlichen aufgrund der Faktoren Topographie und Eigenschaften des Baugrundes als zu hoch eingestuft wurden.

Im Zuge der Bearbeitung der Ausführungsplanung wurde daher für diese Querungen die ursprünglich geplante geschlossene Bauweise in eine offene Bauweise geändert und zudem die für die Querung des Rüdersdorfer Bachs (B0_383) erforderlichen wasserrechtlichen Anträge mit seinem Antrag vom 3. Juni 2025 nachgereicht.²²⁴

Das Vorhaben erfüllt auch in seiner durch die vorliegende 2. Planänderung angepassten Form – unter Beachtung der unter Kap. A.V. zum Ausgangsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen – die hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Anforderungen.

Insbesondere liegen hiernach keine Versagungsgründe nach § 12 WHG vor.

²²⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 WHG, A1.3, Kap. 3.2.

Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die für im Zuge der 2. Planänderungen beantragte Wasserhaltung die gem. § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis.

1. Sachverhalt

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsleitung mit einer Spannungsebene von 525 kV zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt und Isar (BBPIG Nr. 5) und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin und Isar (BBPIG Nr. 5a). Den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG betreffend den Abschnitt B „Thüringen Sachsen“ des Vorhabens Nr. 5 hat der Vorhabenträger am 20.12.2019 eingereicht. Am 23.04.2021 ist der Antrag für Abschnitt B für Vorhaben Nr. 5a gefolgt, mit dem der Vorhabenträger zugleich eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 S. 2 NABEG für beide Vorhaben (Nr. 5 und Nr. 5a) beantragt hat. Das Vorhaben Nr. 5a hat die Planfeststellungsbehörde sodann in die Planfeststellung für Vorhaben Nr. 5 einbezogen. Der Vorhabenträger hat im Rahmen des eröffneten Planfeststellungsverfahrens mit den Unterlagen gemäß § 21 NABEG auch Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzung eingereicht.²²⁵ Mit Ausgangsbeschluss vom 19.12.2024, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-3 #62 wurden neben der Feststellung des Plans für die Errichtung und den Betrieb der Vorhabens Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG, Abschnitt B (Thüringen/Sachsen) die zur Errichtung erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt.

Im Rahmen der Ausführungsplanung hat sich gezeigt, dass zur Ausführung der mit dem Ausgangsbeschluss zugelassenen Baumaßnahmen Anpassungen im Hinblick auf die Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden. Die Anpassungen betreffen u.a. die Anpassung der ursprünglich vorgesehenen Querung der Fließgewässer in geschlossener Bauweise in eine offene Bauweise. Für die Herstellung der nunmehr offenen Gewässerquerungen werden baubegleitende Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig. Hierfür wird eine offene Baugrube hergestellt. Falls die betroffenen Gewässer verrohrt sind, wird mittels Baugrubenverbaus die Verrohrung freigelegt und gesichert. Nach Verlegung des Kabelschutzrohrs wird die Baugrube wieder verfüllt. Damit ist das verrohrte Gewässer keinen wesentlichen Veränderungen ausgesetzt.²²⁶ Die Querung offener, unberührter (unverrohrter) Gewässer erfordert deren bauzeitliche Verrohrung. Dazu werden im Bachbett Stahlrohre eingelegt und an beiden Enden abgedichtet. Das aufgestaute Wasser wird durch die Rohre um die Querung und anschließend wieder in das Gewässer geleitet. Unter dem verrohrten Bach wird die Baugrube ausgehoben. Auch durch die Änderungen am Wegekonzept für die Baustellenzufahrten sowie insbesondere durch die Änderung einzelner Gewässerquerungen von ursprünglich geschlossener in jetzt offene Bauweise ergeben sich lokal geänderte Eingriffe, die zumeist mit geänderten Wasserhaltungsmaßnahmen (temporäre Absenkung bzw. Einleitungen in die Vorflut) verbunden sind.²²⁷

Die genauen Bereiche, Umfang und Dauer der beantragten Gewässerbenutzung sind in den Anlagen K3.1.61.3-4, K3.1.62.3-4, K3.1.63.3-4, K3.1.64.3-4 und K3.1.65.3-4 sowie im zugehörigen Lageplan nach Anlage K3.1.61.2, K3.1.62.2, K3.1.63.2, K3.1.64.2, K3.1.65.2 dokumentiert.

²²⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K3.1 und K3.3.

²²⁶ Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG, B3, Kap. 4.

²²⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, Teil A1.3, Kap. 3.5.

Die Grundwasserabsenkungs- bzw. Entnahmebereiche und der Umfang der jeweiligen Grundwasser-Entnahme wie auch die Einleitstellen und Einleitmengen sind in den Übersichten zur Grundwasserabsenkung und zu den Einleitstellen und Einleitmengen dargestellt.²²⁸ Die Einleitmengen wurden an die Aufnahmefähigkeit der Vorfluter angepasst.

2. Rechtliche Würdigung

Die beantragten Maßnahmen der Grundwasserhaltung während der Bauarbeiten sind als Gewässerbenutzungen gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.

Über die Erlaubnis entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eigenständige Entscheidung.²²⁹ Da vorliegend die Bundesnetzagentur tätig wird, bedarf es gemäß § 19 Abs. 3 WHG hierbei nur des Benehmens, nicht aber des Einvernehmens mit der an sich zuständigen Wasserbehörde. Das erforderliche Benehmen wurde über die erfolgte Behördenbeteiligung mit den gem. § 59 Abs. 3 i. V. m. § 61 Abs. 1 ThürWG in Thüringen zuständigen Unteren Wasserbehörden hergestellt.²³⁰

Gem. § 12 Abs. 1 WHG sind Erlaubnis und Bewilligung nur zu versagen, wenn gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach öffentlichen-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese schädlichen Gewässerveränderungen müssen dabei künftig zu erwarten sein. Für die negative Gefährdungsprognose reicht es aus, wenn eine überwiegende Mehrheit von Gründen dafür spricht, dass Nachteile eintreten können.²³¹ Ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, ist im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln. Dabei sind die für und gegen die Benutzung sprechenden Gründe gegenüberzustellen.²³² Das Wohl der Allgemeinheit wird dabei auch durch das Bewirtschaftungssystem der Wasserrahmenrichtlinie konkretisiert, deren Bestimmungen zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des Wohls der Allgemeinheit auszulegen ist. Unabhängig davon sind als gemeinwohlschädlich nur solche Umstände einzustellen, die nicht anderweitig durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei Einhaltung der im Ausgangsbeschluss unter Kap. A.V.2 sowie im gegenständlichen 2. Planänderungsbeschluss unter Kap. A.V.2. festgelegten Nebenbestimmungen sind die vorgebrachten Belange Dritter gewahrt. Sofern vorgesehen ist, dass sich der Vorhabenträger wegen des weiteren Vorgehens mit Dritten abzustimmen hat, legt die Planfeststellungsbehörde die Prognose zugrunde,

²²⁸ Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG, K3.1, jeweils Kap. 3.1.

²²⁹ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 (Rn. 450).

²³⁰ Stellungnahme des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vom 15.08.2023; Stellungnahme des Landratsamt Greiz, Otto-Dix-Stadt Gera und das Landratsamt Vogtlandkreis; Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 27.07.2023.

²³¹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 25.

²³² Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 15.

dass die Abstimmungen erfolgreich sein werden. Sollte eine der in dieser Entscheidung angeordneten Abstimmungen wider Erwarten nicht möglich sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, auf Antrag eines Beteiligten eine eigne Entscheidung zu treffen.

Liegt – wie hier – kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vor, so steht die Zulassungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Anträge hat der Vorhabenträger vorliegend bereits so gestellt, dass eine Bewertung der Ausmaße und Auswirkungen überprüfbar ist. Alle grundlegenden Baumaßnahmen und Wasserhaltungsmaßnahmen sind bereits K3.1 i.V.m. C2.2.1 und C2.2.2 der Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG zu entnehmen. Die Unterlagen entsprechen inhaltlich und strukturell den bereits am 28.04.2023 eingereichten Unterlagen gemäß § 21 NABEG. Insoweit geht die Obere Wasserbehörde davon aus, dass in K3.1 der Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG bescheidungsfähige Anträge zu sehen sind.

Falls sich während der Ausführungsplanung und der Durchführung des Vorhabens bis zu dessen Vollendung wesentliche Änderungen ergeben oder neue Anträge zu stellen sind, ist die Bescheidung hinsichtlich einer Planänderung Aufgabe der Planfeststellungsbehörde.

Im Falle erheblicher Abweichungen können Erlaubnisse gem. § 18 Abs. 1 WHG widerrufen werden.

a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Entnehmen, und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern)

Durch die bauzeitliche Gewässerbenutzung für die Querung des Fuchslochs (B0_023a), des Forelenbachs (B0_236a), und des Rüdersdorfer Baches (B0_383) sind die Erlaubnistatbestände des § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfüllt. Der Gewässerlauf kleinerer Gräben und Bäche soll für offene Gewässerquerungen mittels Rohrleitungen umgeleitet werden. Vorgesehen ist eine bauzeitliche Entnahme von Wasser aus den zu querenden oberirdischen Gewässern und eine temporäre Umleitung während der Bauzeit.²³³ Das entnommene Wasser soll anschließend unterhalb der Baustelle wieder in das Fließgewässer eingeleitet werden.²³⁴

Eine solche bauzeitliche Entnahme und Umleitung stellt eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern) dar, indem den Gewässern zum Zwecke der Erdkabelverlegung Wasser entzogen wird.

Schädliche, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nach Würdigung der Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG und Berücksichtigung der Stellungnahmen der Wasserbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nicht zu erwarten, sodass der Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vorliegend nicht erfüllt ist.

Der Eingriff beschränkt sich auf den Bereich der Querung und ist bauzeitlich beschränkt, sodass die Wirkungen lokal und zeitlich begrenzt sind. Die Wasserhaltung hat keinen Einfluss auf Menge und Beschaffenheit des oberirdischen Wassers. Abgesehen vom vorübergehenden geringen mengen-

²³³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K3.1.61, K3.1.62, K3.1.65.

²³⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K3.1.62, Kap. 4.1.

mäßigen Eingriff führen die lokalen bauzeitlichen Umleitungen zu keiner dauerhafter Beeinträchtigung des Fließgewässers in Bezug auf Menge und Beschaffenheit und lassen somit keinen Versagensgrund nach § 12 Abs. 1 WHG erwarten.

Die lokalen bauzeitlichen Umleitungen lassen – abgesehen vom vorübergehenden geringen mengenmäßigen Eingriff – keine dauerhafte Beeinflussung der Gewässer in Menge und Beschaffenheit erwarten.

Auch der Versagensgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist vorliegend nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen sonstige gesetzliche Vorschriften wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht bewirkt.

Vor diesem Hintergrund kann unter Beachtung der von den Wasserbehörden geforderten und im Ausgangsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen eine wasserrechtliche Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 12 Abs. 2 WHG für die Umleitungen in kleinem Umfang erteilt werden.

Die lediglich temporären Maßnahmen erfolgen örtlich beschränkt und nur in geringem Umfang. Negative Auswirkungen auf das oberirdische Gewässer und den Wasserhaushalt insgesamt sind aufgrund dessen nicht zu erwarten. Zudem sind keine weiteren Gewässerbenutzer ersichtlich, deren Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Rechte durch die Erlaubnis beeinträchtigt werden könnten. Dem steht die Realisierbarkeit eines Vorhabens von erheblicher Allgemeinwohlbedeutung gegenüber, sodass kein Grund ersichtlich ist, die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen.

b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser)

Durch die bauzeitliche Gewässerbenutzung für die Querungen des Forellenbachs (B0_236a), des Gablaubachs (verrohrt) (B0_311a), des Dobrabachs (B0_414a) und des Rüdersdorfer Baches (B0_383) sind die Erlaubnistatbestände des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG erfüllt.

Vorgesehen ist eine lokal und zeitlich begrenzte, örtliche Grundwasserabsenkung und -entnahme im oberflächennahen Grundwasserleiter im Rahmen einer bauzeitlichen Benutzung für die o.g. offenen Gewässerquerungen.²³⁵ Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG (Entnahme, Zutagefördern, Zutageleiten sowie Ableiten von Grundwasser). Diese bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Die Grundwasserhaltung bewirkt ein Zutagefördern im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 WHG als ein planmäßiges Emporheben mittels besonderer technischer Einrichtungen.²³⁶ Dabei ist es unerheblich, ob das geförderte Grundwasser anschließend zu einem bestimmten Zweck genutzt wird oder nicht.²³⁷

Die in dem Zutagefördern von Grundwasser bestehende Gewässerbenutzung ist nach § 12 Abs. 1 WHG erlaubnisfähig. Schädliche, nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten, sodass der Versagensgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vorliegend nicht erfüllt ist.

²³⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K3.1.61, K3.1.63, K3.1.64, K3.1.65, jeweils Kap. 1.3 und Kap. 4.1.

²³⁶ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 68.

²³⁷ BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 – 7 C 3.07, juris, Rn. 11.

Die lokale bauzeitliche Grundwasserentnahme lässt – abgesehen vom vorübergehenden geringen mengenmäßigen Eingriff – keine dauerhafte Beeinflussung der Gewässer in Menge und Beschaffenheit erwarten. Die lediglich temporären Wasserhaltungen erfolgten örtlich beschränkt und nur in geringem Umfang. Aufgrund der vorliegenden hydrogeologischen Situation ist lediglich von einem geringen und vorübergehenden Bilanzverlust auszugehen. Da es sich um oberflächennahe erneuerbare Grundwasservorräte handelt, wird ein zeitweiliger Bilanzverlust mit der nächsten Neubildungsphase wieder ausgeglichen. Es ist keine nachhaltige Beeinträchtigung des mengenmäßigen Zustandes im Bilanzgebiet zu erwarten. Das abgeleitete Grundwasser wird zudem in unmittelbarer Nähe zum Entnahmebereich demselben Grundwasserleiter wieder zugeführt, sodass dem System in Summe kein realer Bilanzverlust entsteht.²³⁸ Aus den vorgelegten Unterlagen lassen sich keine Anhaltspunkte erkennen, die eine schädliche Gewässerveränderung erwarten lassen.

Auch der Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist vorliegend nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen sonstige gesetzliche Vorschriften wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht bewirkt.

Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis auf Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser an den benannten Standorten auch nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG. Die lediglich temporären und zeitlich versetzten Wasserhaltungen erfolgen örtlich beschränkt und nur in geringem Umfang. Negative Auswirkungen auf den konkreten Grundwasserkörper, auf die Sättigung der oberen Bodenschicht oder auf den Wasserhaushalt insgesamt sind aufgrund dessen nicht zu erwarten. Zudem sind keine weiteren Gewässerbenutzer ersichtlich, deren Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Rechte durch die Erlaubnis beeinträchtigt werden könnten. Dem steht die Realisierbarkeit eines Vorhabens von erheblicher Allgemeinwohlbedeutung gegenüber, sodass kein Grund ersichtlich ist, die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen.

c) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer)

(aa) Einleiten des gehobenen Grundwassers und Niederschlagswassers in Gewässer

Durch die bauzeitliche Gewässerbenutzung für die Querungen des Forellenbachs (B0_236a), des Gablaubachs (verrohrt) (B0_311a), des Dobrabachs (B0_414a) und des Rüdersdorfer Baches (B0_383) sind die Erlaubnistatbestände des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erfüllt. Vorgesehen ist die Einleitung des im Rahmen der bauzeitlichen Benutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG entnommenen Grundwassers in das jeweilige zu querende Fließgewässer. Das geförderte Grundwasser soll in unmittelbarer Nähe der Wasserhaltung in leistungsfähige Vorfluter geleitet werden. Schließlich plant der Vorhabenträger die Einleitung von Niederschlagswasser, das sich im Rahmen der Baumaßnahme ansammeln kann.

Die vorgesehene Einleitung des entnommenen Grund- und Niederschlagswasser ist nach § 12 Abs. 1 WHG erlaubnisfähig. Schädliche, nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten, sodass der Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vorliegend nicht erfüllt ist.

²³⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K3.1.61, K3.1.63, K3.1.64, K3.1.65, jeweils Kap. 4.1.

Die lokale bauzeitliche Gewässerbenutzung lässt – abgesehen vom vorübergehenden geringen mengenmäßigen Eingriff – keine dauerhafte Beeinflussung der Gewässer in Menge und Beschaffenheit erwarten. Durch die vorgesehene Möglichkeit der Wasserbehandlung bei regelmäßiger Prüfung der Wasserqualitäten vor Wiedereinleitung wird gewährleistet, dass keine stofflich nachteilige Beeinflussung des Grundwassers erfolgt. Bauseits werden zudem die notwendigen Maßnahmen zum sachgerechten Umgang mit Baumaterial und Baumaschinen zur Vermeidung schädlicher Einträge in den Untergrund getroffen. Negative Auswirkungen aufgrund der Einleitung des gehobenen Grundwassers und des gestauten Niederschlagswassers im Bereich der Kabelgräben, Start- und Zielgruben der Querungen und der Baugruben in geeignete Vorfluter sind daher nicht zu erwarten.

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegt gleichfalls nicht vor.

In Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt die Planfeststellungsbehörde daher die beantragte Erlaubnis. Die Einleitung bzw. Versickerung erfolgt lediglich hinsichtlich geringer Wassermengen. Eine Beeinträchtigung sonstiger Bewirtschaftungsinteressen ist nicht gegeben, umgekehrt aber sprechen für die Gewässerbenutzung weit überwiegende Allgemeinwohlbelange.

(bb) Einbringen von Stoffen in das Gewässer

Die Verlegung von Rohren und Herstellung vertikaler Drainage-Lanzen stellt als Einbringen fester Stoffe in den Grundwasserkörper Grundwasserbenutzungen i. S. d. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Sie greifen dauerhaft in das quartäre Grundwasser ein. Die Benutzung lässt jedoch keine schädlichen Gewässerveränderungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG erwarten.

Der Vorhabenträger verwendet für die im Boden verbleibenden Bauteile Baustoffe, welche nachweislich alle Anforderungen an eine Grundwasserverträglichkeit erfüllen. Die natürliche Durchlässigkeit und Grundwasserströmungsverhältnisse werden mit einer schichtweisen Rückverfüllung wiederhergestellt. Der Grundwasserstrom kann die im Boden verbleibenden Rohre wie auch die temporär eingebrachten Lanzen ungehindert umströmen. Die Auswirkungen sind weder nachhaltig noch weitläufig. Der Freisetzung von Schwermetallen kann, wie in den Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.2. des Ausgangsbeschlusses festgelegt, durch Einsatz chromatarmen Zements entgegengewirkt werden.

Auch ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist vorliegend nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen sonstige gesetzliche Vorschriften wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht bewirkt.

Weiterhin war die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis auch nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen. Die hier beschriebenen Gewässerbenutzungen sind für die Errichtung und den Betrieb der Hochspannungsleitungen erforderlich. Angesichts des hohen öffentlichen Interesses an der Realisierung der Vorhaben ist kein Grund ersichtlich, die wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu erteilen. Unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der auf Vorschlägen der Wasserbehörden beruhenden Inhalts- und Nebenbestimmungen spricht daher nichts gegen das Einbringen der Bauteile.

d) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG (Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind)

Die bauzeitliche Gewässerbenutzung für die Querung des Forellenbachs (B0_236a), des Gablaubachs (B0_311a), des Dobrabach (B0_414a) und des Rüdersdorfer Baches (B0_383) sind die Erlaubnistatbestände des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG erfüllt.

Vorgesehen ist eine lokal und zeitlich begrenzte, örtliche Grundwasserabsenkung und -entnahme im oberflächennahen Grundwasserleiter im Rahmen einer bauzeitlichen Benutzung für die o.g. offenen Gewässerquerungen. Für die Querung offener, unberührter (unverrohrter) Gewässer ist deren bauzeitliche Verrohrung vorgesehen. Dazu werden im Bachbett Stahlrohre eingelegt und an beiden Enden abgedichtet. Das aufgestaute Wasser wird durch die Rohre um die Querung und anschließend wieder in das Gewässer geleitet. Unter dem verrohrten Bach wird die Baugrube ausgehoben.

Die Querung offener, unberührter (unverrohrter) Gewässer erfordert deren bauzeitliche Verrohrung. Dazu werden im Bachbett Stahlrohre eingelegt und an beiden Enden abgedichtet. Das aufgestaute Wasser wird durch die Rohre um die Querung und anschließend wieder in das Gewässer geleitet. Unter dem verrohrten Bach wird die Baugrube ausgehoben. Dies erfordert unter Umständen eine Absenkung des Grundwasserspiegels. Der Grundwasserspiegel soll im Bereich der Kabelgräben, mithilfe verschiedener Entwässerungsverfahren im oberflächennahen Grundwasserleiter gesenkt werden. Vorgesehen sind die offene Wasserhaltung mittels Pumpsümpfen oder randlichen Gräben und die geschlossene Wasserhaltung mit vertikalen Anlagen, d. h. Dräns bzw. Lanzen. Abhängig von den hydrogeologischen Randbedingungen kann eine Kombination offener und geschlossener Wasserhaltung erforderlich sein. Schließlich wird die Baugrube wieder verfüllt und Bachbett wie auch Uferböschungen wiederhergestellt.²³⁹

Das beantragte Aufstauen und die Ableitung von Grundwasser durch bauzeitliche Verrohrung bzw. Baugrubenverbau stellt sich als Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG dar und unterliegt daher nach § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnispflicht.

Schädliche Grundwasserveränderungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten, sodass kein Versagensgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG gegeben ist. Der Eingriff beschränkt sich auf den Bereich der Querung und ist bauzeitlich begrenzt. Die lokalen bauzeitlichen Grundwasserhaltungen lassen abgesehen vom vorübergehenden geringen mengenmäßigen Eingriff keine dauerhafte Beeinflussung des Grundwasserkörpers in Menge und Beschaffenheit erwarten.

Auch ein Versagensgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegt gleichfalls nicht vor.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Nebenbestimmungen wird daher die Erlaubnis in Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt.

3. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen wurden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Behörde im Öffentlichen Interesse festgelegt. Sie dienen entspre-

²³⁹ Unterlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG, B3, Kap. 3.

chend § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG der Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen und der Reduzierung des baubedingten Risikos auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß. Vor- und nachsorgliche Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen bezwecken die Sicherung der Trinkwassergewinnung und betroffener Gewässer. Überwachungs- und Beweissicherungsmaßnahmen (Monitoring) sollen ferner der Informationsgewinnung zum Ausschluss negativer Einwirkungen auf die Entwicklung der Wasserbeschaffenheit und des Wasserstandes und der Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Randbedingungen dienen. Vor diesem Hintergrund war die Auferlegung der Nebenbestimmungen aus dem Ausgangsbeschluss auf die hiesige Planänderung sachgerecht.

C. Hinweise

I. Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

zu wenden. Wird eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. §§ 45, 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz des Freistaats Thüringen, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.

II. Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planänderungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbeschlusses

Eine öffentliche Bekanntgabe dieses Planänderungsbeschlusses ist nach § 76 Abs. 3 VwVfG erforderlich. Die Zustellung erfolgt gegenüber den Betroffenen individuell.

Daneben wird dieser Planänderungsbeschluss sowie die unter Kap. A. II. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter <https://www.netz-ausbau.de/vorhaben5-b> veröffentlicht.

IV. Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG

Die Ausführungen des Ausgangsbeschlusses unter Kap. C.V. bleiben unverändert bestehen.

VI. Kontoverbindung für Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Die unter Kap. A.I.12 festgesetzte Ausgleichszahlung für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG i. H. v. 400.000 Euro ist unter Angabe des folgenden

Kassenzeichens: **1180 0654 9343**

innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erteilung dieses 2. Planänderungsbeschlusses von dem Vorhabenträger auf das nachfolgende Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Verwendungszweck: 1180 0654 9343

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen Planänderungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

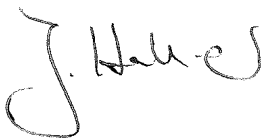
Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 19.12.2025

Im Auftrag



Dr. Janine Haller

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 803

Gz.: 803 – 6.07.01.02/5-2-3 PÄ II #6